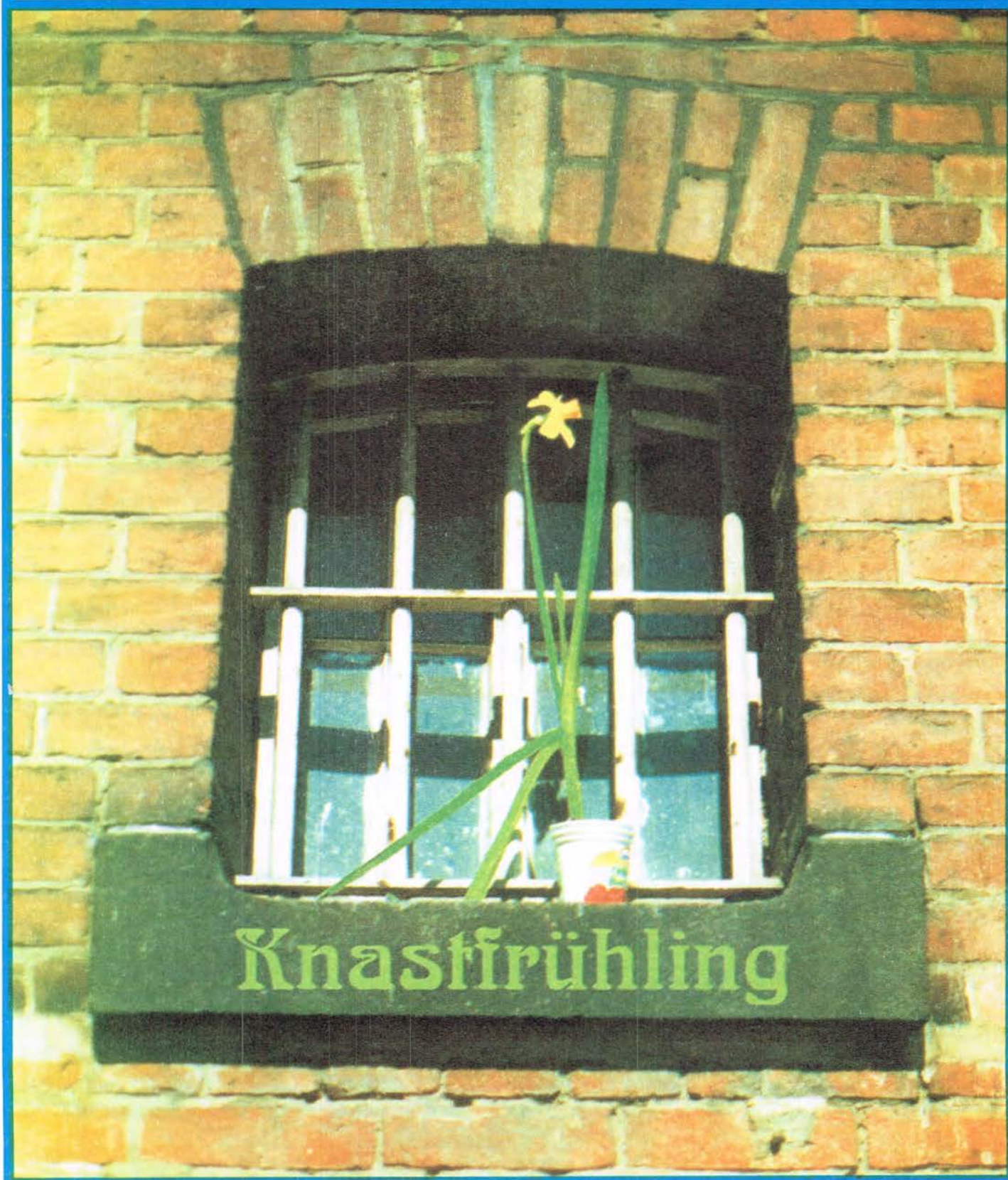


der lichtblick

29. Jahrgang
Mai/Juni 1996



Knastfrühling



Hallo Lichtblicker!

Ich habe in den letzten Monaten hier oben sehr viel erlebt und natürlich auch Euch da unten beobachtet.

Damit Ihr auf dem laufenden seid, will ich berichten, was sich hier im Kaninchenhimmel zugetragen hat. Auch wir haben hier eine eigene Zeitung, den 'nestblick'. Wie sollte es anders sein, ich als erfahrenes Tegeler Redaktionskaninchen arbeite natürlich mit, habe gleich zu spüren bekommen, daß es hier kaum anders zugeht, als ich es beim 'lichtblick' kennengelernt habe. Und ich kann das beurteilen, schließlich bin ich lange genug Euer Maskottchen.

Erst neulich wollte ich mit unserem Leitkaninchen Löffel - Langohr ein Interview führen, weil wir darauf

aufmerksam gemacht wurden, daß viele Dossiers über uns Kaninchen existieren, nur keiner weiß genau wo. Sicher ist nur, daß die Dossiers nicht gesichert sind und nicht nur unser Personalverwaltungskaninchen, nein, jedes x-beliebige Karnickel seine Löffel da reinstecken kann. Und das geht ja nun wirklich nicht, nicht mal hier im Kaninchenhimmel. L.-L. hatte das Interview zugesagt, als es dann unsere Fragen erhielt, muß es wohl kalte Pfoten bekommen haben. Es ging schnell auf Reisen, beauftragte seinen Löffel - Dienstpfole, der sein Sekretär für solche Sachen ist, irgendetwas zu schreiben. Was er dann zwischen Möhrenfeld und Kohlacker zu Papier gebracht hat, spottet jeder Karotte.

Neulich versuchten wir mal mit anderen Kaninchen ins Gespräch zu kommen, damit wir unser Blättchen etwas interessanter gestalten können. Ich habe nie geglaubt, wie kompliziert es sein kann, von einer Kaninchenwolke zur anderen zu gelangen. Eigentlich sind alle Redakteure vom 'nestblick' mit Freihoppelausweisen ausgestattet, damit sie, ohne ein Begleitkaninchen in Anspruch nehmen zu müssen, mal von Wolke III zur Wolke V und zurück hoppeln können. Aber das funktioniert zur Zeit weder mit noch ohne Freihoppelausweis.

Mein Nest habe ich auf Wolke III zugeteilt bekommen. Das ist recht bequem, weil ich dann schnell mal zur Redaktion hoppeln kann. Weniger schön ist, daß ich hier nicht die Möglichkeit habe, die Spätausgabe von Nest - TV zu sehen. Dafür hat unser Teilwolkenoberkaninchen nämlich nur bestimmte Nester zugelassen. Nun muß ich warten, bis für mich ein Fernsehnest frei wird. Dann werde ich mich neben dem Blick durch den Feldstecher auch wieder durch das TV-Programm informieren können. Ihr seht also, auch hier oben gibt es reichlich Probleme, die eigentlich gar keine sein dürften.

Euer Hoppel

I M P R E S S U M

Herausgeber: Insassen der JVA Berlin-Tegel und Kaninchen 'Hoppel' als Maskottchen

Redaktion: Birgitta Wolf, Professor Dr. Dr. Ernst Heinitz (Ehrenmitglieder); Peter Bohl, Frank Giesen, Manfred Kötterheinrich, Thomas Lause, Wolfgang Rybinski, Siegfried Sünkel

Verantwortl. Redakteur: Frank Giesen (V.i.S.d.P.)

Druck: 'der lichtblick' - auf Heidelberg GTO

Postanschrift: Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick'
Seidelstraße 39, 13507 Berlin
☎ (030) 4 38 35 30.

Spendenkonto: Berliner Bank AG, Nr. 3100 132 703,
BLZ: 100 200 00

Auflage: 5.800 Exemplare

Allgemeines: Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft 'der lichtblick' vom 1. Juni 1976. Eine Zensur findet nicht statt! 'der lichtblick' erscheint mindestens sechsmal im Jahr. Der Bezug ist kostenfrei. Spenden an den 'lichtblick' sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetzbar.

Wichtig: Soweit nicht anders angegeben: Reproduktion des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder. Bei eingesandten Manuskripten setzen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck und zur sinnwahren Kürzung voraus, falls kein ausdrücklicher Vorbehalt mitgeteilt wird.

Eigentumsvorbehalt: Die Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten. Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurhabnahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehaltes darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

NICHT NUR NEBENBEI...

betrachtet von Frank Giesen



„Es kann nicht alles zu Lasten der Mitarbeiter gehen“, war in den letzten Wochen auf Plakaten zu lesen, die der Personalrat der JVA Tegel aufgehängt hatte, um zu einer außerordentlichen Personalversammlung einzuladen. Auf einem dieser Plakate hatte jemand die Frage dazugeschrieben: „Seit wann sind Knackis Mitarbeiter?“ Denkt man über diese Bemerkung nach, kommt man sehr schnell zu weiteren Fragen: Ist das Gefängnis für die Mitarbeiter geschaffen worden oder für die durch rechtskräftiges Urteil darin Verwahrten? Sind durch die Sparmaßnahmen Resozialisierungsmaßnahmen für die Insassen oder für die Bediensteten eingeschränkt? Auf wessen Rücken werden letztlich die Sparmaßnahmen wirklich ausgetragen? Ist einer der Bediensteten länger unter Verschluß? Muß einer von ihnen mehr als sonst den Schlüssel im Schloß drehen? Sind für den Mitarbeiter Gruppenaktivitäten eingeschränkt? Wurden die Honorarverträge für die Betreuer der Bediensteten nicht verlängert oder handelte es sich da um die externen Betreuer der Gefangenen? Schlagen die eingestellten Baumaßnahmen - der Einbau größerer, den gesetzlichen Forderungen entsprechender Fenster, die schon vor 15 Jahren geplante Installation von Steckdosen in den Zellen - für die Bediensteten oder für die Inhaftierten negativ zu Buche? Wohl für beide, denn die berechnete Unzufriedenheit über solche Unzulänglichkeiten, nicht nur die baulichen, schlagen sich zwangsläufig auf den Umgang zwischen Gefangenen und Bediensteten nieder. Wenn kein Radio, kein Fernseher in der Zelle betrieben werden kann, wird der Beamte mehr gefragt sein. Bei ihm wird in erster Linie der wachsende Frust abgeladen.

Mir scheint, die Verantwortlichen der JVA Oldenburg, über deren Programm wir im letzten 'lichtblick' unter dem Titel „Aus deutschen Gefängnissen - Zukunftstraum oder Gegenwartswirklichkeit?“ berichteten, sind schon einen wesentlichen Schritt weiter. Dort hat man es begriffen und praktiziert, was das Strafvollzugsgesetz schon seit 20 Jahren vorschreibt. Vom ersten Tag der Inhaftierung an sollte der Weg der Resozialisierung gemeinsam, nicht getrennt, gegangen werden und schon gar nicht in Feindschaft zueinander. So mancher Leser glaubte, diese Geschichte sei nur unserem Wunschdenken entsprungen. Dem ist nicht so. Was für alle Strafgefangenen in der Vergangenheit per Gesetz beschlossen wurde ist für viele, ob in Tegel oder anderswo, noch Zukunftsmusik. Mögen sich die Zweifler das Oldenburger Beispiel genau ansehen, es für die eigene Arbeit, für den eigenen Strafvollzug nutzen. Das ist notwendig, denn der eingeschlagene Sparkurs zwingt alle zum Nach- und Umdenken. Neue Wege müssen gefunden werden, will man den schon jetzt eingetretenen Schaden in der Vollzugspraxis für Inhaftierte und Bedienstete begrenzen.

Wir haben, entgegen unserer Ankündigung in dieser Ausgabe, auf das Thema „Kommunikation im Knast“ zugunsten der aktuellen Berichterstattung über die Skandale, vor allem über den nicht vorhandenen Datenschutz in Justiz und Vollzug, verzichtet. Dies war uns deshalb wichtig, weil die skandalösen Verhältnisse einer gründlichen und schnellen Änderung bedürfen. Datenschutz betrifft hier übrigens nicht nur die Knackis. Schließlich ist eine für fast jeden Bediensteten zugängliche Gefangenenpersonalakte genauso zu beanstanden, wie die in Tegel geübte Praxis der offenen Übergabe von Lohnsteuerkarten an die Bediensteten.

Nur durch Kommunikation können wir erreichen, daß nicht alles auf dem Rücken der Knackis und der Mitarbeiter ausgetragen wird. Also reden wir miteinander.

INHALT

Skandal im Sperrbezirk	4
Aus dem	
Berliner Datenschutzbericht 1995	6
Sammlerleidenschaften	8
In letzter Minute - Haftzeitverkürzung	9
TEGEL INTERN	TEGEL INTERN
AG Piont in der TA IE	10
K(l)eine Bibelstunde	11
Das Nest im Knast	12
Informationen der GIV	13
TEGEL INTERN	TEGEL INTERN
Bedrängt-erniedrigt-ohnmächtig	14
Alles was Recht ist	16
Sagenhafte Knastgeschichten	20
Aus deutschen Gefängnissen	22
Willkommen in Tegel	24
Leben im offenen Vollzug	26
Buchvorstellungen	27
Knasthilfen	28
Leserbriefe	29
Pressespiegel	32
Aus dem Abgeordnetenhaus	34
OK belebt das Geschäft	37
Wertvolle Verbrecher	38
Lichtblicke 1968 bis 1996	39

UNSER TITELFOTO

Nur für's Foto steht die Blume am Fenstergitter. Was ansonsten verboten ist, zeigt, daß draußen Frühling wurde, während hinter den dicken Mauern die Eisigkeit nicht weicht.



Titelfoto: Dietmar Bühner

Fotonauchweis:
Seite 12 - David Baltzer
Seite 24 - Fotostudio der JVA Tegel;
Seite 34 - Landesbildstelle Berlin

Skandal im Sperrbezirk

Tegeler Landrecht oder Wie die Justiz mit dem Datenschutz umgeht

Die JVA Tegel verstößt in eklatanter Weise gegen den Datenschutz und damit gegen die verfassungsmäßig verbürgten Persönlichkeitsrechte der ihr anvertrauten Gefangenen. Dies ist das „niederschmetternde Ergebnis“ einer Querschnittsprüfung, das der Berliner Datenschutzbeauftragte in seinem jüngst vorgelegten Jahresbericht 1995 beklagt. Die dicksten Hunde sind: 117 Sammlungen personenbezogener Daten an 22 verschiedenen Stellen; „fliegende“ Fotosammlungen von Gefangenen ohne Standortkontrolle; keine anstaltsinternen Datenregister; Nichtbeachtung gesetzlicher Datenvernichtungsfristen; Zugang zur Gefangenenpersonalakte für jeden Bediensteten. Über die Insassen existieren Persönlichkeitsprofile, psychologische Beurteilungen, Vermerke über Straftaten, Verhaltensdossiers und vieles mehr.

Ein Skandal größten Ausmaßes, bei dem Anstaltsleitung, Senat und Parlament sofort die Notbremse betätigen müßten, um den Datenwildwuchs zu beseitigen und den notwendigen Rest dem Zugang des Jedermann zu entziehen. Das um so mehr, als unterstellt werden darf, daß auch in anderen Berliner Vollzugsanstalten das Tegeler Daten-Landrecht herrscht. Doch nichts dergleichen geschieht oder ist erkennbar in Angriff genommen. In der Anstaltsleitung wird verharmlost und auf Zeit gespielt. Dies ist der zweite Skandal in dieser für die Gefangenen existentiell wichtigen Sache. Hatte doch schon der Datenschutzbeauftragte öffentlich festgestellt, daß ihm zunehmend der Wind ins Gesicht bläst. Neben der Polizei leiste besonders die Justiz Widerstand: „Der härteste Knochen, auf dem wir herumbeißen“.

Mit dem Volkszählungsurteil vom Dezember 1983 hat das Bundesverfassungsgericht eine seiner bahnbrechenden Entscheidungen gefällt: Das höchste deutsche Gericht erkannte den Schutz persönlicher Daten als Grundrecht allen Bürgern zu. Natürlich gilt der verfassungsrechtlich garantierter Datenschutz auch für Gefangene, unabhängig davon, ob er im Strafvollzugsgesetz bisher geregelt ist oder nicht. Für Juristen, die ihre Einführungsvorlesung ins Grundgesetz inzwischen vergessen haben, wiederholen wir hier, daß Grundrechte in erster Linie Freiheitsansprüche eines jeden Bürgers gegenüber dem Staat begründen. Sie können durch Gesetze nur dann eingeschränkt werden, wenn der Verfassungstext dies ausdrücklich vorsieht. „In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden“ (Art. 19 Abs. 2 GG).

Datenschutz ist Grundrecht; der Umgang mit personenbezogenen Daten im Bereich der Justiz - nach den Worten des Berliner Datenschutzbeauftragten - katastrophal. Anders ausgedrückt: Es gibt für Gefangene praktisch keinen Datenschutz.

Staat im Staate

Im Gefängnis soll der Gefangene zu einem gesetzestreuem Leben befähigt werden. Wie kann dies in die Praxis umgesetzt werden, wenn ihm täglich Gesetzesverletzungen mit der größten Selbstverständlichkeit demonstriert, seine Grundrechte mit Füßen getreten werden? Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat im Gefängnis offenbar überhaupt keine Gültigkeit. Gelten in den Verwahranstalten eigene Gesetze, gilt vielleicht das Tegeler Landrecht, oder herrscht ganz einfach Willkür?

Kein Verantwortlicher hält sich offenbar vor Augen, daß ein Gefangener nur zu dem einen Zweck inhaftiert ist, nämlich die ihm vom Gericht zuerkannte Freiheitsstrafe zu verbüßen, ohne Nebenstrafen erleiden zu müssen.

Mißbrauch Tür und Tor geöffnet

Was hat der Berliner Datenschutzbeauftragte in der JVA Tegel u.a. festgestellt?

- Die Gefangenenpersonalakten, die ein Sammelsurium hochsensibler personenbezogener Daten enthalten, sind nicht nur dem Berechtigten - wer immer das sein mag - zugänglich.

- Die sog. Vormelder zum Arztbesuch etc. werden offen abgegeben und befördert, so daß sie von jedem Bediensteten gelesen werden können.

- Kontoauszüge mit sämtlichen Bewegungen des Eigen- und Hausgeldes liegen offen und für jedermann sichtbar auf den Stationszimmern; genau dort, wo sich auch die ein- und abgehende Post der Gefangenen befindet und mithin „Publikumsverkehr“ stattfindet.

- Von SozialarbeiterInnen (GruppenleiterInnen) werden keine Sonderakten über ihre Tätigkeit geführt. Ihre Wahrnehmungen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen, also dorthin, wo von fast allen Bediensteten ein nahezu uneingeschränkter Zugriff besteht. Dabei hat die Berufsgruppe der SozialarbeiterInnen, ebenso wie beispielsweise Ärzte, eine strafrechtlich sanktionierte Schweigepflicht (§ 203 StGB) Wenn ein staatlich anerkannter Sozialarbeiter Informationen, die er/sie in einem vertraulichen Gespräch mit dem Gefangenen erfährt, weitergibt, macht er/sie sich u.U. strafbar. SozialarbeiterInnen sollten verpflichtet wer-

den, Sonderakten über ihre Tätigkeiten zu führen, für die grundsätzlich keine Zugriffsmöglichkeiten der Anstaltsleitung oder anderer Vollzugsbediensteter bestehen. Schlicht unerträglich ist, wenn sich die im Vertrauen auf die Schweigepflicht den SozialarbeiterInnen zugegangenen Informationen originalgetreu im Vollzugsplan oder in Stellungnahmen für die vorzeitige Entlassung wiederfinden.

☛ Für die Übermittlung personenbezogener Daten von Strafgefangenen durch die JVA an andere Stellen des öffentlichen oder privaten Bereiches existiert bisher keine Befugnisnorm im StVollzG. Die Zuständigkeit für die Auskunft über den Aufenthaltsort von Strafgefangenen ist im Meldegesetz geregelt, wonach das Landeseinwohneramt über die Auskunft zu entscheiden hat. Dabei hat es den Betroffenen vorher zu hören, um seine schutzwürdigen Belange überhaupt berücksichtigen zu können. Wer hat das jemals erlebt? Wirkt sich hier die räumliche Nähe der Meldeämter zur Polizei und anderen Diensten nachteilig aus? Die Stasi läßt grüßen.

☛ Persönliche Daten des Gefangenen betreffen in großem Rahmen auch die Familie und seinen Freundeskreis. Jeder Besucher wird auf seine Besuchstauglichkeit hin überprüft, seine Daten in der Gefangenenpersonalakte - dem Stammbuch eines jeden Gefangenen - festgehalten. Die Daten dieser Personen werden außerdem in den verschiedenen Bereichen aufgezeichnet und nie gelöscht. Sie bleiben im Stammbuch selbst dann noch, wenn der Gefangene längst entlassen oder gar verstorben ist, weil bisher mit einer Datenvernichtung überhaupt noch nicht begonnen wurde.

Der Anstaltsleiter schweigt

Die Redaktion des 'lichtblick' hat dem Anstaltsleiter der JVA Tegel, dem Leitenden Regierungsdirektor Lange-Lehngut, nur die folgenden fünf Fragen gestellt:

1. Wie reagiert die Anstaltsleitung der JVA Tegel auf die Mängelrüge des Berliner Datenschutzbeauftragten, was die Flut an Dateien betrifft?
2. Wie entkräftet die Anstaltsleitung den Vorwurf des Berliner Datenschutzbeauftragten, daß ein fast beliebiger Zugang aller Bediensteter zu personenbezogenen Gefangenen Daten besteht?
3. Welche Regelung wird getroffen, um die vom Datenschutzbeauftragten monierte Fotoschwemme einzudämmen? (Anfertigung, Aufbewahrung und Auslieferung an den Gefangenen bei dessen Entlassung).
4. Wird eine Regelung über die Aufbewahrungsdauer der Daten von Gefangenen getroffen werden?
5. Welche Perspektiven gibt es von seiten der Anstalt für die Eliminierung der wichtigsten Beanstandungen des Berliner Datenschutzbeauftragten?

Der Anstaltsleiter schweigt zu diesen Fragen. Ein Schreiben, das wir auf unsere Fragestellung von seinem Ex-Datenschutzbeauftragten in der JVA Tegel, Amtmann Hoffmann, erhielten, zeigt sehr deutlich die Verharmlosung, mit der zu „Fragen“ des Berliner Datenschutzbeauftragten Stellung genommen wird. Es sind, wie der Datenschutzbericht ausweist, keine Fragen - es sind Anklagen, die erhoben werden; denn auch die noch fehlende bereichsspezifische Regelung rechtfertigt eine Datenverarbeitung nur dann, wenn sie eine dem Berliner Datenschutzgesetz vergleichbare Regelung trifft.

Unbefriedigende Antwort

Niemandem in der Führungsriege der JVA Tegel scheint klar zu sein, wie eklatant die Gesetzesverletzungen sind, die sie täglich begehen bzw. zulassen. Geradezu verhöhnt muß sich ein Inhaftierter vorkommen, wenn er in der Stellungnahme der Anstaltsleitung dazu liest, „daß die Gefangenenpersonalakten und ein großer Teil des Buchwerks im Falle einer Verlegung eines Gefangenen von einer Anstalt in eine andere und von einem Bundesland in ein anderes aus naheliegenden Gründen für jeden im Vollzug Tätigen schnell und nach einheitlichem Schema lesbar sein müssen“.

Diese Begründung ist ja noch viel schlimmer, als die Tatsachen, die vom Berliner Datenschutzbeauftragten bei der in Tegel durchgeführten Querschnittsprüfung bemängelt wurden. Hier wird uns mit erschreckender Naivität eröffnet, daß jeder Bedienstete Zugriff auf die Personalakten von Gefangenen hat - ja sogar haben muß. Eine Tatsache, die dem Berliner Datenschutzbeauftragten in einem solchen Ausmaß nicht bekannt gewesen sein dürfte. Verständlich ist es ja, daß mancher Bedienstete von Justiz und Polizei, der Gefangene von einer Anstalt in eine andere oder von einem Bundesland in ein anderes überführt, die Gefangenenpersonalakten seiner Businsassen liest. Was sollte er sonst auch auf der langweiligen Reise oder im Stau lesen? Schließlich werden ihm ja die Gefangenenpersonalakten offen mitgegeben. Bestimmt sind manche Akten interessanter als herkömmliche Zeitschriften.

Rechtliche Konsequenzen

Uns sollte es nicht wundern, wenn infolge des Berliner Datenschutzberichtes eine Fülle von Verfassungsbeschwerden und Schadensersatzansprüchen erhoben werden. Die Datenschutzbestimmungen gelten für jede Form der Datenverarbeitung. Es macht keinen Unterschied, ob sich die Daten in elektronischen Dateien oder in Akten befinden (§16 Abs. 4 Berl.DSG). Wird jemand durch rechtswidrige Datenverarbeitung in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, hat ihm die öffentliche Stelle, welche die Daten verarbeitet hat, den entstandenen Vermögensschaden zu ersetzen ohne

summenmäßige Begrenzung und ohne, daß ihr ein Verschulden nachgewiesen werden muß. In schweren Fällen kann der Betroffene auch ein Schmerzensgeld verlangen (§ 18 Abs. 1 Berl. DSG).

Der Ex-Datenschutzbeauftragte der JVA Tegel in seinem Schlußsatz: „Demzufolge können wir Ihnen die von Ihnen gestellten Fragen derzeit noch nicht beantworten“ und weiter „Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben vorerst gedient zu haben“. Hier wird die Verharmlosung der eklatanten Verstöße, die im Datenschutzbericht 1995 aufgelistet wurden, auf die Spitze getrieben. So also werden politische Skandale aufgearbeitet. Hochpolitische Fragen können nicht in der Knasthierarchie alleine behandelt werden. Darüber muß doch wohl im Berliner Senat und im Abgeordnetenhaus diskutiert und verfassungsorientiert entschieden werden.

Uns jedenfalls wurde „mit diesen Angaben vorerst“ nicht gedient. Wir können nur hoffen, daß eine weitere Stellungnahme zu unseren Fragen konkreter ausfällt und mehr Perspektiven für die Gefangenen enthält. Das Handeln vieler Inhaftierter ist mit den Worten „Denn sie wissen nicht, was sie tun“ entschuldigbar, die eklatanten Gesetzesverletzungen durch die Justiz selbst hingegen können so nicht entschuldigt werden, denn unsere Oberaufsicht wird von Juristen wahrgenommen, und die wissen im allgemeinen sehr wohl, was sie tun. Andernfalls sind sie fehl am Platze. -Siegfried Sünkel-

Sehr geehrte Herren,

26.04.96

auf Ihr Schreiben vom 23. April 1996, in dem Sie datenschutzrechtliche Aspekte des Vollzugs in der JVA Tegel ansprechen, dürfen wir Ihnen folgendes mitteilen:

Datenschutz ist gerade auch im Justizvollzug ein wichtiges, vom Grundgesetz getragenes Anliegen; deshalb haben sowohl die Anstalt, als auch die Senatsverwaltung für Justiz den Berliner Datenschutzbeauftragten, als er im Herbst 1994 die Anstalt einer Überprüfung unterzog, mit Offenheit und allen Kräften unterstützt. Der nunmehr vorliegende Bericht wirft eine ganze Anzahl von Fragen auf, die einer näheren Betrachtung bedürfen.

In diesem Zusammenhang sind besonders zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Zum ersten ist anzumerken, daß die in der Anstalt vorhandenen Datensammlungen im allgemeinen auf bundeseinheitlich geltende Verwaltungsvorschriften zurückgeführt werden können. Das hat seinen guten Sinn darin, daß die Gefangenepersonalakte und ein großer Teil des Buchwerks im Falle der Verlegung eines Gefangenen von einer Anstalt in die andere und von einem Bundesland in ein anderes aus naheliegenden Gründen für jedem im Vollzug Tätigen schnell und nach einheitlichem Schema lesbar sein müssen.

Zum zweiten dürfen wir Ihnen mitteilen, daß die datenschutzrechtliche Prüfung der JVA Tegel vom Berliner Datenschutzbeauftragten nach seinen Angaben „auch im Hinblick auf die anstehende Novellierung des Strafvollzugsgesetzes“ durchgeführt wurde, um die datenschutzrechtlichen Probleme praxisbezogen bei den Beratungen des Gesetzentwurfes einbringen zu können. Wir hoffen, daß der langerwartete Regierungsentwurf für die Novellierung des Strafvollzugsgesetzes in datenschutzrechtlicher Hinsicht demnächst vorliegen wird. In diesem Falle würden die datenschutzrechtlichen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes den Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes und auch des Bundesdatenschutzgesetzes über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Strafvollzug vorgesehen.

Demzufolge können wir Ihnen die von Ihnen gestellten Fragen derzeit noch nicht beantworten; wir sind im Gespräch mit dem Berliner Datenschutzbeauftragten und werden demnächst mit diesem ein Verfahren vereinbaren, auf welche Weise der Datenschutzbericht aufgearbeitet werden kann.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben vorerst gedient zu haben.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag
Hoffmann

Beglaubigt
(Unterschrift)

Aus dem BERLINER DATENSCHUTZBERICHT 1995

Persönlichkeitsrechte im Knast

Datenschutz ist ein Menschenrecht. Es gilt auch im besonderen Gewaltverhältnis und endet nicht vor Gefängnismauern. Wir haben versucht, durch eine Querschnittsprüfung in der größten Berliner Justizvollzugsanstalt, der JVA Tegel, festzustellen, wie es um den Datenschutz der Strafgefangenen bestellt ist.

Zum Prüfungszeitpunkt saßen ungefähr 1 500 Strafgefangene in den sechs Teilanstalten ein. Es gibt eine zentrale Vollzugsgeschäftsstelle, die Hausbüros der Teilanstalten haben jedoch wichtige Aufgaben - wie z. B. das Führen der Gefangenepersonalakte - übernommen. Auch der Ärztliche Dienst ist dezentral in den Teilanstalten untergebracht. In die Prüfung waren die Vollzugsgeschäftsstelle, die Telefonzentrale, die Einweisungsabteilung, ein Hausbüro, eine Hauskammer, die Arbeitsverwaltung, Werkstätten, die Abteilung für Zentrale Aufgaben, die Pädagogische Abteilung, Arztgeschäftsstellen, die Sozialpädagogische Abteilung, Teilanstalten und das Hauptort einbezogen.

Nach dem neuen § 6 Abs. 2 BlnDSG finden für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Strafvollzug die §§ 13 bis 15 des BDSG Anwendung, soweit im Strafvollzugsgesetz keine Datenverarbeitungsbefugnisse existieren. Die übrigen Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes gelten uneingeschränkt.

Hintergrund dieser Regelung ist, daß in vielen Bundesgesetzen - so auch im Strafvollzugsgesetz - die erforderlichen bereichsspezifischen Datenverarbeitungsbefugnisse noch immer fehlen. Sie darf jedoch nicht von der Tatsache ablenken, daß spezielle datenschutzrechtliche Regelungen vom Bundesverfassungsgericht gefordert wurden und dies nur eine befristete Notlösung sein kann. Es sind deshalb erhöhte Anforderungen an die Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Strafvollzug zu stellen.

Einige gravierende Mängel waren zu beanstanden:

Ein internes Dateienregister, das alle in der JVA Tegel geführten Dateien mit Zweckangabe und Inhaltsbeschreibung aufführt, fehlt. Nur wenn ein Überblick über die vorhandenen Dateien besteht, ist die nach

dem Berliner Datenschutzgesetz vorgesehene Sicherstellung des Datenschutzes durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten und die Kontrolle durch den Berliner Datenschutzbeauftragten möglich. Das gilt insbesondere bei einer nahezu unübersichtlichen Menge von Datensammlungen, wie wir sie in der JVA Tegel vorgefunden haben. Allein bei den 22 geprüften Stellen werden 117 Sammlungen mit personenbezogenen Daten geführt.

In der Vollzugsgeschäftsstelle läuft seit Mitte 1994 eine als „Testphase“ bezeichnete automatisierte Datenverarbeitung. Sie dient der Erstellung von Gefangenenkarteikarten, der Lohnkontenverwaltung, der Arbeitsverwaltung und statistischen Zwecken. Obwohl bereits Echt-Daten gespeichert werden, erfolgte keine Anmeldung zum Dateienregister und keine hinreichende Zugangs-, Speicher-, Benutzer-, Zugriffs-, Eingabe- und Organisationskontrolle. Unter den vorgefundenen Umständen sind weder die Vertraulichkeit der Daten noch die Integrität und Verfügbarkeit der Daten, Programme und Systeme auch nur annähernd gewährleistet.

In der Querschnittsprüfung wurden auch einige Probleme von grundsätzlicher Bedeutung erkennbar:

Es fehlen Regelungen dafür, welche Stelle welche Datensammlungen führt. Zahlreiche Daten werden mehrfach bei den verschiedensten Stellen gespeichert, und bei Stellen mit identischen Aufgabenbereichen haben wir völlig unterschiedliche Datensammlungen vorgefunden.

Bundeseinheitliche Vorgaben der Vollzugsgeschäftsordnung, welche Datensammlungen zu führen sind, werden nicht hinreichend beachtet. Obwohl nach Nr. 63 Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) nur die Vollzugsgeschäftsstelle ein Namensverzeichnis (Nr. 66 VGO) und ein Zugangs- und Abgangsbuch (Nr. 67 VGO) führt, haben wir beispielsweise sechsmal ein Namensverzeichnis und fünfmal ein Zugangs- und Abgangsbuch vorgefunden.

Die Doppelspeicherungen und der Datenumfang sind kritisch zu überprüfen. Ein Teil der Datensammlungen ist verzichtbar. Der von der Vollzugsgeschäftsordnung aufgestellte Grundsatz, daß die Vollzugsgeschäftsstelle bzw. die Hausbüros die Datensammlungen führen, sollte

weitgehend wieder aufgegriffen werden. Eine Reduzierung der Datensammlungen und ihres Umfangs trägt nicht nur dem Grundsatz der Erforderlichkeit Rechnung, sondern stellt auch eine Arbeitsentlastung zugunsten anderer Vollzugsaufgaben dar.

Die *Automatisierung* eröffnet vielfältige Möglichkeiten für einen datenschutzgerechteren Umgang mit den Daten der Gefangenen. Die in der Vollzugsgeschäftsordnung vorgesehenen Bücher können von der Vollzugsgeschäftsstelle bzw. einer zentralen Stelle automatisiert erfaßt werden. Dabei ist die Einführung unterschiedlicher Zugriffsrechte und -beschränkungen, die sich an den Aufgaben der Mitarbeiter orientieren, vorzusehen. Auch der Datenumfang könnte vor einer Automatisierung noch einmal kritisch auf seine Erforderlichkeit für die Aufgabenerfüllung überprüft werden. Gerade bei der Größe einer Anstalt wie der JVA Tegel kann die Automatisierung entscheidend zur Arbeitsentlastung der Mitarbeiter und zur Verwirklichung des Schutzes des informationellen Selbstbestimmungsrechtes der Gefangenen beitragen. Die begonnene Automatisierung der Datenverarbeitung hat bereits jetzt gezeigt, daß sich hierdurch der Datenumfang der an andere Stellen innerhalb der JVA zu übermittelnden Daten verringert hat.

Der Inhalt der *Gefangenenpersonalakten* ist in mehrfacher Hinsicht problematisch: wegen des Umfangs der zum Teil höchst persönlichen Daten, wegen der Art der Aufteilung der Akte und im Hinblick auf die Zugriffsrechte Dritter.

In die Gefangenenpersonalakte sollten nur Unterlagen aufgenommen werden, die mit der Erreichung des Vollzugszieles in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen. Die Aufnahme von für den Vollzug nicht relevanten Banalitäten (wie z. B. dienstliche Meldungen über zerbrochenes Geschirr) sollte unterbleiben. Auch bei den sogenannten „*Vormeldern*“ (Anträge von Gefangenen) ist kritisch zu prüfen, ob eine Aufbewahrung in der Gefangenenpersonalakte tatsächlich erforderlich ist. Vormelder, mit denen die Gefangenen beispielsweise um einen Arztbesuch bitten, dienen nicht dem Vollzug, sondern stehen im Zusammenhang mit dem Arztbesuch, so daß der Vormelder - falls er aufbewahrt werden muß - wegen der besonderen Sachnähe in der Kranken- bzw. Gesundheitsakte abgeheftet werden sollte.

Die derzeit bestehende Möglichkeit jedes Mitarbeiters des Vollzugsdienstes, Gefangenenpersonalakte einzusehen, ist mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht zu vereinbaren. Nur soweit es für die Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderlich ist, darf die Personalakte eingesehen werden. Zur nachträglichen Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Einsichtnahme ist eine Protokollierung vorzusehen.

Um einen am Erforderlichkeitsgrundsatz orientierten Zugriff auf die in der Gefangenenpersonalakte enthaltenen Daten zu gewährleisten, sollte eine *getrennte Aktenführung* eingeführt werden, die sich an den bereits vorhandenen drei Heftnadeln und den besonders sensiblen Daten über sozialtherapeutische oder ärztliche Behandlungen und Maßnahmen orientieren sollte.

Die JVA Tegel erhält vor der Aufnahme eines Gefangenen aus der JVA Moabit eine vollständig angelegte Personalakte mit einer *Aufnahmemitteilung* über den Gefangenen. Die Vollzugsgeschäftsstelle der JVA Tegel erstellt im automatisierten Verfahren eine neue Aufnahmemitteilung, die weniger Daten enthält. Die positiv zu bewertende Reduzierung des Datensatzes verliert bei der Abheftung der Aufnahmemitteilung in der Gefangenenpersonalakte durch die weitere Aufbewahrung der Moabiter Mitteilung ihre Wirkung, da bei Einsichtnahmen in die Akte die Möglichkeit besteht, auch die umfassendere Aufnahmemitteilung, deren Inhalt überholt ist, einzusehen. Diese inhaltlich überholten Daten, die auch in Gefangenenkarteien und anderen Datensammlungen wieder auftauchen, sollten vernichtet werden, da sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

Die *Aufbewahrungsdauer* der Datensammlungen unterliegt offensichtlich keiner besonderen Kontrolle.

Soweit für Datensammlungen keine Aufbewahrungsfristen existieren, ist die Erforderlichkeit der Speicherdauer im Einzelfall zu prüfen. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit sind nur Vollzugsaufgaben heranzuziehen. Die Aufbewahrung darf nicht mit der Begründung, die wir häufiger erhalten haben - „Die Erfahrung zeige, daß die meisten Gefangenen nach ihrer Entlassung wiederkommen“ -, zu einer Vorratsdatenverarbeitung führen.

Die zum Teil über viele Jahre *fortlaufende Führung der Bücher* führt zu unterschiedlich langen Aufbewahrungszeiten der personenbezogenen Daten. Sie sollten künftig jahrgangsweise und - wo möglich - als Kartei geführt werden. Nur so können unverhältnismäßig lange Speicherzeiten für einzelne Betroffene verhindert und die Fristenkontrolle erleichtert werden.

Probleme bereiten auch die *bundeseinheitlichen Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen* für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizbehörden, in denen auch Aufbewahrungsfristen für die in der Vollzugsgeschäftsordnung geregelten Buchwerke, die Gefangenenpersonalakte und die Gefangenenkarteikarten enthalten sind. Die Fristen reichen von fünf Jahren bis zu 30 Jahren.

Problematisch ist bereits der Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn. Die Frist beginnt mit dem auf das Jahr der Weglegung folgenden Jahr zu laufen. Als Jahr der Weglegung z. B. bei Gefangenenbüchern gilt das Jahr, in dem der Vollzug aller darin aufgeführten Gefangenen beendet ist. Das bedeutet, daß Bücher, in denen Daten über einen zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilten Gefangenen gespeichert sind, unter Umständen länger als 45 Jahre aufbewahrt werden. Die Regelung stellt einen krassen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar und erschwert die Fristenkontrolle. Es muß ständig kontrolliert werden, welcher Gefangene die längste Freiheitsstrafe verbüßt. Dies dürfte nur sehr schwer durchführbar sein, zumal die Länge der Haftdauer in den Büchern nicht vermerkt ist.

Die uns häufig auf unsere Frage nach der Aufbewahrungsdauer von Unterlagen gegebene Antwort - „Wir sammeln so lange, bis der Raum/Schrank (in dem die Altakten aufbewahrt werden) voll ist“ - zeigt, daß die Aufbewahrungsvorschriften nicht ausreichend bekannt sind. Erst recht unbekannt ist der Anknüpfungspunkt für den Fristbeginn, an den sich demzufolge niemand zu halten scheint. Der Beginn der Aufbewahrungsfristen sollte praxisgerechter und am Erforderlichkeitsgrundsatz orientiert festgelegt werden.

Die bundeseinheitlichen Aufbewahrungsvorschriften sind vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten in der Anwendung und der dort geltenden Fristen dringend zu überarbeiten. Für die nicht in den bundeseinheitlichen Aufbewahrungsvorschriften geregelten Datensammlungen sind Aufbewahrungsvorschriften möglichst einheitlich für alle Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin festzulegen.

Es gibt eine nahezu unübersichtliche Anzahl von *Fotos von den Gefangenen* zu den verschiedensten Zwecken und bei den verschiedensten Stellen.

Nach § 86 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ist die Aufnahme von Lichtbildern zur erkennungsdienstlichen Behandlung des Gefangenen zur „Sicherung des Vollzuges“ zulässig. Danach dürfen Lichtbilder nur gefertigt werden, wenn konkrete Hinweise für eine Fluchtgefahr bestehen. Der Gesetzgeber schreibt eine Entscheidung in jedem Einzelfall vor und hält die Anfertigung von Lichtbildern von *jedem* Gefangenen nicht für angezeigt. Als eine das Ermessen bindende Regelung sieht in Nr. 23 Abs. 2 VGO darüber hinaus vor, daß nur bei Strafgefangenen mit einer Vollzugsdauer von einem Jahr und mehr Lichtbilder aufzunehmen sind.

Wir haben Zweifel, daß die Vielzahl von Fotos, die wir in der Anstalt vorgefunden haben, unter Beachtung dieser Anforderungen gefertigt wurde.

Nach § 86 Abs. 3 StVollzG kann der Gefangene beantragen, daß die erkennungsdienstlichen Unterlagen nach seiner Entlassung aus dem Vollzug vernichtet werden. Hierfür ist erforderlich, daß feststellbar ist, ob von dem Gefangenen Fotos gefertigt wurden, wie viele Abzüge existieren, an welche Stellen sie weitergegeben wurden und wo sich die Negative befinden. Die Verantwortlichkeit für die *Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten* ist klar zu regeln und sollte bei der Stelle liegen, die die Gefangenenpersonalakte führt. Nach § 86 Abs. 2 StVollzG sind die erkennungsdienstlichen Unterlagen zu den Gefangenenpersonalakten zu nehmen und nach Nr. 23 VGO dort in einem besonderen Umschlag aufzubewahren. In der Gefangenenpersonalakte sind auch das Negativ und sämtliche Abzüge sowie alle anderen Fotos, die zur Sicherung des Vollzuges gefertigt wurden, aufzubewahren. Hier ist die Zahl der Abzüge und jede Weitergabe von Abzügen zu dokumentieren.

Die in der JVA Tegel gewählte Verfahrensweise bei dem Umgang mit Fotos ist äußerst unübersichtlich. Nur in wenigen Gefangenenpersonalakten haben wir überhaupt ein Foto gefunden, so daß die gesetzliche Regelung hier zur Ausnahme gemacht worden ist. Fotos befinden sich bei den verschiedensten Stellen der Anstalt, auf Karteien oder anderen Unterlagen; eine Dokumentation, an welche Stellen Fotos weitergegeben wurden, existiert nicht. Nicht nur der Fotograf fertigt Fotos von Gefangenen an, sondern auch andere Stellen besitzen Polaroid-Kameras für Fotos von Gefangenen. Eine Kontrolle des Umganges mit den Fotos und eine Überprüfung der Zulässigkeit von Übermittlungen sowie die Durchsetzung des Anspruches der Gefangenen, daß *alle* ihre Fotos vernichtet werden (§ 86 Abs. 3 StVollzG), ist so nicht sichergestellt.

Es ist bedenklich, daß die Gefangenen über ihr Recht, die Vernichtung der Fotos zu verlangen, nur bei der Aufnahme durch einen Hinweis im Formular informiert werden, im übrigen offenbar für Ausländer nicht in ihrer Muttersprache. Bis zur Entlassung aus der Haft ist dieser Hinweis - wenn er denn auf dem umfangreichen Formular überhaupt gelesen wurde - in der Regel vergessen. Um den Betroffenen die Durchsetzung ihres Rechtes zu ermöglichen, sollte auch bei der Entlassung ein ausdrücklicher Hinweis hierauf erfolgen. Da die Fotos nach der Entlassung nicht mehr für Vollzugszwecke benötigt werden, wäre auch eine Vernichtung zu diesem Zeitpunkt ohne Antrag des Betroffenen sachgerecht und entspräche dem Erforderlichkeitsgrundsatz. Auf jeden Fall sind den Betroffenen die in ihrem Auftrag gefertigten Paß- und Ausweisfotos einschließlich der Negative bei ihrer Entlassung auszuhändigen.

Sammlerleidenschaften

Knast-Sprache

Im Knast gibt es nicht nur die Sprache der Herrschenden, die der Gefangene aus Orientierungsgründen zwar verstehen, wenn auch nicht selbst benutzen muß, sondern auch die Sprache der Beherrschten, der Eingeschlossenen, Abhängigen, Geächteten, eben der Knackis. Wir wollen diese Sprache, soweit sie tatsächlich in Gebrauch ist, wie in einem Wörterbuch dokumentieren und bitten um Mitarbeit aller. Hier einige Beispiele:

Bello	Toilette
Bombe	Glas löslicher Kaffee
Brett	Zellentür
Fahne schmeißen	Notruf betätigen
Haftsack	Matratze/Bett
Schenzer	Hausarbeiter
Schließmuskel	Stationsbeamter
Schwinge	Pornoheft

Justiziable Spruchweisheiten

Wir wollen zur Dekoration von Hafträumen, Amtsstuben, Schwarzen und Grünen Brettern beitragen, indem wir „justiziable“ Spruchweisheiten als Vorlagen verbreiten. Es gibt deren viele, und vielleicht liegen sie auch schon gesammelt und veröffentlicht vor, wir kennen sie nur nicht. Also bitten wir um die Hilfe unserer Leser: Schickt Sprüche – kluge, witzige, bittere, skurile, aufmunternde – am besten mit Angabe der Quelle, falls eine solche auszumachen ist. Ein Beispiel, aus dem unser Zeichner André demnächst eine grafisch gestaltete Vorlage machen wird.

„Ich glaube eher an die
Unschuld einer Hure, als an die Gerechtigkeit
der deutschen Justiz.“

Vormelder


Der Kanzler liebt seinen Saumagen, der Bayer sein Bier, der Deutsche das Reisen. Und ein Beamter? Natürlich sein Papier. Da macht auch der VDL-Vertreter der TA I keine Ausnahme, im Gegenteil. Für dieses Ergebnis scheint er eine besondere Vorliebe zu hegen und von dem, welchem er habhaft geworden ist, sich nicht mehr trennen zu wollen. Zumindest erweckt er diesen Eindruck, wenn es um die berühmten Vormelder geht, die auf seinen Tisch gelangen. Deshalb scheint auch die Devise ausgegeben worden zu sein: „Wenn Du von Deinem Vormelder nichts mehr hörst, dann ist die Sache genehmigt“. Aber ganz so unkompliziert scheint es doch nicht zu sein. In dem Glauben, daß einer Einbringung z.B. von Schuhen nichts entgegensteht, folgt die krasse Realität. Die „freundliche Beamtin“ im Sprechzentrum weist darauf hin, daß derartige Sachen erst vom VDL zu genehmigen sind. Wie - wo - warum? Das

tat ich doch schon vor neun Tagen! Nun gibt es mehrere Möglichkeiten, die allesamt Spekulationen sind. Wir haben uns zwar mehrfach um einen Gesprächstermin sowohl bei der amtierenden Teilanstaltsleiterin der TA I als auch beim VDL-Vertreter bemüht, aber bis zum heutigen Tag keine Antwort auf unsere Schreiben erhalten. So können wir allenfalls vermuten, daß der VDL-Vertreter diese Stücke

**DOPPEL
NICHT
VERGESSEN!**

so sehr liebt, daß er sich nur schwer davon trennen kann. In diesem Fall sollten wir Knackis unseren Vormeldern vielleicht immer ein Doppel beifügen. Es könnte aber auch sein, daß die Verantwortlichen mit der Bearbeitung überfordert

sind, denn wir wollen doch ausschließen, daß bei den VDLn die Einstellung vorherrscht, beim Absender der Vormelder handele es sich ja nur um Knackis. -lat-

0815 / 4711 <small>(Buchnummer)</small>	Berlin, 1. April 1996 <small>(Ort und Tag)</small>
Antrag	
Marr, Reinhold <small>(Name, Vorname, Geburtsort)</small>	1. April 1996 <small>(Datum)</small>
Teilanstalt TA I	Station 2
An den VDL	
<p>... „bitte wo bekommt man hier im Haus eine Antragsformulierung, die die Nichtigkeit erklärt. Für die Vorlage der Gültigkeit, nee halt! Das war verkehrt. Dessen Gültigkeitsbehörde im Erteilungszustand liegt... Na ja, Sie wissen schon, so'n Zettel, wissen Sie, wo man den kriegt? Einen Antrag auf Erteilung eines Antragsformulars, zur Bestätigung der Nichtigkeit des Durchschriftexemplars, dessen Gültigkeitsvermerk von der Bezugsbehörde stammt, zum Behuf der Vorlage beim zuständigen Erteilungsamt.“</p>	
Vielen Dank	
 <small>(Unterschrift)</small>	
<small>(Dieser Teil darf vom Antragsteller nicht beschrieben werden.)</small>	

Haftvermeidung und Haftzeitverkürzung

Nach Redaktionsschluß erreichte uns ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Abgeordnetenhaus zur gegenwärtigen Krise der Berliner Justizpolitik. Obwohl sich bereits die auf den Seiten 34 bis 36 abgedruckte Kleine Anfrage mit dem Thema „Haftvermeidung und Haftzeitverkürzung“ beschäftigt, ist uns die Sache verständlicherweise wichtig genug, auch diesen Antrag nachfolgend zu dokumentieren.

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus fordert den Senat auf, umgehend Vorkehrungen zur Reduzierung der Überbelegung der Berliner Justizvollzugsanstalten zu treffen. Dabei sollen insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Maßnahmen zur Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen.

- Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft.

- Nutzung der gesetzlichen Möglichkeit, die Vollstreckung von Strafen gemäß § 455 a StPO aus Vollzugsgründen zu unterbrechen oder Strafantritte aufzuschieben, und die Strafen, wenn der Betroffene straffrei geblieben ist, ein Jahr später im Gnadenwege zur Bewährung auszusetzen.

- Maßnahmen zur Entlastung der JVA Moabit von der großen Anzahl der dort nach § 230 (2) StPO (Vorführungshaftbefehl wegen Nichterscheins in der Hauptverhandlung) untergebrachten Gefangenen.

Das Abgeordnetenhaus fordert den Senat auf, die Förderung freier Träger, die in diesen Bereichen in Berlin erfolgreich tätig sind, nicht zu kürzen, sondern auszubauen.

Der Senat ist aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus bis zum 1. September 1996 über die Ergebnisse seiner Bemühungen zu berichten.

Begründung:

Sowohl der Gesetzgeber als auch die kriminologische Forschung sind sich darüber einig, daß Inhaftierung mit erheblichen schädlichen sozialen und psychischen Folgen für die Betroffenen und in der Folge auch mit schädlichen gesellschaftlichen Auswirkungen verbunden ist. Schon allein deshalb ist die Inhaftierung nur als Ultima Ratio staatlicher Reaktionen auf abweichendes Verhalten statthaft. „Einsperren“ ist eher ein Zeichen gesellschaftlicher Hilflosigkeit als eine Lösungsmöglichkeit für Konfliktfälle.

Hinzu kommt, daß die Justizvollzugsanstalten in Berlin seit langem überbelegt sind. Es ist absehbar, daß die Überbelegung in der nächsten Zeit weiter dramatisch zunehmen wird. In dieser Situation ist eine menschenwürdige Unterbringung und eine angemessene Umsetzung des Behandlungsauftrages des Strafvollzugsgesetzes kaum mehr möglich. Es ist zudem unzulässig, sich nur auf den gesetzlichen Zwang zur Strafvollstreckung zu berufen, den gesetzlichen Zwang zu strafvollzugsgesetzgemäßen Haftbedingungen aber fortdauernd zu ignorieren. Überfüllte Anstalten wirken sich negativ auf die Anstaltsatmosphäre und damit auf die Sicherheit der Anstalten und auf die

Motivation der Vollzugsbediensteten aus. Ein Ausbau der Haftplätze kommt aus kriminalpolitischen Gründen höchsten im offenen Vollzug in Frage. Aus den selben Gründen verbietet sich der Neubau von Haftanstalten, der allerdings auch schon aus finanziellen Gründen nicht in Betracht kommt. Auf Grund der Haushaltslage hat sich die Koalition gezwungen gesehen, entsprechende Projekte aufzuschieben bzw. gänzlich zu streichen.

Da eine Ausweitung der Haftplätze in Berlin auf absehbare Zeit weder finanzierbar ist noch wünschenswert wäre, müssen nunmehr dringend Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Berliner Justizvollzugsanstalten wirksam entlastet werden können.

Bei einer konsequenten Umsetzung solcher Maßnahmen können Einsparungen im Berliner Haushalt realisiert werden. Ohne eine solche Umsetzung sind die geplanten Personaleinsparungen im Bereich der Justizvollzugsanstalten realistisch weder den Beschäftigten noch den Inhaftierten zumutbar.

Haftvermeidung und Haftzeitverkürzung sind notwendig...

Berlin, den 30. April 1996

Dr. Klotz Wieland Schellberg
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Jugend mit Zukunft - ein Lotteriespiel?

Wie sorgt man für genügend Kriminalität in der Zukunft? Indem man heute aus finanziellen Gründen auf notwendige vorbeugende Maßnahmen im Jugendbereich verzichtet. Das ist zwar nicht die ganze Wahrheit, aber auch nicht so abwegig, als daß man die Empfehlungen einer „Unabhängigen Kommission zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt in Berlin“ ignorieren könnte. Also fragte A. Stöver vom Bündnis 90/ Die Grünen den Senat nach entsprechenden Reaktionen vor allem im Medienbereich. Dessen Antwort kann nur teilweise befriedigen: Verschärfung der Jugendschutzbestimmungen in den Rundfunkstaatsverträgen, Initiativen in der schulischen und außerschulischen Medienpädagogik, strafrechtliche Vorkeh-

rungen gegen den Mißbrauch nationaler und internationaler Datennetze. Vorbeugende soziale Maßnahmen, die richtig Geld kosten, werden derzeit natürlich nicht umgesetzt. Kommt Zeit, kommt Rat, Geld kommt sicherlich nicht. Dies wußte auch der CDU-Fraktionschef Klaus Landowsky als Mitglied des Stiftungsrates der Lotterie zu verhindern. Gegen die beabsichtigte Finanzierung des Projektes „Jugend mit Zukunft“ aus Lottogeldern stimmten auch Dankwart Buwitt, Dieter Heckelmann und Elmar Pieroth (alle CDU). Den seinerzeit bewilligten Zuschuß von 20 Millionen Mark für den Stadionausbau des Tennisclubs Rot-Weiß setzte Clubmitglied Landowsky durch. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Information für alle ausländischen Insassen der JVA Tegel

Es gibt in der JVA Tegel einen Ausländerbeauftragten, der sich mit den Fragen und Problemen ausländischer Gefangener beschäftigt. Sollte jemand Fragen betreffs *Abschiebung, Verbüßung der Reststrafe im Heimatland* oder Probleme mit der Ausländerbehörde haben, wende er sich bitte per Vormelder an den Ausländerbeauftragten der JVA Tegel, Herrn Helm in der TA V. Es kann allerdings bis zu vier Wochen dauern, ehe sich Herr Helm den Problemen annehmen kann. Es wird deshalb empfohlen, sich stets umgehend zu melden.

Thong bao danh cho người nước ngoài tại nhà giam JVA Tegel

Có ở nhà giam Tegel một bộ phận giúp đỡ người, chuyên tra lời những câu hỏi và vấn đề của người nước ngoài. Người nào muốn hỏi và vấn đề cụ thể, vui lòng trình bày rõ ràng để được hướng dẫn và giải quyết. Nếu có vấn đề nào đó liên quan đến việc xin giấy ra ngoài, xin hỏi người quản lý nhà giam JVA Tegel, Herr Helm tại nhà 5. Thời gian chờ tra lời có thể kéo dài đến 4 tuần, nên quan tâm ngay Herr Helm sẽ nhận được của các bạn. Mọi vấn đề xin hỏi rõ ràng, cho các bạn biết. Mọi vấn đề xin hỏi rõ ràng để được giúp đỡ dành cho người nước ngoài JVA Tegel.

Informacion para todos los extranjeros de Tegel

En la prision de Tegel se encuentra un delegado de extranjeria el cual se ocupa de los problemas y preguntas de los reclusos extranjeros. Si alguno tiene preguntas referente a su expulsion, pago del resto de la pena en su pais de origen o problemas con las autoridades de extranjeria, por favor dirigirse al delegado de extranjeria en Tegel, señor Helm en la casa 5 (TA V, Herr Helm). Puede durar hasta cuatro semanas para que el señor Helm atienda su caso. Se recomienda por lo tanto reportarse siempre con tiempo.

Informacja Dla Wszystkich Cudzoziemców w JVA Tegel

W JVA Tegel znajduje się Komurka do rozwiązywania problemów i pytań cudzoziemskich więźniów. Każde pytanie dotyczące Wydaleni odbywania kary w Polsce oraz Problemy z Władzami więziennymi prosimy przez napisanie prosby kierować do Herr Helm, TA V. Odpowiedz będzie Państwu udzielona w Terminie do 4 tygodni. Prosimy zawsze swoje pytania kierować poprzez Vormelder.

Tegel hapishanesinde bulunan yabancı mahkumlara malumat

Tegel hapishanesinde bir yabancılar vekili bulunmaktadır. Bu vekil yabancıların her sorularıyla ve tüm problemlerini ilgilendiriyor. Eğer,

- Yurt dışına sürülmekle ilgili

- geri kalan cezayı memleket 'de doldurmak istegi yada

- Yabancılar makamınla ilgili.

Problemleriniz olduğunda ön kayıta müracaat edip Tegel hapishanesinin yabancılar vekili Herr Helm'e danışabilirsiniz. Danışma işlemleri 4 hafta sürebilir o yüzden danışmanızı lütfen mümkün olduğu kadar çabuk yapınız.

AG Point TA I E

Am 6., 7. und 8. April 1996 fand in der Fabriketage der TA I E ein Tischtennis-, Skat- und Backgammon-Turnier statt. Die Siegerehrung wurde in Zusammenarbeit mit dem 'lichtblick' organisiert und durchgeführt. Die jeweils Erstplatzierten, die wir Euch nicht vorenthalten möchten, bekamen nicht nur eine Urkunde, sondern auch einen Einkaufsgutschein in Höhe von je 100,00 DM. Freuen konnten sich darüber Peter Paetrow (Tischtennis), Marco Lukoszos (Skat) und Ilgas Tas (Backgammon).

In der TA I E tut sich etwas.

Die AG Point-Mitglieder sind vorbildlich aktiv. Eine Generalreinigung der Treppenhäuser und der Duschräume ist bereits abgeschlossen. Momentan wird versucht, den Sportplatz einigermaßen spielbar herzurichten, damit auch externe Vereine zu Turnieren die Anstalt besuchen können. Die AG Point hat natürlich mit allerlei Schwierigkeiten fertig zu werden; denn bei der angespannten Haushaltslage sind selbst Mittel (Gelder) für die kleinsten Reparaturen oder Anschaffungen nicht zu bekommen. Für Außenstehende ist es nicht nachzuvollziehen, daß Gefangene, die sich selbst gemeinnützige Aufgaben stellen, diese ernsthaft verwirklichen wollen, sich jeden Spaten, jede Harke mühsam erbetteln müssen, um zum Beispiel ihren Sportplatz spielbar zu machen.

Eigeninitiative wird immer dort vorausgesetzt, wo sich etwas bewegen soll. Man kann nur hoffen und wünschen, daß sich die Mitglieder der AG Point durch die vielen Hindernisse - die sich ihnen in den Weg stellen - nicht die Lust am Weitermachen verlieren. Hier ist die Anstaltsleitung gefordert, schnelle und gute Schützenhilfe zu leisten, damit externe Gruppen und Vereine gerne hierher kommen. Es wäre wünschenswert, wenn sich mehrere Gefangene bei der AG Point zum Mitmachen melden würden.

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL INTERN

Es kann nur besser werden: PN und FU in einem Boot

„Es kann nur besser werden“, so lautet der Grundtenor anstaltsinterner Kommentare zum Thema „PN“ und zu ihrem neuen Leiter Prof. Dr. Norbert Konrad. Für Aus-senstehende: Hinter dem Kürzel „PN“ verbirgt sich die „Psychiatrisch-Neurologische-Abteilung“ des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten in der Justizvollzugsanstalt Tegel.

Mit der Bestellung des neuen ärztlichen Direktors der PN *verändert sich einiges*. Nachdem Privatdozent Konrad am 1. April 1996 von der Freien Universität Berlin zum Professor für Forensische Psychiatrie berufen wurde, trat zugleich eine im Sommer vergangenen Jahres getroffene Kooperationsvereinbarung zwischen der Senatsjustizverwaltung und der FU in Kraft. Von dieser bundesweit bislang einmaligen Zusammenarbeit von Justizvollzug und Wissenschaft versprechen sich beide Seiten einen großen Nutzen. „Die medizinische Praxis im Vollzug werde von der wissenschaftlichen Forschung und Lehre unmittelbar und in weitaus größerem Umfang als bisher profitieren“, hieß es in einer Mitteilung des Landespressedienstes. Umgekehrt kämen die empirischen Erfahrungen in der Vollzugspraxis der universitären Forensischen Psychiatrie zugute. Zwischen beiden Institutionen soll weiteres Personal *ausgetauscht werden*, *gemeinsame Lehrveranstaltungen* und andere Ausbildungsaktivitäten sind vorgesehen; außerdem wird in der PN in Zukunft auch *gefor-scht werden*.

Hoffentlich, so sei zum Schluß angemerkt, wird Prof. Konrad im Vollzugsalltag hier in Tegel nicht verdrängen, daß er außer Medizin und Psychologie auch Philosophie und Theaterwissenschaften studiert hat. Vor allem letztere könnte ihm noch zustatten kommen.

Fernstudium im Strafvollzug

Für das Studienjahr 1996/97 können Gefangene ein Studium an der FernUniversität Hagen begonnen werden. Dies ist als Voll- oder Teilzeitstudium möglich. Voraussetzung ist, daß für die Zulassung das Abitur oder die Fachhochschulreife nachgewiesen werden kann. Der wöchentliche Studienaufwand für ein *Vollzeitstudium liegt bei ca. 40 Stunden*, für ein *Teilzeitstudium bei etwa 20 Stunden*.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, ein Studium als Gasthörer zu beginnen. Dafür ist keine formale Zugangsberechtigung - wie z.B. Abitur - erforderlich. Über das Studienzentrum Berlin der FernUniversität Hagen, c/o Freie Universität Berlin, Rüdeshheimer Strasse 54, 14197 BERLIN, Tel: (0 30) 8 38 52 05 können

Informationsmaterialien angefordert werden. Karte oder Anruf genügt!

Das Studienzentrum führt am 20. Mai 1996 und am 1. Juli 1996 jeweils um 17.15 Uhr in der Schulabteilung eine Beratung für interessierte Gefangene durch. Anmeldungen zu diesen Veranstaltungen sind per Vormelder nicht an den jeweiligen VDL (siehe Seite 8) sondern mit mehr Erfolgsaussichten auf Berücksichtigung an die Geschäftsstelle der Pädagogischen Abteilung der JVA Tegel zu richten.

St. Andreas Gemeinde

Noch bevor am 23. Juni 1996 Papst Johannes Paul II. den ehemaligen Gefangenen der JVA Tegel (TA III), Bernhard Lichtenberg heilig sprechen wird, finden noch folgende Gottesdienste und Andachten statt.

Maiandachten

13. Mai 1996 um 18.15 Uhr

20. Mai 1996 um 18.15 Uhr

30. Mai 1996 um 18.15 Uhr

Gottesdienste

17. Mai 1996 um 10.00 Uhr für spanisch sprechende Gefangene

29. Mai 1996 um 10.00 Uhr für italienisch sprechen de Gefangene

Jeden Sonntag um 10.15 Uhr für alle interessierten Gefangenen.

Vom 24. - 27. Mai 1996 findet jeweils in der Zeit von 8.00 - 20.00 Uhr das Hauptcorsillo statt. Für diesen Glaubenskurs werden persönliche Einladungen an die Interessierten ausgesprochen.

K(I)eine Bibelstunde

Nach der Sache mit Lukas - wir berichteten im letzten 'lichtblick' - testete der evangelische Pfarrer Röhling offenbar eine andere Textstelle aus der Bibel auf ihre Praxistauglichkeit. Zumindest erweckte er am 21. April diesen Eindruck.

Etwas irritiert schienen die knapp einhundert in der Kirche versammelten Männer schon zu sein, als ein Beamter mit dem schlichten Satz „Kein Pfarrer da“ den sonntäglichen evangelischen Gottesdienst beendete, noch bevor er begonnen hatte. Der Überraschungseffekt war immerhin so groß, daß die von zwei - drei Kirchenbesuchern erwogene Möglichkeit, selbst die Initiative zu ergreifen und ersatzweise wenigstens eine kurze morgentliche Andacht zu veranstalten, nicht in die Tat umgesetzt werden konnte. Solch ein Laien-Unternehmen hätte durchaus evangelischem Kirchenverständnis entsprochen. Warum also nicht aus der Not eine Tugend machen? Apropos Not: sie muß wirklich

TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL INTERN TEGEL INTERN

groß gewesen sein, wenn von den vier evangelischen Seelsorgern in Tegel niemand den Weg zur Kanzel gefunden hat. Ihre Abwesenheit vom Gottesdienst, Herr Pfarrer Röhling, hat Jesus bestimmt nicht entschuldigen wollen, als er zu Thomas sagte: *"Selig sind, die nicht sehen und doch glauben"*. (Joh. 20, 29)

Ansonsten findet der evangelische Gottesdienst in der Regel sonntags um 9.00 Uhr statt.

„Das Nest“ im Knast

Zum vierten und voraussichtlich letzten Mal war das *Tourneetheater des Berliner Ensembles* am 2. Mai 96 im Gefängnis, nicht eingesperrt, aber doch hinter Gittern. Die Sozialpädagogische Abteilung hatte es trotz Sparmaßnahmen ermöglicht, daß für rund 100 Insassen der JVA, die der Einladung folgten, das von Franz Xaver Kroetz 1974 geschriebene Stück „Das Nest“ im Kultursaal aufgeführt werden konnte. Anwesend auch Gäste von draußen, Vollzugshelfer, Vertreter des Bezirksamtes und von Kunst & Knast e.V.. Sie kamen nicht, weil sie sich draußen den Theaterbesuch nicht leisten können, sondern um auch den Gefangenen zu demonstrieren, daß es noch Menschen gibt, die sich für die Belange hinter den Mauern engagieren.



Eine Beziehungsgeschichte und ein Familiendrama zugleich. Lebensnah und voller Themen, die den Zuschauern teilweise sehr bekannt vorkamen.

Geldnot und Gewalt belasten die Ehe von Martha (Veronika Nickl) und Kurt (Hans Fleischmann). Die Geldgier von Kurts Chef bringt den Sohn Stefan

(beide gespielt von Christoph Müller) in Lebensgefahr. Kurt übernimmt einen Spezialauftrag seines Chefs und leert einige Giftfässer im Badese, in dem kurz danach Martha und Stefan baden gehen. Die lebensgefährlichen Verletzungen, die sich Stefan dabei zuzieht, sind Ausgangspunkt für Gewalttätigkeiten von Kurt gegen sich selbst und seine Frau.

Szenenapplaus überraschte die Schauspieler des Dreipersonenstückes nicht nur an Stellen, an denen Texte zur Reaktion des Publikums herausforderten. Zeichen, daß die schauspielerischen Leistungen ankamen. Die spärliche Kulisse tat der Wirkung keinen Abbruch. Zeitweise lag eine erotische Spannung in der Luft, während das Publikum gespannt und interessiert die *Aufführung verfolgte*.

Ein gelungenes, viel zu selten stattfindendes Ereignis, war die übereinstimmende Meinung nicht nur der Knackis, als sie nach der Diskussion mit den Schauspielern in die Isolation ihrer kargen Zellen zurückkehren mußten. Wie es aussieht, wird es wohl die letzte Aufführung des *Tourneetheaters in Tegel* gewesen sein. Denn auch da ist der Rotstift angesetzt worden. frag

Schwedische Gardinen

„Schwedische Gardinen“ sind auch nicht mehr das, was sie einst waren. Wer früher hinter ihnen Platz nehmen mußte, befand sich an gesichertem Ort. Gitter aus härtestem Stahl, härter als von Krupp, verhinderten Durch- und Ausbrüche.

Heute hängen die Gardinen in schwedischen Wohnzimmern, sind nicht aus Stahl, sondern aus Stoff, Tüll oder Klöppelspitze. Sie schmücken die Fenster der eigenen vier Wände, in denen Verurteilte mit geringen Freiheitsstrafen (zwei bzw. drei, demnächst vielleicht elf Monate) ihre Haft verbringen dürfen. Dadurch bleibt tausenden von Kleinkriminellen das Gefängnis als Schule des Verbrechens erspart.

Jene „Home-Knackis“ tragen einen elektronischen Spion unterm Hosenbein, werden mithin auf Schritt und Tritt überwacht. Sie müssen ein Behandlungsprogramm absolvieren, können aber, von Nachbarn und Kollegen unerkannt, ihrer angestammten Berufstätigkeit oder Ausbildung nachgehen. Alkohol- und Drogenkonsum sind verboten, was ggf. auch persönlich überprüft wird.

Wer gegen die Auflagen verstößt, läuft Gefahr, den Rest seiner Strafe hinter jenen Gardinen zu verbringen, die Schweden als Exporteur hochwertiger Gitterstäbe weltweit bekannt gemacht haben. Es sei denn, Schwedens „Home-Knacki“ erhält eine wirksame Gardinenpredigt. Ob diese „Gardine“ leichter wiegt als die aus Gittern, dürfte von Fall zu Fall unterschiedlich beantwortet werden. Kö

Die GIV ließ uns Informationen zukommen von denen wir folgende hier veröffentlichen

Thema: Abfallentsorgung/Müllrecycling

In der TA VI der JVA Tegel findet ein einmonatiger „Probelauf“ einer wirtschaftlichen Müllentsorgung statt. Es werden Behälter aufgestellt, in die jeder Gefangene seinen Müll - entsprechend sortiert - einwerfen sollte. Bewährt sich dieses Beispiel, kann damit gerechnet werden, daß es in anderen Teilanstalten der JVA Tegel ebenfalls eingeführt wird. Eigentlich ist es ja nicht schwer, seinen Müll - getrennt nach Glas, Kunststoff, Papier, Alu, Weißblech - einzuwerfen; nur muß man es wollen

Neuer Ausländersprecher in der TA V

Herr Aksoy ist nicht mehr Ausländersprecher der TA V. An seine Stelle ist jetzt Herr O. Yücel getreten.

Speisenplan

Der neue Protokollführer der GIV - Herr Donath - hat aufgrund des sich ständig wiederholenden Essenangebots in Tegel, dem Leiter der Wirtschaftsabteilung - Herrn Mewes - einen Speiseplanentwurf für drei Monate vorgelegt. In diesem Entwurf (für Gesundenkost) wird hauptsächlich angeregt, zukünftig Innereien (Leber, Herz, Lunge, Nieren) auf den Speiseplan zu setzen. In der Küchenberatungsitzung wurde bekanntgegeben, daß der Anstaltsleiter der JVA Tegel, Herr Lange-Lehngut, keine Innereien mag und diese deshalb untersagt hat.

Für Moslem- und Vegetariernkost wurde ebenfalls eine größere Abwechslung im Speisenangebot gefordert.

Beratung der GIV mit der Anstaltsleitung

In der monatlich stattfindenden AL - Sitzung der GIV, wurde der Vollzugsleiter, Herr Zierrep, um Stellungnahme zu folgenden aktuellen Themen gebeten:

Automatenzug

Ab Mai 1996 wird der monatliche Automatenzug bei den Sprechstunden von derzeit 36.- DM (2 x 18.- DM) auf 50.- DM (2 x 25.- DM) erhöht.

Essenkübel

Wegen der angespannten Haushaltslage ist eine Neuanschaffung von Thermobehältern für den Speisentransport von der Küche zu den Häusern und den Stationen derzeit nicht möglich.

Zeitungen/Zeitschriften

Die momentane Regelung, wonach bei Bestellungen von Zeitungen und Zeitschriften durch die JVA eine Vorlaufzeit von zwei Kalendermonaten notwendig ist, wird überarbeitet. Vorweg wird darauf hingewiesen, daß bei einer evtl. kürzeren Wartezeit die jetzige Handhabung nicht mehr möglich sein kann. Bisher wurde gewartet, bis

sämtliche Buchungen (Taschengeld, Lohnzahlungen) auf dem Konto des Gefangenen gutgeschrieben waren. Zukünftig wird es dann so sein, daß am Stichtag entscheidend ist, ob Geld auf dem Konto des Bestellers ist; sollte kein Guthaben vorhanden sein, kann die Bestellung nicht ausgeführt werden.

Kartentelefone

Die Anstaltsleitung hat bereits im Februar 1996 die Aufstellung weiterer Kartentelefone in verschiedenen Teilanstalten genehmigt. Wegen der momentanen Haushaltsmittelsperre ist eine Installation nicht möglich. (Die Aufstellung und der Anschluß der Kartentelefone ist kostenpflichtig!) Sobald die Geldmittel freigegeben werden, wird die Aufstellung durchgeführt.

Besuche

Auch von auswärts angereiste Besucher müssen sich an die auf dem Sprechschein angegebene Zeit zu halten. Es wird - wie bei jedem anderen Besucher - eine Verspätung bis zu 20 Minuten toleriert. Bei größeren Verspätungen - aus welchen Gründen auch immer - kann die Durchführung des Besuches nicht gewährleistet werden.

Sondersprechstunde

Die GIV hatte beantragt, analog zu der den Moslems an Ramadan gewährten Sondersprechstunde, den gefangenen Christen eine Sondersprechstunde an Ostern oder zum Pfingstfest zu gewähren. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Der Vollzugsleiter, Herr Zierrep, ist der Auffassung, daß die Moslems ohnehin erhebliche Nachteile gegenüber den Christen hätten. Die Sondersprechstunde zu Ramadan wurde als Entschädigung für diese Nachteile gegeben. Es wurde nicht näher darauf eingegangen, um welche Nachteile gegenüber Christen es sich bei den Moslems handeln könnte.

Aufschlußzeiten

Durch die Kürzung der Aufschlußzeiten in den Häusern konnten die vielen Überstunden der Bediensteten etwas abgebaut werden. Deshalb wird es bei der momentanen Regelung bleiben. Die am Karfreitag unterschiedlich gehandhabten Aufschlußzeiten in den jeweiligen Teilanstalten waren ein Irrtum.

Wenn es tatsächlich stimmen sollte, daß durch die verkürzten Aufschlußzeiten Überstunden abgebaut werden, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob dort, wo an Ostern nicht eingeschlossen wurde, von den Bediensteten Überstunden gemacht wurden, oder ob der Anstaltsbetrieb mit weniger Personal trotzdem aufrecht erhalten werden konnte. An diesem Irrtum ist sehr deutlich erkennbar, daß der „LANGE RIEGEL“ eine Willkürmaßnahme darstellt. Am Pfingstsonntag und -montag ist kein „Langer Riegel“.

Die nächste AL-Sitzung der GIV findet im Mai 1996 statt. Bis zum Redaktionsschluß lagen uns die dort zu behandelnden Fragen noch nicht vor.

Bedrängt-erniedrigt-ohnmächtig

Olaf Heischel fungiert als „Rechtsanwalt im Nebenberuf“, und in der Tat wird er im Hauptberuf häufig ehrenamtlich tätig: als Mitglied des Berliner Vollzugsbeirates oder als Geschäftsführer des Vereins „Kunst & Knast“. Darüber hinaus ist er Halbtagsarbeiter in der Drogentherapieeinrichtung „Marx Projekt“ und schreibt, nicht nur nebenbei, an seiner Doktorarbeit über Strafvollstreckung. In welcher Eigenschaft auch immer: Olaf Heischel hat Erfahrungen gemacht, die wir im letzten 'lichtblick' unter der Überschrift „Verteidiger-Ohnmacht gegen Vollzugsgewalt“ thematisiert haben. Wir drucken im folgenden Auszüge aus einem eher nachdenklich stimmenden Manuskript ab, das der Autor uns freundlicherweise zur Verfügung gestellt hat: Erfahrungen, Überlegungen und Erkenntnisse eines engagierten Mannes, der eben kein engstirniger Jurist ist.



Es ist eine ganz einfache Sache, die wir alle kennen, ob hinter oder vor den Mauern: man will etwas, aber ein anderer hindert einen daran, oder man will etwas nicht, und ein anderer zwingt einen dazu. Beschränkungen, innere und äußere, kennen wir alle. Manche Beschränkungen sind Erniedrigungen. So finde ich Knast schlimm, weil man dort in fast allen Verhaltensweisen, die sonst zu einem Erwachsenenleben gehören, behindert wird. Daß man sich um nichts kümmern muß, nicht um Essen, nicht um Wohnung, nicht um Arbeit, finde ich am entwürdigsten.

Es geht mir an dieser Stelle um Erniedrigungen und die Ohnmacht. Nicht die alltäglichen, sondern die im Knast üblichen; nicht die zwischen Gefangenen, auch nicht die, die gegen Anstaltsbedienstete wirken. Es geht mir um die selbstverständliche Ohnmacht, die aus dem „besonderen Gewaltverhältnis“ zwischen Knast und Gefangenen kommt; die sich schon am Weglassen der gebräuchlichen Höflichkeitsformeln ankündigt: die Vollzugsgewalt ist die einzige mir bekannte Staatsgewalt, die in Schriftstücken nicht von dem „Gefangenen Müller-Meier“ oder „Herrn Müller-Meier“ handelt, sondern von „dem Müller-Meier“.

Ich will auch den konkreten Anlaß dafür nennen, weshalb ich mich hier mit Erniedrigungen und Ohnmacht im Knast befaße – nachdem ich mich schon 100mal vorher damit hätte befassen können: Es geht um einen Gefangenen mit langer Haftstrafe und um ein Prognose-Gutachten zur (im Jargon) „Lockerungsprüfung“. Das Gutachten wurde Mitte 1993 bei einem renommierten und daher vielbeschäftigten Gutachter in Auftrag gegeben, das Verfahren zog sich hin. Der Gefangene wartete zunächst mehrere Monate auf den Besuch des Gutachters, dann wartete er auf die Nachricht, daß das

„Die Vollzugsgewalt ist die einzige..., die in Schriftstücken nicht von dem 'Gefangenen Müller-Meier' oder 'Herrn Müller-Meier' handelt, sondern von 'dem Müller-Meier'.“

Gutachten fertig sei. Es gab keine Nachricht, noch nicht einmal, als das Gutachten im Frühsommer 1994 vorlag. Die Senatsverwaltung beratschlagte und beschloß, ein Ergänzungsgutachten anzufordern; sie teilte dem Gefangenen weder dies noch die Ergebnisse des Gutachtens noch Grund und Thema des Ergänzungsgutachten mit.

Der Gefangene wartete weiter, er hatte mittlerweile seine Lehre im Vollzug abgeschlossen, und nach der gültigen Vollzugsplanung hätte er längst seine Arbeit auch außerhalb des geschlossenen Vollzuges (Tegel) fortsetzen sollen. Daß das Ergänzungsgutachten 1995 vorlag, wurde dem Gefangenen nicht mitgeteilt (er erfuhr es, zugegebenermaßen, auf anderen Wegen), und auch nicht, zu welchem Ergebnis man dort gekommen war. Erst durch hartnäckiges Nachfragen bekam er im Frühsommer 1995 das Gutachten und das Ergänzungsgutachten zu Gesicht. Inzwischen waren die Berliner Wahlen zum Abgeordnetenhaus Thema in der Öffentlichkeit. Es gab einige Fälle, die Anlaß zu der Vermutung gaben, daß bestimmte „Sorten“ von Gefangenen – wegen Kindesmißbrauchs verurteilten und solchen mit langen Haftstrafen – Vollzugslockerungen nicht vor der Wahl erlaubt würden.

Im Falle des hier gemeinten Gefangenen wechselten die Anstalt und die Justizverwaltung in den Monaten vor den Wahlen mehrfach und umständlich per Post Briefe, in denen es jeweils um irgendein neues Problem ging: mal um die Frage, welche Rolle Alkohol bei dem Gefangenen spielte, mal darum, ob er eine Therapie bräuchte (der Gutachter hatte beides ausführlich beantwortet), wie es mit den konkreten Arbeitsplatzaussichten stünde usw. Dem Gefangenen wurde das nicht mitgeteilt, er erfuhr es

auf sonstigen Wegen. Da mit der Gutachtenerstattung, der Nachgutachtenerstattung und den geheimen Erörterungen der Justizverwaltung mittlerweile zwei Jahre mehr verstrichen waren als im Vollzugsplan vorgesehen, wurde auch das Problem kreierte, was der Gefangene wohl dazu sagen würde, wenn nun die Haft um zwei Jahre verlängert würde. Hierzu sollte der Gefangene von der Anstalt gefragt werden. Er hielt sich wacker. Nach den Wahlen im Oktober 1995 bekam er Vollzugslockerungen.

Ich kannte den Gefangenen seit etlichen Jahren, nachdem er mich damit beauftragt hatte, seiner bis dahin hoffnungslos verfahrenen Vollzugssituation eine Wende zu geben. Ein Auftrag, den man angesichts der Machtverhältnisse im Vollzug als korrekter Anwalt eigentlich gar nicht annehmen kann. Ich habe mich während der Jahre meines Mandates sehr damit befaßt, unter welchen Bedingungen er und andere zu rationalem Verhalten miteinander kommen könnten - bei ihm nennt das Gesetz *dies Resozialisierung, bei den anderen weiß ich es nicht*. Ich habe es Anstand genannt. Mit der Zeit habe ich auch in der Justizverwaltung anständige Menschen kennengelernt, sogar ganz oben. Sie schienen mir aber manchmal dasselbe Problem zu machen wie Verurteilte: nicht über die Mauern schauen, persönliche Schwächen hinter Großgetue verstecken, Unkenntnis hinter bedeutungsvollem Schweigen, Alltagsfrust an Machtlosen austoben; ganz abgesehen von den kleinen Gemeinheiten, die wir alle so an uns haben. Das Unangenehmste und Penetranteste jedoch schien mir zu sein, daß nie die Wirkung des real bestehenden Machtgefälles zwischen - hier Justizbehörde und Gefangenen, aber es trifft auch auf die Gefangenen untereinander zu - mitbedacht wurde. Und das geht auf Kosten dessen, was das Grundgesetz Menschenwürde nennt. *Dieses Machtgefälle, das dazu führt, daß Gefangene sich ohnmächtig ausgeliefert fühlen, wenn man sie monatelang, jahrelang nicht informiert, was mit ihnen geschehen soll. Das dazu führt, daß jedes nicht rechtzeitig - und von einer glaubwürdigen Person - begründete Nicht-Einhalten von Versprechungen, ob es das Zuspätkommen zu einer Unterredung, das Verschieben eines Ausgangs, was auch immer, ist, als Willkür und Machtmißbrauch erscheint - und manchmal auch ist*

Mit den Jahren sah ich meine Aufgabe immer mehr darin, dem Gefangenen, der mich mit seiner Vollzugs-sache beauftragt hatte, das Gefühl der Ohnmacht zu nehmen - selbst wenn es real begründet schien. Ihm zu sagen, Du hast keine Chance, außer der, die sie Dir verweigern. Die bösesten Angriffe gegen den Knast zu formulieren - nicht in dem Glauben, daß dieser dadurch zu ändern sei, sondern in der Hoffnung, daß mein Mandant dann nicht so viel Haß in sich hineinfressen mußte, wenn es eine Sprache gäbe. (Ich gebe zu, daß das

auch mir gut tat.) Es gab auch schon Entschuldigungen, nicht seitens der Justiz für das Hervorrufen von Ohnmacht, sondern von mir für bösen Wortgebrauch.

Ich hatte mir unter Anwalt sein einmal etwas anderes vorgestellt, aber so manche/r/m Gefangenen und so manche/r/m Justizangestellten geht es ähnlich mit ihrem/seinem Job..
Olaf Heischel

Selbstversuch

Partytime im Gerichtsmedizinischen Institut der Freien Universität. 30 Richter und Staatsanwälte, die sich tagsüber mit Trunkenheitsdelikten beschäftigen, testen am Abend bei Schweinebraten und Kartoffelsalat die Wirkung von Bier, Wein und Schnaps. So geschehen Ende Februar in Berlin-Dahlem. „Kontolliertes Trinken“ auf Einladung des „Bundes gegen Alkohol im Straßenverkehr“.

Ein löblicher Selbstversuch, der Schule machen sollte. Strafrichter - vom Amtsgericht bis zum Bundesgerichtshof - ab in den Knast, damit endlich die Wirklichkeit hinter Gittern kennengelernt wird! Eine Wirklichkeit, die jene Juristen hierzulande allzu locker begründen helfen. Unser Vorschlag: 30 Tage Tegel, Haus II - ohne Schweinebraten und Kartoffelsalat. „Kontrolliertes Büßen“ auf Einladung des „Komitees für Grundrechte und Demokratie“. Als Selbstversuch, versteht sich.
Kö

Robenzocken

Ein gebrochenes Verhältnis zu Recht und Gesetz hat die Berliner Anwaltskammer einigen ihrer Mitglieder vorgeworfen. Berliner Anwälte „klauen Roben wie die Raben“, klagte die Geschäftsführerin der Kammer *neulich in einer Pressemitteilung. Immer öfter* verschwänden an den Berliner Gerichten Leihroben, die von der Kammer für Anwälte ohne eigene Berufskleidung *angeschafft worden seien. Allein 1995 sei* auf diese Weise ein Schaden von rund 10.000 DM entstanden. Kommentierte die taz: „Der Vertrauensverlust wiegt um so schwerer, als das Robenzocken kaum als Indiz für die wachsende Verelendung des Anwaltsstandes gewertet werden kann. Zu befürchten ist stattdessen: die Gelegenheitsdiebe klauen aus purer Lust! Was das Rechtsempfinden im Berufsleben empfindlich stört, mag im Liebesleben immerhin einen Zugewinn versprechen. Voilà! Was ist ein Kimono aus dem KaDeWe gegen eine Hochglanzrobe aus dem Kriminalgerichtgericht? Nichts ist schließlich unerotischer als ein gesetzestreuer und buchstabengläubiger Liebhaber. Auch in *Anwaltsfamilien ist es offenbar chic geworden, einen Dieb (in den Armen) zu halten.“*

Alles was Recht ist

BVerfG erschwert Widerruf gewährter Vergünstigungen

Der Widerruf von Vergünstigungen bedarf konkreter Anhaltspunkte für das Vorliegen einer realen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt sowie einer auf den konkreten Einzelfall bezogenen Abwägung des Interesses der Allgemeinheit gegenüber dem Interesse des Strafgefangenen am Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage. Gerade angesichts der Vielzahl vollzugsbedingter Beschränkungen vertraut der Gefangene gerade auf den Fortbestand einer ihm von der Anstalt einmal eingeräumten Rechtsposition in besonderem Maße, so lange er mit dem ihm entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsvoll umgegangen ist und in seiner Person keine Widerrufsgründe verwirklicht hat. Wird die eingeräumte Rechtsposition ohne hinreichenden Anlaß in seiner Person wieder entzogen, empfindet dies der Gefangene regelmäßig als höchst belastend und ungerecht. Eine solchermaßen empfundene Behandlung läuft dem Ziel des Strafvollzugs zuwider und bedarf schon deshalb einer sehr eingehenden Abwägung des schutzwürdigen Vertrauens des Gefangenen gegen die Interessen des Allgemeinwohls.

BVerfG, 2. Kammer des 2. Senats, Beschl. v. 28. 9. 1995 - 2 BvR 902/95 - StVollzG § 70

Aus den Gründen:

III. ... Der angegriffene Beschluß des OLG Hamm verletzt den Bf. in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

1. Wie das BVerfG bereits in seinem Beschl. v. 29. 10. 1993 (2 BvR 672/93, NStZ 1994, S. 100 [= StV 1994, 147]) dargelegt hat (vgl. auch Beschl. v. 10. 2. 1994, 2 BvR 2687/93, StV 1994, S. 432), kann das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sein, wenn das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot des Vertrauensschutzes nicht hinreichend beachtet wird (vgl. BVerfGE 59, 128 [164 f.] m. w. N.; vgl. auch BVerfGE 72, 200 [257]). Soll eine einmal gewährte Rechtsposition nachträglich wieder entzogen werden, so stellt sich jeweils die Frage, ob das Vertrauen des Bürgers auf den Fortbestand der ihm - sei es auch zu Unrecht - eingeräumten Rechtsposition enttäuscht werden darf. Das Rechtsstaatsgebot und das aus ihm folgende Prinzip der Beachtung des Vertrauensschutzes führt nicht in jedem Fall zu dem Ergebnis, daß jegliche einmal erworbene Rechtsposition ungeachtet der wirklichen Rechtslage Bestand haben muß; es nötigt aber zu der an den Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit ausgerichteten, im Einzelfall vorzunehmenden

Prüfung, ob jeweils die Belange des Allgemeinwohls oder das Interesse des Einzelnen am Fortbestand einer Rechtslage, auf die er sich eingerichtet hat und auf die er vertraute, den Vorrang verdienen. (vgl. BVerfGE 59, 128 [166]).

Diese von Verfassungs wegen gebotene Abwägung hat auch im StVollzG ihren Niederschlag gefunden. So kann nach § 70 Abs. 3 StVollzG die einem Gefangenen einmal erteilte Erlaubnis zum Besitz eines Gegenstandes zur Fortbildung oder Freizeitgestaltung auch bei Vorliegen eines Versagungsgrundes gem. § 70 Abs. 2 StVollzG nachträglich nur im Ermessenswege widerrufen werden. Zusätzlich zu den für eine erstmalige Versagung gem. § 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG erforderlichen konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer realen Gefährdung der Sicherheit der Anstalt (vgl. BVerfGE 89, 315 [323]) bedarf der Widerruf daher einer auf den konkreten Fall bezogenen Abwägung des Interesses der Allgemeinheit gegenüber dem Interesse des Strafgefangenen am Fortbestand der ihn begünstigenden Rechtslage. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach dem Willen des Gesetzes (§ 2 Abs. 1 StVollzG) und von Verfassungs wegen das herausragende Ziel des Strafvollzugs die Resozialisierung oder Sozialisation des Gefangenen ist (vgl. auch BVerfGE 33, 1 [7 f.] und Gefangene gerade angesichts der Vielzahl vollzugsbedingter Beschränkungen auf den Fortbestand einer ihnen von der Anstalt einmal eingeräumten Rechtsposition in besonderem Maße vertrauen, solange sie mit dem ihnen durch die Einräumung der Rechtsposition entgegengebrachten Vertrauen verantwortungsvoll umgegangen sind und in ihrer Person keine Widerrufsgründe verwirklicht haben. Ein Gefangener wird, wenn ihm die durch Überlassung eines Gegenstandes eingeräumte Rechtsposition wieder entzogen wird, ohne daß er in seiner Person hierzu hinreichenden Anlaß gegeben hätte, dies regelmäßig als höchst belastend und ungerecht empfinden. Eine solchermaßen empfundene Behandlung läuft dem Ziel des Strafvollzugs zuwider und bedarf schon deshalb einer sehr eingehenden Abwägung des schutzwürdigen Vertrauens des Gefangenen gegen die Interessen des Allgemeinwohls. ...

2. Diesem Maßstab wird die angefochtene Entscheidung nicht gerecht. Die Anstalt hatte ihre Gefahrenprognose hinsichtlich der in Rede stehenden Gegenstände nicht auf konkrete Umstände von hinreichendem Gewicht gestützt, die außerhalb der Person des Bf. liegen. Bei dieser Sachlage verfehlt das OLG mit seiner Ansicht, es bedürfe keiner Feststellungen dazu, ob gerade in der Person des Betroffenen ein Mißbrauch des streitgegenständlichen Gegenstands zu

befürchten sei, den verfassungsrechtlichen Rahmen des der Anstalt zustehenden Ermessens. Die von Verfassungs wegen geforderte Abwägung zwischen dem schutzwürdigen Vertrauen des Gefangenen und dem Interesse des Allgemeinwohls liefe leer, wenn immer schon eine - nicht nur völlig abstrakte - Gefahr eines Mißbrauchs den Ausschlag geben dürfte. Gerade wenn eine solche Gefahr bereits zur Zeit der Gewährung der Rechtsposition bestand, ist zu berücksichtigen, daß und gegebenenfalls wie lange der Gefangene sich in der Gefahrenlage bewährt hat. Entsprechende Erwägungen wurden von der Anstalt nicht angestellt. Sie bezieht sich vielmehr im wesentlichen auf Umstände, die vor der Genehmigung des Besitzes der Lautsprecherboxen lagen und zu dieser Zeit auch bekannt waren. Auf nach der Genehmigung liegende Umstände stellt die Behörde nur insoweit ab, als sie auf die Erhöhung der Gefangenzahlen bei längerstrafigen und schwerkriminellen Insassen sowie auf den zunehmenden Drogenkonsum in der Anstalt verweist. Beide Umstände liegen nicht in der Person des Bf. begründet und lassen eine konkrete Mißbrauchsgefahr nicht erkennen, zumal die Anstalt einräumt, daß es keinerlei Anhaltspunkte für einen Bezug des Bf. zur Drogensubkultur in der Anstalt gibt. Auch soweit die Anstalt auf die Persönlichkeit des Bf., insbes. seinen aus der Seefahrt und der Fremdenlegion übernommenen >Codex< abstellt, handelt es sich um Tatsachen, die bereits bei der Einräumung der Rechtsposition bekannt waren. Daß ein solcher Ehrencodex zu einer konkreten Mißbrauchsgefahr führe, ist nicht nachvollziehbar, zumal sich der Bf. seit 1990 in der Anstalt beanstandungsfrei führt. Der Widerrufsbescheid war somit ermessensfehlerhaft.

Leitsätze einschlägiger Gerichtsentscheidungen

Verwertungsverbot bei unterlassener Anwaltsbenachrichtigung nach Belehrung (StPO §§ 136, 137, 163a)

1. Verlangt der Beschuldigte nach der Belehrung, vor der Vernehmung mit seinem Verteidiger zu sprechen, so ist die Vernehmung zu diesem Zweck sogleich zu unterbrechen.

2. Will der Vernehmungsbeamte in einem solchen Fall die Vernehmung fortsetzen, so ist dies ohne vorangegangene Verteidigerkonsultation nur zulässig, wenn sich der Beschuldigte nach erneutem Hinweis auf sein Recht auf Zuziehung eines Verteidigers mit der Fortsetzung der Vernehmung einverstanden erklärt. Dem müssen allerdings ernsthafte Bemühungen des Polizei-

beamten vorausgegangen sein, dem Beschuldigten bei der Herstellung des Kontakts zu einem Verteidiger in effektiver Weise zu helfen. Dies alles ist deshalb geboten, weil der Beschuldigte insbesondere im Falle der vorläufigen Festnahme durch die Ereignisse verwirrt und durch die ungewohnte Umgebung bedrückt und verängstigt ist.

3. Unzulässig ist es, dem Beschuldigten die Bereitschaft zur Hilfe bei der Kontaktaufnahme zu einem Verteidiger durch bloße Scheinaktivitäten vorzuspiegeln und die von vornherein erwartete Erfolglosigkeit sowie die damit verbundene Entmutigung des Beschuldigten zur Fortsetzung des Vernehmungsversuches auszunutzen. Die bloße Überlassung des Branchen-telefonbuches mit einer großen Zahl von Eintragungen von Rechtsanwälten wird in der Regel keine Hilfe sein. U.U. kann es geboten sein, dem Beschuldigten die Telefonnummer eines anwaltlichen Notdienstes mitzuteilen.

4. Bei einem Verstoß gegen diese Grundsätze ist die Aussage des Beschuldigten unverwertbar, sofern der Verwertung der Vernehmung in der Hauptverhandlung widersprochen wurde.

BGH, Urteil v. 12. 1. 1996 - 5 StR 756/94 (LG Hamburg)

Strafzumessung bei Ausländern (StGB § 46)

Die strafscharfende Erwägung bei Ausländern, in ihrem Heimatland sei mit deutlich höheren Strafen als in der Bundesrepublik zu rechnen und die verhängte Strafe müsse auch eine abschreckende Wirkung in der Hinsicht haben, daß Ausländer es unterlassen, in der Bundesrepublik Straftaten zu begehen, in der Hoffnung, sie würden hier milder bestraft als im Heimatland, ist unzulässig.

BGH, Beschl. v. 15. 11. 1995 - 3 StR 484/95 (LG Duisburg)

Verschweigen von Hintermännern kein Strafverschärfungsgrund (StGB § 46)

Das Bestreiten einer Tat und daraus folgend die Weigerung, Hintermänner der Tat zu benennen, dürfen auch dann nicht zum Nachteil des Angeklagten berücksichtigt werden, wenn der Schuldspruch bereits rechtskräftig und nur noch über die Strafe zu befinden ist. Auch dann, wenn der Angeklagte nach rechtskräftigem Schuldspruch nunmehr hinsichtlich seiner eigenen Tatbeteiligung ein Geständnis abgelegt hat, ist allein der Umstand, daß er seine Hintermänner nicht nennt, nicht geeignet, sich strafscharfend auszuwirken.

BGH, Beschl. v. 7. 11. 1995 - 1 StR 657/95 (LG Deggendorf)

Verteidigungsverhalten kein Strafverschärfungsgrund (StGB § 46)

Prozeßverhalten (hier: Leugnen der Tat), mit dem der Angeklagte den ihm drohenden Schuldspruch abzuwenden versucht, darf grundsätzlich nicht straferschwerend berücksichtigt werden. Dieser Grundsatz reicht weiter als das aus dem nemo-tenetur-Prinzip folgende Verbot, dem Angeklagten mangelnde Mitwirkung an der Sachaufklärung strafschärfend anzulasten. Daher gibt selbst der Umstand, daß er die Tat hartnäckig leugnet, keinen zulässigen Straferschwerungsgrund ab. Dies gilt nicht nur dann, wenn er eine unrichtige Einlassung unverändert aufrecht erhält, sondern auch, falls er dem Anklagevorwurf unter Anpassung an die Entwicklung der Beweislage mit wechselndem, jeweils wahrheitswidrigen Vorbringen zu begegnen sucht.

BGH, Beschl. v. 8. 11. 1995 - 2 StR 527/95 (LG Koblenz)

Keine Haftfortdauer bei voraussehbarem Bearbeitungsengpaß der Strafkammer (StPO § 121 Abs. 1)

Die Belegung sämtlicher Termintage der Kammer für die Dauer eines gesamten Monats mit einer Nichthaftsache, in der der Eintritt der Verfolgungsverjährung droht und die im Hinblick auf andere Haftsachen über einen Zeitraum von 2 Jahren nicht terminiert werden konnte, stellt einen absehbaren Bearbeitungsengpaß dar, der die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft über 6 Monate hinaus nicht rechtfertigt.

OLG Frankfurt/M. v. 8. 5. 1995 - 1 Hes 87/95

Erlaß der Bewährungsstrafe (StGB §§ 56a, 56f, 56g)

Die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe ist zu erlassen, wenn anstelle des Widerrufs der Strafaussetzung die Verlängerung der Bewährungszeit als mildere Maßnahme geboten wäre, diese aber wegen Erreichens des Höchstmaßes der Bewährungszeit ausscheidet.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25. 7. 1994 - 1 Ws 470/94

Kein Bewährungswiderruf bei Nichtmitteilung des Wohnungswechsels (StGB § 56c, 56f)

Die Anordnung in dem Bewährungsbeschluß, daß der Verurteilte jeden Wohnungswechsel während der Bewährungszeit dem Gericht mitzuteilen habe, stellt keine Weisung im Sinne des § 56c StGB dar. Der Ver-

stoß hiergegen rechtfertigt daher nicht den Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung.

OLG Köln, Beschl. v. 13. 4. 1994 - 2 Ws 137/94

Voraussetzungen für Bewährungswiderruf wegen erneuter Straffälligkeit (StGB § 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2)

Auch wenn der Verurteilte im wesentlichen geständig ist, sich in der Bewährungszeit erneut strafbar gemacht zu haben, ist von dem Widerruf der Strafaussetzung abzusehen, solange nicht zuverlässig beurteilt werden kann, ob weniger einschneidende Maßnahmen i.S.d. § 56f Abs. 2 StGB ausreichen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12. 8. 1994 - 1 Ws 431/94

Anhalten eines Briefes mit beleidigendem Inhalt (StPO § 119 Abs. 3; StGB § 185)

1. Enthält der Brief eines Untersuchungsgefangenen eine Beleidigung, darf er nach § 119 Abs. 3 StPO nur dann angehalten werden, wenn seine Beförderung eine konkrete Störung der „Ordnung in der Vollzugsanstalt“ bedeuten würde; diese Voraussetzung erfüllt nicht jeder beleidigende Gefangenenbrief.

2. Zur „beleidigungsfreien Sphäre“ im brieflichen Verkehr zwischen dem Gefangenen und einer Vertrauensperson.

Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 22. 2. 1995 - 2 Ws 30/95

Eintreten ohne Anklopfen verletzt die Intimsphäre

Jedenfalls bei Vollzugsanstalten mit hohem Sicherheitsbedürfnis kann eine Verpflichtung der Justizvollzugsbediensteten zum Anklopfen und angemessenen Zuwarten vor dem Betreten der Hafträume nicht gefordert werden, ohne daß es hierbei auf eine jeweilige Einzelfallprüfung ankommt.

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 22. 2. 1994 - 3 Ws 738

Dazu die folgende Anmerkung von RA Prof. Dr. Christoph Nix, Berlin

I. Bürgerliche Konventionen dienen nicht nur der Höflichkeit. Sie sind zugleich ein Schutzmechanismus der Konventen vor Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen. Sie regeln Nähe und Distanz in der zwischenmenschlichen Begegnung. Bürgerliche Konventionen oder Anstandsregeln können etwas archaisches oder schlichter, ein Ritual in sich tragen, dann kommen sie, zeitlich und räumlich betrachtet, von weit her. Die zum Händedruck geöffnete Hand ist zugleich ein

Zeichen der Waffenlosigkeit, aber auch die Garantie für die Verbindlichkeit des Augenblicks. Zwar schützt der Bruderkuß nicht vor Verrat, doch wiegt er schwerer. Soweit zum wissenschaftlichen Vorverständnis.

II. Der 3. Strafsenat am OLG Frankfurt hat in einer lapidar anmutenden Entscheidung „Über das Anklopfen an Zellentüren“ begonnen, seine eigene Kultur- und Zivilisationstheorie zu offenbaren. Wie geht es zu in den Anstalten einer Gesellschaft 50 Jahre nach der Zeit der großen Lager und Lagerordnungen?

Die Auffassung der Anstaltsleitung der JVA in Butzbach wird referiert: Da in vergleichbaren (totalen) Institutionen außerhalb des Vollzugs, etwa in einem Krankenhaus, auch nicht angeklopft werde, gebiete der Angleichungsgrundsatz aus § 3 Abs. 1 StVollzG ein solches Verhalten auch nicht in der Haft. Der 3. Senat, etwas weniger hospitalisiert als die beschwerdeführende JVA, macht es sich da einfacher, ohne zugleich sein Bild von dem Umgang auf Kranken- und Irrenstationen offenbaren zu müssen.

Es geht beim Anklopfen an Zellentüren um die Frage der Menschenwürde im Vollzug. Richtig und pathetisch zugleich. Es geht bei der Auslegung der Sicherheits- und Ordnungsvorschrift des § 4 Abs. 2 StVollzG um die Frage, wie weit der Eingriff, wie tief er in die Intimshäre des internierten Individuums gehen darf.

Die Subsumtion des Senats innerhalb der Entscheidungsgründe stellt eine Mischung aus Erfahrungswissen („aus seiner langjährigen Tätigkeit“), Alltagstheorie (das Panoptikum verhindert eine räumlich differenzierte Unterbringung) und Alltagsängsten dar, sie ist der Rationalität weit entfernt.

Unter methodischen Gesichtspunkten ist an keiner Stelle der Entscheidung nachvollziehbar, warum der Angleichungsgrundsatz im Ergebnis für die vorliegende Entscheidung bedeutungslos sein soll. Der Angleichungsgrundsatz hat nach seinem Wortlaut und den Intentionen des Gesetzgebers die Funktion, die „Besonderheiten des Anstaltslebens, die den Gefangenen lebensuntüchtig machen können“, zurückzudrängen (RegE, S. 46). Die Angleichungsmaxime wird als Konsequenz des Behandlungsgedankens betrachtet, wonach auf das Leben in Freiheit nur innerhalb realistischer Trainingsfelder vorbereitet werden könne (Feest in AK-StVollzG, § 3 Rdnr. 4). Letztlich beruht der Angleichungsgedanke jedoch darauf, daß die Strafe im Freiheitsentzug selbst besteht, nicht in der Art und Weise des Vollzuges (Hugo Brandt, BT-Protokoll, 7. Wahlperiode, 58. Sitzung, Seite 3.370 f.). Sämtliche Nebenstrafen im untechnischen Sinne, sonstige Übelzufügungen sind daher nur dann legitim, wenn sie eine notwendige, also zwingende Folge des Freiheitsentzuges sind. Das aber kann man vom Anklopfen an Zellentüren nicht behaupten, entweder man tut es oder man tut es nicht. Alle anderen Argumentationen, die im Ergebnis die Angleichungsmaxime suspendieren, sind nichts wei-

ter als die Renaissance des Instituts „vom besonderen Gewaltverhältnis“, kurzum Gedanken einer Juristengeneration, die vermutlich, ohne es selbst zu wissen, stille Forsthoff-Schüler und damit antidemokratisch sind.

III. § 4 Abs. 2 S. 2 ist ein normatives Einfallstor für repressive Maßnahmen gegenüber Strafgefangenen. Die Legitimationsgrundlage ist das altbekannte Zauberpaar von Sicherheit und Ordnung. Das Begriffspaar kann nur verfassungskonform ausgelegt werden. Sicherheit im Strafvollzug ist sowohl die äußere Sicherheit (Sicherung), als auch die innere, die Verhinderung von Schäden für Personen und Sachen innerhalb der Anstalt. § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG qualifiziert das Schutzgut Ordnung nur unter dem Aspekt der „schwerwiegenden Störung“ derselben, also nur in besonders gravierenden Fällen liegt das Tatbestandsmerkmal vor. Ohne einer spekulativen Kasuistik Tür und Tor zu öffnen, könnte man hier an Gefangenenbefreiungen und ähnliche Umstände denken. Solche hat aber weder die BfJ vorgetragen, noch hat der Senat sie im Falle des ASt. gesehen. Anstelle also einer konkreten Prüfung muß man die Verhältnisse in der JVA Butzbach atmosphärisch aufladen. Der Senat spricht von der Mehrfachbelegung und meint die Überbelegung der Haftanstalten, das Argumentationsmodell der „Macht des Faktischen“ ist hier die Mutter des Gedankens, mit juristischem Handwerk hat es nichts zu tun...

Der gesamten Auseinandersetzung mag etwas Absurdes anhaften, wenn erwachsene Menschen um elementare Höflichkeitsregeln judizieren, für Gefangene aber ist es häufig eine notwendige Überlebens- und Identitätsfrage, ob ihnen eine Restintimshäre bleibt oder nicht.

(Aus: Strafverteidiger, Nr. 8/1995, S. 430-31 - gekürzt)

Sicherungsverwahrung

Die ersatzlose Streichung des berüchtigten § 66 des Strafgesetzbuches, in dem die rechtlich unbestimmte Dauer der sog. Sicherungsverwahrung vorgesehen ist, sowie die Streichung der entsprechenden Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (§§ 129 - 135) und aller Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften fordert die PDS im Deutschen Bundestag. Mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes wird die Angleichung der deutschen Rechtslage an die westeuropäische Entwicklung angestrebt. Die Sicherungsverwahrung stehe im Widerspruch zu dem vom Bundesverfassungsgericht postulierten Rechtsanspruch aller Strafgefangenen auf Resozialisierung. Wir werden die begrüßenswerte Initiative der PDS weiter verfolgen und das wichtige Thema in einer unserer nächsten Ausgaben ausführlicher behandeln.

Eigentum macht frei

Kam doch vorgestern ein Mensch in die Redaktion, der erst seit kurzem hier ist und wissen wollte, ob, wann und wo die Bausparkasse W. hier in Tegel Sprechstunde abhalte. Irgendwie kamen wir uns verarscht vor und verwiesen auf Bonnies Ranch täglich ab 11.11 Uhr. Aber dann wurde es ernst. Der Kegelbruder seines Schwiegervaters, inzwischen Pensionär, habe bis Ende des Jahres noch in der Justizverwaltung gearbeitet und dort von Plänen zur Privatisierung der Berliner Knäste erfahren, aus Kostengründen natürlich. Nur so seien die leeren Kassen mit vollen Knästen zu sanieren.

Herr F., in der Senatsverwaltung zuständig für die Gefängnisse, habe nur die Idee gehabt, einige Häuser in Eigentumswohnungen zu verwandeln und Zellen an solvente Knackis zu verkaufen. Die Bausparkasse W. habe ein spezielles Knastprogramm aufgelegt, nach dem man sein Überbrückungsgeld in einen Bausparvertrag einbringen könne. Geeignet ist das Modell natürlich nur für Langstrafer. Unter fünf Jahren läuft gar nichts, weil die Banken sonst nicht zwischenfinanzieren. Es wird demnächst wohl eine Zweiklassengesellschaft im Knast geben.

Staatsanwälte in Moabit verblüffen bereits mit eher niedrigen Strafmaßen. Wissen sie doch, daß Eigentum grundrechtlich geschützt ist, Handlungsfreiheit, bürgerliches Ansehen und Selbstbewußtsein schafft. Langstrafer in Eigentumszellen würden den Knast grundlegend verändern. Herr F. war wohl ein 68er, oder?

(Mitgeteilt von M. K., TA I)



Wildfang

Als Udo sich neulich den Fuß angebrochen hatte, mußte er nachts im Notarztwagen ins Krankenhaus transportiert werden, beide Hände mit Handschellen auf dem Rücken gefesselt. Den Höhepunkt bildete dabei die Belehrung des ihn begleitenden Beamten, wenn er fliehen werde, müsse er ihm einen Fangschuß geben. Da Udo mit seinem lädierten Fuß kaum auftreten konnte, hätte er nur einbeinig abhauen können, sicherlich ein schwieriges Unterfangen.

Wie dem auch sei. Als Volker die Story hörte, konnte er kaum an sich halten. Dem Freund der Adoptivtochter seiner zweiten Frau sei im Stammheimer Knast, in den er aufgrund einer Verwechslung mit seinem

Sagenhafte

Knastgeschichten

Uns haben eine ganze Reihe von Knästen als sagenhaft bezeichnen kann. Diese sind doch stark gekennzeichnet, greifen Alltagswirklichkeitsnah weiter. Sie erzählen von Sachen, wobei fast immer irgendetwas Knastalltag Abweichendes dabei heraussagt. Story nicht selbst erlebt, sondern kennt sie von einem Kern für wahr, obwohl häufig nur erzählt uns solche Geschichten, schriftlich. Wir möchten die Reihe im 'lichtblick' n

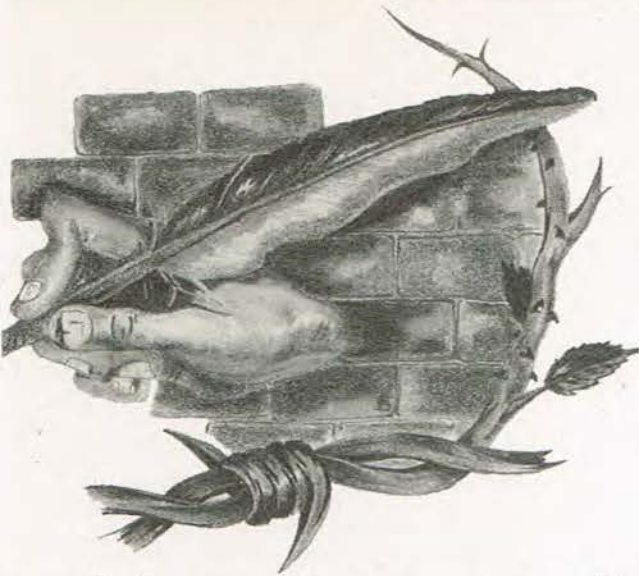
Zwillingsbruder eingeliefert worden sei, doch glatt folgendes passiert: Der Mann habe wegen des Verwirrspiels mit seinem Bruder überraschend einen Termin beim Justizstaatssekretär bekommen und nun dorthin ausgeführt werden müssen, was für die Anstalt offensichtlich eine Staatsaktion gewesen sei. Weniger für den Gefangenen, der mit langen Haaren und unrasiert zur Ausfahrt nach Stuttgart erschien. „Sie sehen aus wie ein Wildschwein“, so der Beamte erobert, „ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß Sie im Falle der Flucht den Blattschuß erhalten“.

(mitgeteilt von U. K., JVA Plötzensee)



„Papa soll Gnade machen“

Marco ist ein junger Chilene und kocht abends gern Spaghetti. Vor einigen Wochen konnte er die Nudeln kaum um die Gabel wickeln, so aufgeregt war er. Marco ist nämlich gläubiger Katholik und war schon



geschichten erreicht, die man tatsächlich
geschichten, vom Leben geschrieben oder
liches hinter Gittern auf und spinnen es
bedrohlichen, spektakulären und lustigen
Schreckliches, Schlechtes, vom normalen
kommt. Natürlich hat der Erzähler die
nur vom Hörensagen, hält sie aber im
Körnchen Wahrheit drinsteht. Bitte
oder mündlich.
h längere Zeit fortsetzen.

in Deutschland, als der Papst seine Heimat Chile be-
suchte. Dort hat der Heilige Vater für die Gefangenen
gebetet und beim katholischen Staatspräsidenten auf
dem Gnadenwege ein Jahr Straferlaß für alle erwirkt.
„Papa soll auch hier Gnade machen, habe mit Freund
zusammen an Vatikan geschreiben“, so Marco voller
Optimismus. Dazu muß man wissen, daß Johannes II.
im Sommer nach Berlin kommt.

Die Antwort aus Rom, so habe ihm Sonntag am Rande
der Hl. Messe der Bruder einer Pfarramtsgehilfin,
deren Schwager im Bischöflichen Ordinariat arbeitet,
zugeflüstert, sei halbwegs positiv ausgefallen. Das
Gnadengesuch des Papstes werde sich auf katholische
Häftlinge erstrecken und sei im übrigen daran gebun-
den, daß der Berliner Gnadenherr, der protestantische
Regierende Bürgermeister Eberhard Diepgen, zum Ka-
tholizismus übertrete. „Das tut er bestimmt für uns.“

Was Marco noch nicht wußte, war die Absicht des
Papstes, außer Protestanten auch Chilenen unberück-
sichtigt zu lassen. Die waren ja schließlich schon frü-
her bedient worden.

(mitgeteilt von M.A. TA III)

Hoheitliches Einschweißen

Das Einbringen von Büchern ist so eine Sache für
sich, wenn man mit der Gefangenenbibliothek nicht
auszukommen glaubt. Als mein Zellennachbar sich
neulich über den dritten diesbezüglich gescheiterten
Versuch mokierte und in der Anstaltsbürokratie den
Schuldigen fand, wußte unser Hausarbeiter - ich mei-
ne den mit der Glatze - ihn zu trösten.

Er habe von der Schwester der Freundin seiner Ver-
lobten, die Buchhändlerin sei, gehört, daß sich die
Senatsverwaltung für Justiz gerade darum ernsthaft
bemühe, in einigen ausgewählten Berliner Buchhand-
lungen knastgeschädigte und knastmüde Beamte zu
plazieren. Sie sollten dort die von Knackis bestellten
Bücher in Plastikfolie einschweißen und die auf diese
Weise gesicherten Buchsendungen zum nächstgelege-
nen Postamt transportieren.

Noch stellt sich aber der Beamtenbund quer, der ein Pro-
blem darin sieht, die neue Aufgabe seiner Mitglieder in der
freien Wirtschaft als hoheitlich zu bezeichnen. Außerdem
kennt das Dienstrecht im Justizwesen zwar die Berufsbe-
zeichnung „Schließer“, nicht aber „Schweißer“.

(mitgeteilt von R. P., TA I)



Freiheitsberaubung

Keule, was mein Bruder is, als der im Knast war vor eini-
gen Jährchen, also Keule sein damaliger Kumpel Kalle
hat ihn vor so'n Lackaffen gewarnt, weißte, so'n Typ, der
seinen besten Freund beim Schließmuskel anschießt, nur,
um einen Tag früher Hausarbeiter zu werden. Also dieser
Lackaffe hat doch glatt eines schönen Sonntagmorgens,
als er von Kalle kurz vor dem Kirchgang beim Pennen
gestört wurde - unabsichtlich, versteht sich -, dieser
Lackaffe hat dem Kalle den Riegel vorgeschoben, daß
er nicht mehr wie alle anderen auf'm Flur rumtur-
nen konnte, sondern in seiner Burg eingeschlossen
war. Der Typ hat erst mal weitergepennt, dann ge-
frühstückt und so den Gefängnisdirektor gemimt.

Den Rest vom Tage konnte der Lackaffe dann im
Bunker auspennen. Der Stationsbeamte hatte die
Sauerei nämlich nach'em Kirchgang geschnallt und
war stocksauer, daß der Typ, noch nicht mal Hausar-
beiter, sich schon als Schließer betätigte. „So nicht“,
soll der Beamte getönt haben, „für Freiheitsberau-
bung ist nun mal unsereins zuständig“.

(mitgeteilt von M.K., TA I)

Aus deutschen Gefängnissen (2)

Einschließen und Schlüssel wegwerfen

Langstrafenknast Diez wieder ordentlich im Gerede

Nur wenige kennen das Hochsicherheitsgefängnis Diez besser als Klaus Jünschke, der dort neun Jahre als verurteiltes RAF-Mitglied verbrachte. In seinem Buch „Spätlese“ über die Haftzeit schreibt er 1988: „Das Diezer Gefängnis ist 1912 gebaut worden und seither ununterbrochen in Betrieb. Im Gang des ersten Stocks im Verwaltungsgebäude hängen sämtliche Gefängnisdirektoren seit 1912 nebeneinander, ohne jede zeitliche Lücke: Kaiserreich, Weimarer Republik, Nazi-Regime, Bundesrepublik (...) In Diez gibt es drei verschiedene Vollzugsformen: geschlossener Vollzug, halboffener Vollzug und offener Vollzug. Auch in dieser Dreiteilung ist das, was das Strafvollzugsgesetz anstrebte, nämlich die Einführung des offenen Vollzugs als Regelvollzug, unterlaufen und ein Dreh gefunden worden, den geschlossenen Vollzug für die Mehrheit auf Dauer zu praktizieren (...) Zum Teil sind die Sicherheitsmaßnahmen so grotesk und überzogen, daß selbst die Mehrheit der Beamten dagegen ist.“

LEERE VERSPRECHUNGEN

Solche Klagen verurteilter Schwerekrimineller lösen bei manchen gesetzestreuen Bürger spontan zwei Reaktionen aus. Erstens: selbst schuld; zweitens: einschließen und den Schlüssel wegwerfen. Nur hat sich der Rechtsstaat Bundesrepublik ein Strafvollzugsgesetz gegeben. Und das definiert als Zweck der Haft nicht nur den Schutz der Gesellschaft vor dem Täter, sondern einen Erziehungsprozeß, an dessen Ende der Gesetzesbrecher wieder als nützliches Mitglied in diese Gesellschaft zurückkehren kann.

Im Diezer Gefängnis, der einzigen Langstrafen-Anstalt des Landes, ist man von diesem Ziel auch sechs

Jahre nach Jünschkes Buch weit entfernt. Dabei mangelt es nicht an Absichtserklärungen. Im sogenannten „Konzept für den geschlossenen Vollzug, Pilotprojekt Diez“ wird gar „eine am Mitmenschen interessierte Einstellung des Personals“ gefordert. Das Interesse, so klagen nicht nur Gefangene, richtet sich jedoch hauptsächlich darauf, lästige Regungen dieser Mitmenschen möglichst auszuschließen. Für Sicherheitsmaßnahmen scheint kein Aufwand zu hoch, während unzureichende psychologische und soziale Betreuung der Gefangenen und der Wärter immer wieder mit Personal- und Geldmangel begründet wird.

EISIGES KLIMA

Der Frankfurter Rechtsanwalt Nikolaus Krebsbach-Nolte... weiß aus Gesprächen mit seinen Mandanten, was diese Sicherheitsphilosophie konkret bewirkt, wenn etwa die Gefangenen zum Anwaltsbesuch geführt werden: „So zum Beispiel, daß sie sich nackt ausziehen mußten, daß ihnen in den After geschaut wurde und die gleiche Zeremonie nach dem Anwaltsbesuch wieder durchgeführt worden ist. Solche Dinge, wie ich sie eben sagte, sind mir von anderen Vollzugsanstalten nicht in dem Maße bekannt wie hier.“

Das ohnehin eisige Klima zwischen Gefangenen und Aufsehern wird durch derart entwürdigendes Verhalten nicht wärmer, eine Resozialisierung der Langzeit-Gefangenen damit nicht wahrscheinlicher. In einer Petition an den rheinland-pfälzischen Landtag verlangten im August 304 Insassen des Diezer Gefängnisses, Praktiken der Sicherheitsabteilung überprüfen zu lassen. Aufgelistet werden darin verkürzte Umschlußzeiten, Freizeitverlust durch täglich *mehrfache Zählappelle*, *Einschrän-*

kungen beim Sport, reduzierte Telefonmöglichkeiten, Verbote persönlicher Anschaffungen - Begründung-jedesmal: Sicherheitsbedenken.

MASSENPETITION

Im Strafvollzug besteht die Tendenz, den zum Teil häufigen und oft unbefriedigten Beschwerden von Gefangenen von vornherein weniger Glauben zu schenken als den Aussagen der Bediensteten. Selbst im Konzept des vielzitierten „Pilotprojekts Diez“, das noch auf Entspannung abzielt, heißt es ..., der größte Teil der Beschwerden sei von vornherein oder nach Überprüfung als unbegründet anzusehen. Rechtsanwalt Krebsbach-Nolte dagegen findet Massenpetitionen alarmierend. „Das, muß ich sagen, ist aus meiner Kenntnis von diversen Gefängnissen hier in der Bundesrepublik sicherlich ein ganz außergewöhnlicher Vorgang. - Das muß wohl so sein, denn wie könnte sonst fast die Hälfte aller Gefangenen sich über Mißstände beklagen, wenn nicht im Kern Erhebliches an diesen Mißständen dran ist.“

Der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der Grünen im rheinland-pfälzischen Landtag, Dietmar Rieth, ist Mitglied der Strafvollzugskommission des Landes. An ihn wenden sich viele Insassen des Diezer Gefängnisses, die auf Beistand hoffen. Rieth: „Ein Problem, das auch in Diez immer wieder zutage tritt, sind

PSYCHIATRIE STATT KNAST

die psychisch schwer geschädigten Menschen, die auch nach Äußerungen der Anstaltsleitung eigentlich nicht in den Strafvollzug gehören, die eigentlich in eine psychiatrische Betreuung kommen müßten. Sie laufen auch in diesem Verwahrvollzug, in dieser Einschließ-Mentalität mit, und Briefe, die ich zum Teil von

diesen Menschen bekomme, sagen mir auch ganz klar: die gehören nicht in den Strafvollzug, die müssen psychisch betreut werden, möglicherweise ein Leben lang.“

Solch ein psychisch kranker Mensch war der Gefangene Richard Heieck... Heiecks Leben und Sterben werfen ein Schlaglicht auf die Mischung aus Überforderung und menschliche Kälte, die in Diez offener zutage tritt als in anderen deutschen Strafanstalten.

FALL HEIECK

ten. Wann immer der psychisch kranke und gewalttätige Heieck wieder einmal ausrastete, gab es für ihn in Diez nur eine Therapie. Rieth: „Er wurde dann nach Andernach in die Landesnervenklinik gefahren, dort wurde er medikamentös einjustiert, um es mal etwas technisch auszu-drücken. Dann wieder zurückgebracht, und das hat sich mehrfach wiederholt. Der Zustand hat sich nicht verbessert, er fing an zu randalieren..., was dazu führte, daß das Personal auch relativ hilflos mit dem schwerkranken Heieck umgegangen ist bis zu dem Zeitpunkt, als er dann sich in völlig hilfloser Situation irgendwann in einer Beruhigungszelle befand, verwundet, krank, durchgedreht.“

FREMDVERSCHULDEN?

Es existieren wenigstens vier im Kern übereinstimmende schriftliche Aussagen von Mitgefangenen darüber, wie Heieck in die Beruhigungszelle gebracht wurde. Diese Berichte liegen vor. In einem davon heißt es: „Zuerst hörte ich lautes Hilfesgeschrei. Als dieses näherkam, schaute ich durch den defekten Spion und sah zwei Beamte mit Helm, Schutzschild und Schlagstock. Sodann wurde von mehreren Beamten eine an Händen und Füßen gefesselte Person so über den Boden geschleift, daß das Gesicht auf dem Boden war (...) Trotzdem wurde auf den Gefangenen eingetreten, obwohl er zu keiner Gegenwehr im Stande war.“ Verwundet wird Heieck am

10. Februar 1993 nach mehreren Tagen aus der Beruhigungszelle geholt und wegen der Schwere seiner Verletzungen in ein Haftkrankenhaus gebracht. Am 28. Februar 1993 stirbt Heieck im Krankenhaus an Blutvergiftung. Die Obduktion ergibt keine Hinweise auf Fremdverschulden, die Ermittlungen gegen Diezer Justizvollzugsbeamte werden ergebnislos eingestellt. Fälle wie der von Richard Heieck sorgen für bittere Legenden unter den Gefangenen und legen Feuer an eine Lunte, die in der Vergangenheit bereits zu Explosionen in Form von Revolten, im Knast-Jargon „Bambulen“ führte. Denn das Gefühl des Ausgeliefertseins wächst. Dietmar Rieth: „Alle Leute, die auch von den Gefangenen der Schikane

OHNE KONSEQUENZEN

beschuldigt wurden, sind nach wie vor in Amt und Würden in der JVA Diez, und ich halte das für nicht sehr klug, daß man hier von Seiten des Ministeriums eine solch starre Politik fährt gegenüber den Gefangenen, weil ich befürchte, daß sich die Situation zwischen der Anstaltsleitung, den Bediensteten und den Gefangenen weiter verhärten wird. Ich hielt es für erforderlich, daß man hier wirklich die genannten Personen in größerem Umfang auswechselt.“ Daß alles bleibt, wie es ist, wird in

der Politik als „Kontinuität“ bezeichnet und - je nach Machtverhältnis - angeprangert oder angestrebt. Schon 1987 schrieb ein junger sozialdemokratischer Oppositionsführer im rheinland-pfälzischen Landtag

KONTINUITÄT

an den Anwalt des Diezer RAF-Gefangenen Klaus Jünschke: „In Rheinland-Pfalz klafft ein großer Spalt zwischen dem Sinn des Strafvollzugsgesetzes und seinem Vollzug in der Praxis. (...) Bedrückend ist aber auch die Tatsache, daß sich in der Öffentlichkeit kein Interesse für diese Problematik mobilisieren läßt. Deshalb hat es eine Oppositionspartei in diesem Fall natürlich besonders schwer. Aber: Opposition muß ja nicht Opposition bleiben.“

Die Prophezeiung des Briefautors traf ein. Rudolf Scharping, so sein Name, wurde 1991 selbst Ministerpräsident in Mainz und gab dieses Amt erst im Oktober 1994 an seinen SPD-Parteifreund Kurt Beck ab. Justizminister blieb bis heute, wie schon im CDU-Kabinett Vogel, der Liberale Peter Caesar.

(Dieser Artikel erschien in erweiterter Fassung am 19.1.1996 im „Kölner Volksblatt“. Wir bedanken uns für die Nachdruckgenehmigung.)

Bereits in den siebziger Jahren berichtete der 'lichtblick'
„Aus deutschen Knästen“.

Betroffene aus bundesdeutschen Verwahranstalten und Zuchthäusern beschrieben damals in Leserbriefen und Artikeln ihre Eindrücke und Erfahrungen aus der ihnen aufgezwungenen Umgebung. Die vielen Berichte ergaben ein sehr eindrucksvolles Mosaik der Zustände hinter den der Öffentlichkeit verborgenen Mauern. Wir möchten mit Hilfe unserer Leser, die in vielen Knästen Deutschlands zu finden sind, dieses Thema erneut aufgreifen. Deshalb haben wir in unserer letzten Ausgabe mit einem Brief begonnen, der interessante Aspekte des Strafvollzuges offenbarte. Dieses Mal berichten wir über eine andere Realität, die unsere Leser ebenfalls zu eigenen Beobachtungen herausfordern soll.

Wir erwarten Eure Zuschriften!



Willkommen in Berlin-Tegel,

leider nicht auf dem Flughafen, sondern hinter den dicken Mauern der JVA, in der du die nächste Zeit, Monate oder Jahre, verbringen wirst. Kaum hast du die Minna verlassen, wirst du schon wieder eingeschlossen. Warten ist ein Zustand, an den du dich schnell gewöhnen mußt, denn dein Tagesablauf wird immer durch Warten bestimmt. Warten auf einen Termin bei der EWA (kann lange dauern), Warten auf Arbeit (oft aussichtslos), Warten auf die Beantwortung deines Vormelders (kaum zu erwarten), Warten auf den Einkauf (einmal im Monat) usw..

Dein erster Weg führt dich in die Hauskammer, wo dir die zugestanden Sachen aus deinem Handgeäck und die Standardausstattung eines Tegeler Knackis ausgehändigt werden. Gut, wenn du dich schon in Moabit mit verschiedenen Dingen eingedeckt hast, denn hier bekommst du weder Einwegrasierer noch Hygieneartikel, Badelatschen, kleine Mülltüten, Thermoskannen... Alle deine Utensilien, sowohl dein Handgeäck als auch die übrige Habe, die ein paar Tage später kommt, wird dir in eigens dafür zur Verfügung gestellten Müllsäcken, nicht in eigenen Taschen und Koffern, mitgegeben. Am Beginn deines Weges klemmt man dir noch deinen Haftsack (Matratze) unter den Arm, der dich bis an das Ende deiner Tegelzeit begleitet, in der du noch öfters Gespräche der folgenden Art hören wirst.

Neuling: Hi, kann ick?

Pascal: Klar, willst 'nen Kaffe?

Neuling: Logo, ick bin übrigens der Bruno.

Pascal: Ick bin Scali. Kommste aus Moabit?

B: Ja, war im Haus I. Da sind die Löcha hier echt finsta.

P: Ick hab, wie ick kam vor fünf Monaten, dreimal nachgemessen, aber es blieb bei 3 m Länge und 1,67 m Breite. Krieg heute im ma noch richtige Depris.

B: Wat machste denn arbeitsmäßig?

P: Nischt. Habe schon zig Vormelder jeschrieben, aber keene Antwort jekricht. Det is hier Luxus.

B: Und wat machste den janzen Tag?

P: Ick sitz in meene 5 qm. Bett, Schränke, Tisch, Stuhl, Toilette, Waschbecken, Rejal, wo sollste da noch treten?

B: Da werde ick verrückt. Nich mal 'en Lautsprecher mit Hausfunk und keene Steckdose.

P: Ick hab seit zwee Wochen 'en Sozialradio. Noch Kaffe?

B: Ja. Wann is 'n eijentlich Einkoof?

P: Hatten wa jerade, also in een Monat wieda.

B: Scheiße, ick hab jar nischt mehr.

P: Du kannst 'nen Zujangseinkoof machen. Wenn dein Jeld aus Moabit da is, jehste einfach zum Sozi.

B: Det is jut, ick hab' noch fast 300 Piepen Eigenjeld.

P: Det nützt dir hier nischt.

B: Wieso?

P: Nur det Hausjeld kannste allet ausgeben.

B: Und Eigenjeld?

P: Hier haste 'nen 'lichtblick', die ham'n det mal uffjeschrieben.

B: Jut, danke.

P: In Moabit sollte man imma vom Eigenjeld einkoofen und det Hausjeld spar'n für Tegel.

B: Wat mache ick denn nu?

P: Laß dir einfach 'en Jahrespaket schicken.

B: Hatte ick doch schon in Moabit.

P: Ejal, det prüfen se hier nich nach.

B: Det is jut, da kann mir meene Kleene gleich 'ne Telefonkarte, Kosmetik und 'ne Thermoskanne mitschicken.

P: Nee, nee, nur Nahrungs- und Jenußmittel darfst du schicken lassen.

B: Telefonkarte kann ick mia ja in 'n Brief rinlejen lassen.

P: In Moabit ja, hier nich. Die jestatten nur zehn Briefmarken. Telefonkarte is nich, die kannste nur beim Stationer bestellen.

B: Ick hab doch keen Hausjeld.

P: Mensch vom Eigenjeld, würde ick sowieso allet ausgeben.

B: Wieso?

P: Wer mehr als 39 Märker uff'n Konto hat, bekommt keen Taschenjeld. Haste schon 'nen Taschenjeldantrag jestellt?

B: Nee.

P: Mach det gleich, imma bis zum 24. in jedem Monat.

B: Mach ick.

Es hupt

B: Wat, schon wieda Einschluß?

P: Ja - Bis nachher!

1. Hauskammer

Bewahrt alle Habe auf, die man nicht ausgehändigt bekommt. Hier werden alle technischen Geräte registriert und zur Kontrolle dem TKD zugeleitet. Wenn der VDL die Aushändigung genehmigt hat, erfolgt diese jeweils mittwochs.

Neuzugänge erhalten folgende Grundausstattung

2 Wolldecken,
 1 Kopfkissen oder 1 weitere Wolldecke
 1 Bettbezug, 1 Kopfkissenbezug, 1 Bettlaken
 4 Handtücher, 4 Geschirrtücher, 4 Taschentücher
 2 Oberhemden,
 4 Unterhosen, 4 Unterhemden, 4 Paar Strümpfe
 1 Eßschüssel, 1 Teller, 1 Tasse,
 1 Brotbrett, 2 Frischhalteboxen
 1 Messer, 1 Gabel, 1 Eßlöffel, 1 Teelöffel
 1 Matratze, 1 Matratzenbezug
Zusätzlich auf Antrag des Gefangenen
 1 Paar Badelatschen,
 1 Paar Halbschuhe, 1 Paar Laufschuhe
 1 Turnhose, 1 Turnhemd, 1 Schlafanzug,
 1 Pullover
 1 Bundhose blau, 1 Jacke blau, 2 Latzhosen blau
 1 Wattejacke, 1 Mütze, 1 Paar Handschuhe

2. Station

Wer Glück hat, bekommt von den Hausarbeitern Zahnbürste, Seife, dann hört es meist schon langsam auf. Hygiene- und Reinigungsmittel scheinen Mangelware zu sein. Beim Stationsbeamten bekommt man Vormelder, Taschengeldantrag, Schreibpapier, Umschläge sowie mehr oder weniger gute Auskünfte. Bei ihm bestellt man bis zum 22. des Monats auch Telefonkarten und Briefmarken.

3. Sozialarbeiter

Zu ihm kann man ohne Vormelder einfach hingehen. Hier gleich die Rundfunkgebührenbefreiung beantragen, auch wenn schon eine von Moabit vorhanden ist. In wichtigen Angelegenheiten kann man bei ihm auch telefonieren.

4. Einkauf

Zugangseinkauf: Wer über Hausgeld verfügt (nachdem es aus Moabit überwiesen wurde - dauert ca. 14 Tage), kann für den gesamten Betrag einkaufen.

Wer nur über Eigengeld verfügt, kann nur für 58,44 DM einkaufen. Nach Abgabe des Einkaufsscheines dauert es noch ca. eine Woche.

Regeleinkauf: Arbeiter können für ihr gesamtes Hausgeld einkaufen. Nichtarbeiter für das zur Verfügung stehende Eigen-/Taschengeld max. in Höhe von 59,- DM plus 35,- DM extra vom Eigengeld für Kosmetik und Schreibwaren. Jeder kann unbegrenzt Batterien und eine Thermoskanne vom Eigengeld bezahlen.

5. Telefon

Jeder kann in der Woche zwei Ortsgespräche von je 5 Minuten vom Apparat im Stationszimmers führen. Während der Aufschlußzeiten (im gesamten Haus) stehen drei Kartentelefone zur Verfügung. Zweimal in der Woche kann jede Station abends eine Stunde lang diese Telefone nutzen. Monatlich können entweder eine 50-Mark- oder drei 12-Mark-Telefonkarten bestellt werden. Diese können vom Eigengeld bezahlt werden.

6. Radio, Fernsehen, Zeitungen

Radio, TV-Gerät müssen beim VDL beantragt werden, sowohl die Einbringung als auch die Aushändigung - beides getrennt. Die Geräte müssen für Haus I batterietauglich sein. Netzkabel verbleiben auf der Hauskammer, damit nicht unerlaubt Strom von der Lampe gezapft wird. Radios (auch Kombigeräte mit CD- und/oder Cassette) dürfen nicht größer als 10.000 ccm sein.

Zeitungen, Magazine... können über das Briefamt bezogen werden. Bestellungen im voraus bis zum 20. des Vormonats. Der Bezug per Post ist nur direkt von Verlagen, nicht von Privat möglich, wenn die Bezahlung gesichert und die Zusendung vom VDL genehmigt ist.

7. Arzt

Täglich von 6.30 - 7.45 Uhr ist die Arztgeschäftsstelle allgemein zugänglich. Jeden Montag und Donnerstag kann man sich dem Arzt vorstellen. Vormelder mitnehmen.

8. Wäschetausch

Aller zwei Wochen wird montags die Bettwäsche, jeden Freitag die sonstige Anstaltswäsche getauscht.

Zur Herausgabe bzw. Einbringung von privater Kleidung ist vorher ein Wäschezettel auszufüllen. Dinge wie z. B. Hosen, Jacken..., die nicht auf dem Schein stehen, müssen vorher beim VDL beantragt und genehmigt werden.

9. Besuch

Seinen Sprecher beantragt man per Vormelder im Sprechzentrum. Monatlich werden zwei Regelsprecher mit Automatenzug (seit 1.5.96 je 25,- DM) und zwei Sondersprecher ohne Automatenzug jeweils für 30 Minuten Dauer genehmigt.

10. Bücherei/Sonstiges

Für jede Station sind zwei Tage in der Woche für den Büchertausch vorzugsweise reserviert. Die Zeiten hängen auf den Stationen aus.

Jede Einbringung und sonstige Angelegenheiten sind beim VDL zu beantragen. Lehnt dieser Anträge und Bitten ab, wendet man sich an den Teilanstaßleiter (TAL). -lat-

Aufschlußzeiten

Werktags

7.30 - 8.15 Uhr

11.15 - 12.00 Uhr

15.15 - 16.45 Uhr

18.00 - 22.00 Uhr

Samstags

6.30 - 12.00 Uhr

15.30 - 16.45 Uhr

18.00 - 22.00 Uhr

Sonntags

7.30 - 11.45 Uhr

16.00 - 16.25 Uhr

Laut Strafvollzugsgesetz soll der offene Vollzug Regelvollzug sein. Dies ist jedoch mehr Schein als Sein, denn von den ca. 70.000 Gefangenen in Deutschland sitzen 83% im geschlossenen Vollzug ein, also ca. 58.000 Menschen. Der Grund hierfür liegt in erster Linie nicht in der besonderen Gefährlichkeit von Straftätern, sondern er ist eher im chronisch leeren Geldbeutel der Landeskasse zu finden. Den offenen Vollzug einzurichten, heißt Sicherheitsmaßnahmen abzubauen und die Personalstruktur der Bediensteten zu verändern. Das ist zunächst mit Kosten verbunden, und da es für den Staat meistens keine Konsequenzen zeitigt, wenn aufgrund leerer Kassen eine gesetzliche Vorschrift nicht erfüllt wird, bleibt die weitere Umwandlung des geschlossenen in den offenen Vollzug eine Illusion, auch wenn der Betrieb nachher kostengünstiger arbeitet.

Dabei ist der offene Vollzug durchaus besser geeignet, Gefangenen einen Start in das „Leben danach“ zu ermöglichen, als es in Anstalten mit hohen Sicherheitsstufen, in denen außerdem Rückfälle en gros produziert werden, in der Regel der Fall ist. In Zusammenarbeit mit kommunalen und landesstaatlichen Einrichtungen, wie z. B. der „Beratungsstelle für Straffällige“ und der „Freien Hilfe“, lassen sich Möglichkeiten einer einigermaßen sicheren Lebensführung nach der Haft finden, wenn der Entlassene mit seinem Pappköfferchen endlich vor den Anstaltsmauern steht. Schon allein der freie und unbeschränkte Zugang zum (Münz-) Telefon und die weitgehend unbewachte Art des Briefverkehrs ermöglichen es dem Gefangenen, im Vorfeld der Entlassung etliche seiner Angelegenheiten selbst zu regeln, ohne gleich einen Sozialarbeiter vorschalten zu müssen. Ausgangsanträge zu Behörden und Institutionen werden in der Regel zügig bearbeitet und auch kurzfristig genehmigt, so daß z. B. der

Leistungsbezug des Arbeitslosengeldes bereits vom Tag der Entlassung an geregelt sein könnte.

Hier in Plötzensee kann sich der Gefangene bei jedem Besuch Lebensmittel und Tabak im Wert von bis zu 250,- DM schenken lassen und bei Ausgängen und Urlauben sich nahezu unbegrenzt seine Wurst, seinen Tabak oder was er sonst noch braucht, mitbringen. Gepäckkontrollen finden nur stich-

DAS LEBEN IM OFFENEN VOLLZUG

probenartig statt – und was soll's auch: Wer sich unbedingt die Birne mit Schnaps zuschütten will, kann dies auch beim Wochenendausgang tun. Und wer meint, er müsse den absolut coolen Typen spielen, sich 'ne Flasche Johnnie Walker mitbringen und dann abends um 11.00 Uhr den Stationer lallend auffordert (Originalton: „Hey Alter, mach die Tür zu, sonst kriegste eine gebongt...“), ist selbst schuld, wenn er postwendend nach der Ausnüchterung seine Haft in Tegel fortsetzt.

Die Bediensteten des offenen Vollzugs sind natürlich genauso ein Teil der allmächtigen Verwaltung, wie dies im geschlossenen Vollzug der Fall ist. Trotz des weitgehend normalen menschlichen Umgangs zwischen Gefangenen und deren „Aufpassern“ tauchen schon gelegentlich Irritationen auf. So kann es passieren, daß ein Bediensteter meint, es sei für ihn „zu viel Arbeit“, einen abends abgegebenen Antrag drei Schritte weiter in das Fach der Gruppenleiterin zu legen. Und ebenso kann es passieren, daß ein

Beamter dem Gefangenen seinen Namen verweigert, so daß er bei Dienstaufsichtsbeschwerden möglichst eine akribische Beschreibung des Betreffenden vorlegen sollte, damit es nachher nicht heißt: „Der Bedienstete konnte leider nicht ermittelt werden“.

Leider nimmt die Zahl der Rechtsradikalen im offenen Vollzug in Plötzensee zu. Zwar hängt im Dienstzimmer eine Liste der Absenderorganisationen, die als extrem fremdenfeindlich und rassistisch einzustufen sind, zwar achten vor allem die Stationsleiter durchaus darauf, den Neonazis keinen Zugang durch die Hintertür zu gewähren, aber gegen die konkrete Hetze von Haftraum zu Haftraum sind auch sie machtlos. Sie sind gezwungen, die einzeln abonnierte „National-Zeitung“ des Münchner Faschisten Gerhard Frey auszuhändigen, denn dieses rassistische Hetzblatt erscheint unter dem Schutzschild der verfassungsmäßig verbürgten Pressefreiheit und nicht als Organ irgendeiner verbotenen faschistischen Organisation.

Trotz aller Schwierigkeiten stellt der offene Vollzug eine Haftart dar, in der die Gefangenen eine wesentlich bessere Startchance zu einem Leben außerhalb von Mauern erhalten, als das im „Festbau“ je der Fall sein wird. Entscheidend dafür, was aus dem offenen Vollzug wird, ist jedoch nicht alleine die Ausgestaltung seitens der Länder, sondern auch das persönliche Engagement des einzelnen Gefangenen.

Wer mit der Verlegung vom „Festen“ in den „Offenen“ die Schwierigkeiten des Strafvollzuges vergißt, wer nach dem Motto „Aus den Augen - aus dem Sinn“ die unmenschliche Haftart „geschlossener Vollzug“ verdrängt, wird im offenen Vollzug lediglich seine Fähigkeit zum Verdrängen von Mißständen erweitern, statt für sich und für andere zu einem menschenwürdigeren Leben beizutragen. -Log-

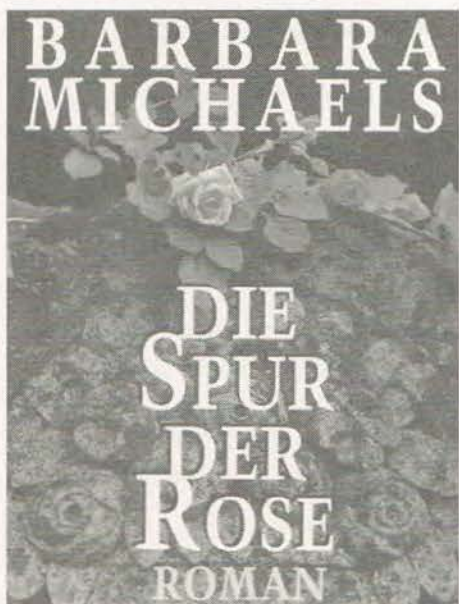
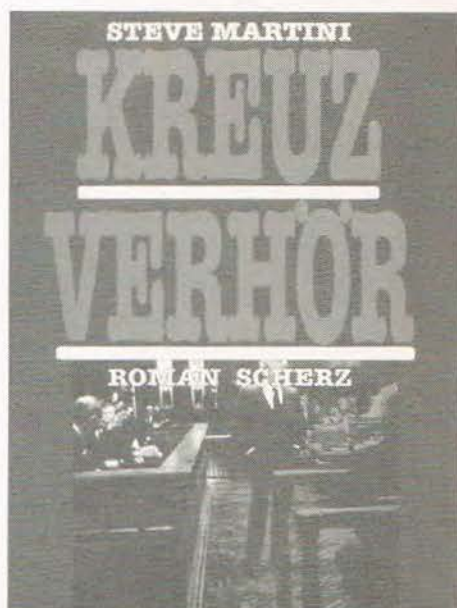
UNSERE BUCHVORSTELLUNGEN

Intelligenter Anwaltsroman

Dieses Anfang des Jahres im Scherz-Verlag erschienene Buch des amerikanischen Bestseller-Autors Steve Martini hält, was sein Klappentext verspricht: „Eine perfekte Mischung aus intelligentem Anwaltsroman voll psychologischer Raffinesse und mörderischem Thriller, der den Atem stocken und Seite um Seite mitfiebern läßt“.

„Kreuzverhör“, so der Titel des 380 Seiten starken Buches, beschreibt in trickreicher Auseinandersetzung zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung die Aufklärung eines nicht alltäglichen Frauenmordes. Dabei kommt auch die ganze Fragwürdigkeit des amerikanischen Strafprozesses zur Sprache, seine Geld-, Beziehungs- und Medienabhängigkeit. Strafen als Verhandlungssache, Gerechtigkeit als Begriff der Marktwirtschaft. Das Buch ist spannend wie ein guter Krimi, darüberhinaus noch informativ und kritisch, geeignet für die Gefangenen-Bibliothek.

Steve Martini: Kreuzverhör. Roman. Deutsch von Ulrike Wasel und Klaus Timmermann. Scherz-Verlag, München, Bern, Wien 1996, 378 Seiten, Leinen, 44,- DM



Rätselhafte Romantik

Barbara Michaels Roman „Die Spur der Rose“ erschien kürzlich im Scherz-Verlag. Seit den sechziger Jahren stehen ihre romantischen Spannungsromane auf den Bestsellerlisten in den USA.

Visionen, rätselhafte Träume und Melodien, die aus dem Nichts erklingen, lassen die junge Anwältin Diana Randall an ihrem Verstand zweifeln. Oder ist es die geheimnisvolle Atmosphäre des alten herrschaftlichen Landsitzes, die ihr so unter die Haut geht? Eine innere Stimme warnt sie vor den unsichtbaren Gefahren des alten Hauses, aber sie will bleiben: Hier hat ihr Bruder als Verwalter gearbeitet, und nur hier kann sie die Antwort auf sein mysteriöses Verschwinden vor acht Monaten finden. Die alte Herrin des Hauses ist inzwischen gestorben, und die neuen Besitzer unterstützen Dianas Nachforschungen nach allen Kräften – sie ahnen nicht, welch schauerliches Geheimnis ihr Heim verbirgt.

Barbara Michaels: Die Spur der Rose. Roman. Deutsch von Gerhard Beckmann. Scherz-Verlag, München, Bern, Wien 1996

381 Seiten, Leinen, 39,80 DM

Bücher für Gefangene

Jede(r) Gefangene kann vom Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. kostenlos Bücher erhalten. Dazu muß er/sie Titel und Autor der gewünschten Bücher mitteilen. Die Helfer des Komitees besorgen dann diese Bücher, sofern sie im Buchhandel noch erhältlich sind, und schicken sie kostenlos zu. Damit möglichst viele in den Genuß eines Büchergeschenkes kommen, sollte der Preis für die gewünschten Bücher eine Obergrenze von DM 40,- nicht überschreiten. Für den Erhalt der Bücher ist in vielen Gefängnissen eine Genehmigung oder eine Paketmarke erforderlich. In diesem Fall legt die Paketmarke dem Brief mit Eurem Bücherwunsch bei.

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.

An der Gasse 1, 64759 Sensbachtal

BAD TIMES

BETTER TIMES



Wir sind für Sie da bei

Alltagsbewältigung in der Haft
Partner und Familienstress
Schulden
Rechtlichen Unklarheiten
Wohnraumerhalt
Wohnungssuche

Urlaub und keine Bleibe?

Unsere Urlauberwohnung steht für Sie bereit.

Da ist noch eine Geldstrafe?

Unser Projekt ARBEIT STATT STRAFE bietet Auswege an.

Auf den anstehenden Freigang vorbereiten?

Arbeiten Sie mit in der
ARGE - ARBEITSGEMEINSCHAFT SOZIALE ARBEIT

Sie wissen nicht wohin nach der Entlassung?
Unser BETREUTES ÜBERGANGSWOHNEN stellt Einzelzimmer und Wohnungen zur Verfügung.

Arbeitsplätze nach der Haftentlassung?

Unser Betrieb SOZIALE BAU- UND WOHNHILFE bietet Ihnen Trainingsjobs im Baunebengewerbe

ZB Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe

Bundesallee 42 10715 Berlin
Telefon: (0 30) 8 64 71 30, 8 61 05 41
Telefax: (0 30) 86 47 13 49

☐ Caritasverband für Berlin e. V.

☐ Diakonisches Werk Berlin - Brandenburg e. V.

☑ Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.

Menschen in Not e. V.

ist ein gemeinnütziger Verein, in dem sich Christen zusammengeschlossen haben, um dabei mitzuhelfen, die Schwierigkeiten und Nöte von Familien von Strafgefangenen zu beheben. Um die Beziehungen zwischen Kindern und ihren inhaftierten Vätern wiederherzustellen, bzw. zu erhalten und zu festigen, will 'Menschen in Not' e. V. helfen, die schwere Zeit ohne Ehemann und Vater besser zu überstehen. Mit Hilfe des Vereins ist es möglich, Mütter und Kindern einen spannenden Urlaub anzubieten. 'Kanu-Freizeit' für männliche Jugendliche (14-17 Jahre) vom 29.7. bis 3.8.1996

Menschen in Not e. V.

Oberhombach 1

57537 Wissen

☎ (0 27 47) 75 53

Menschen in Not e. V.

ist Kooperationspartner von
PRISON FELLOWSHIP International

DILAB e. V.

Informationen zur Schuldenproblematik in Deutschland und Berlin, zum Geschäft mit den Schulden, zur Situation überschuldeter Jugendlicher, Schulden durch Kreditvermittlung, Haustürgeschäfte oder evtl. fahrlässig eingegangener Bürgschaften.

DILAB e. V.

Rigaerstr. 102

10247 Berlin - Friedrichshain

☎ (0 30) 7 07 50 74

AKTION SOZIALE HILFE e. V. - A S H F

Für Gefangene und deren Angehörigen setzen sich engagierte Mitarbeiter ein. Ob es sich um Briefkontakte, Schuldenregulierung oder sonstige Probleme aus dem Knastalltag handelt - die Mitarbeiter der ASHF helfen gerne. Paten für die Betreuung eines Strafgefangenen oder des Kindes einer Problemfamilie werden weiterhin bundesweit gebraucht und gesucht.

Kontaktadressen:

Mario Preusche, Postfach 27 01 01, 01171 Dresden

Kerstin Delitz, Franz-Mehring-Straße 10, 09112 Chemnitz

AKTION SOZIALE HILFE FFM. e. V.

Postfach 50 08 12

60396 FRANKFURT/MAIN

☎ (06 11) 81 15 80

Adresse:

Freie Hilfe Berlin e. V.
Brunnenstraße 28
10119 Berlin-Mitte



FREIE HILFE BERLIN e. V.
Projekte der Straffälligenhilfe

Öffnungszeiten:

Di. u. Mi. 9.00 - 16.00 Uhr
Do. 9.00 - 18.00 Uhr
Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Betreutes Wohnprojekt

Kontaktadresse:
Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 4 49 67 42

Integration durch Arbeit

Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 4 49 67 42

Arbeit statt Strafe

Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 4 49 67 42

Externe Mitarbeiter im Strafvollzug

Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 2 38 54 72

Beratungsstelle für Straffällige

Brunnenstr. 28
10119 Berlin
Tel.: 4 49 67 42

Jugendprojekt / Jugendwohnprojekt

Rykestr. 52
10405 Berlin
Tel.: 4 42 84 54

Alkoholfreie Cafestube

Danziger Str. 157
10407 Berlin
Tel.: 4 25 01 24

Freizeiteinrichtung Club 157

Danziger Str. 157
10407 Berlin
Tel.: 4 25 01 24


LESERBRIEFE




An die Redaktion:

Wir erhalten erfreulicherweise sehr viele Leserbriefe. Nicht alle sind zur Veröffentlichung bestimmt oder geeignet, weil sie z.B. presserechtlich nicht verantwortet werden können und/oder ihre Veröffentlichung dem Absender höchstwahrscheinlich schaden würde. Manche Leserbriefe sind auch einfach zu lang, so daß sie anderen Verfassern den Platz wegnähmen, würden wir sie ungekürzt abdrucken.

Deshalb unsere Bitte:

- **Überlegt Euch bitte genau, was Ihr schreibt; vor allem prüft die Fakten vorher. Es gilt nämlich auch bei uns der presseethische Grundsatz: Tatsachen sind heilig, Meinungen hingegen frei. - Schreibt kurz und bündig, schon um der Wirkung willen. Wir behalten uns ansonsten Kürzungen vor und berichtigen im übrigen, wenn nötig, die größten sprachlichen Unzulänglichkeiten, damit wir - Absender des Briefes und Redaktion - uns gemeinsam nicht blamieren. Das war's. Auf geht's und vielen Dank.**

„Aus deutschen Gefängnissen“
Das muß bei vielen Lesern ein Reizthema gewesen sein. Dies ist zumindest der vielen Post zu diesem Thema zu entnehmen.

Sagt mal, seit Ihr in Eurer Redaktion besoffen gewesen, als Ihr den Artikel über die deutschen Knäste geschrieben habt? Ihr solltet keinen Knast aus dem Fantasieland darstellen, sondern so wie er wirklich aussieht.

... es ist leider schwer, den 'lichtblick' hier immer ausgehändigt zu bekommen.

M. Schulz - JVA Straubing

Welcher Teufel hat Euch da geritten?
Wir kämpfen hier um die einfachsten Dinge, wie z.B. Steckdosen und Ihr schreibt da von Farbfernsehern auf jeder Zugangszelle und Kabelfernsehanschluß, stellt den Knast wie ein Hotel dar. Aus welchem Märchenbuch habt Ihr denn die Geschichte?

Heinz-B. Lange - JVA Wittlich

Ihr wißt doch wie es im Knast ist. Warum schreibt Ihr dann so einen Schwachsinn? Farbfernseher auf jeder Zelle, Billardtische... Ha, ha. Dabei ist mir gar nicht zum lachen, wenn ich meine kleine Zelle in der TA I hier in Tegel ansehe. Kein Fernsehen, kein Radio, dafür 5 qm Wohnklo mit Tisch

und Stuhl. Schon vergessen? Also etwas ernsthafter!

Gut finde ich die Sache mit dem offenen Treff. Bin gespannt ob sich das durchsetzen läßt bei der pruden Anstaltsleitung.

Dieter T. - JVA Tegel - TA I

Ich lese den 'lichtblick' eigentlich sehr gern. Aber in der letzten Ausgabe seit Ihr wohl über's Ziel hinausgeschossen. Wird in der Öffentlichkeit immer von Hotelvöllzug geredet, gebt Ihr den Leuten mit Euren Hirngespinnsten noch Nahrung für diese falsche Meinung. Ihr wißt doch ganz genau, daß hier fast alles zusammenbricht und dann schreibt Ihr so einen Mist. Schreibt lieber wie es hier zugeht und keine Phantasiegeschichten. Denkt mal darüber nach.

Die Geschichte mit der Zerrissenheit fand ich toll. Solche Projekte gibt es viel zu selten, so was müßte es viel öfter geben.

Naja und die Fluchtgeschichte ist wohl schon wieder vergessen. Ob es wohl überhaupt ein Verfahren gegen 'Panzer' geben wird?

Hartmut W. - JVA Tegel - TA II

Ich habe gedacht, ich lese nicht richtig, als ich den letzten 'lichtblick' (Anm. d. Red.: Hoffentlich nicht der letzte.) aufschlug. Ich war selbst ein

mal in Tegel und weiß daher, daß es dort weiß Gott nicht angenehm ist, eher finster. Um so erstaunter war ich über Euren Bericht „Aus deutschen Gefängnissen“. Aber laßt Euch sagen liebe Zweifler, das stimmt wirklich, was Ihr da im 'lichtblick' zu lesen bekommen habt. Ich war nämlich selbst einmal in der betreffenden JVA, in Oldenburg und im Vergleich zu den anderen Knästen, die ich in Deutschland schon kennengelernt habe, denke ich an die Zeit dort gern zurück. Die Oldenburger beweisen, daß es auch anders geht. Da hat man manchmal ein klein wenig das Gefühl, daß es wirklich ein Strafvollzugs-gesetz gibt, das auch mit Leben erfüllt wird. Aber die JVA Oldenburg ist da wohl die ganz große Ausnahme. Ich habe von keinem anderen Knast gehört, in dem auch nur annähernd derartige Gegebenheiten anzutreffen sind. Wie heißt es doch so schön im Grundgesetz? „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Haben Knäste ein anderes Grundgesetz?

Heiko Engel - JVA Werl

Euren Artikel „Volle Knäste - Leere Kassen“ fand ich sehr gut. Man müßte mal alle Politiker für ein halbes Jahr in den Knast stecken, damit sie selbst merken, wie es hier zugeht. Kein Wunder wenn Gefangene flüchten, wie der, der auf der Flucht erschossen wurde. Ist Flucht nicht straffrei? Steht doch im

Gesetz. Was ist mit dem Beamten? Ist er noch im Dienst? Ich glaube, das wird ausgehen wie immer, war doch nur ein Knacki und eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus.

Wo ist der der beschriebene Knast „Aus deutschen Gefängnissen“? Da lasse ich mich gleich verlegen.

Jörg W. - Santa Fu

Jeder strebt doch nach Macht und Reichtum. Warum? Der große Traum von Freiheit ist meistens die Motivation. Daß ein Gefangener von Freiheit träumt, ist doch nur zu verständlich. Wie kann da ein Justizbeamter einen Häftling auf offener Straße erschießen, wenn dieser sich den Traum von Freiheit durch eine Flucht erfüllen will? Ich kenne mich zwar in Gefängnissen nicht aus, aber in meinen Augen ist das einfach Mord. Man gibt den Leuten eine Waffe, mit der sie töten können. Nach meinem Verstand pure Berechnung und den Tod eingeplant. Dieser Mann konnte sich ja noch nicht einmal wehren. Wie sollte er denn Widerstand leisten? Ist der betreffende Beamte denn angeklagt? Er hat doch einen Menschen getötet. Vielleicht können Sie mich ja auf dem Laufenden halten oder mir in Zukunft Ihre Zeitung regelmäßig zu senden.

Marita Felke - Berlin

Vor einiger Zeit hatte ich einen Artikel über Schwule im Knast gelesen und dann Euren Artikel. Ich hatte mir vorher über dieses Thema überhaupt keine Gedanken gemacht, so daß ich jetzt erst aufgerüttelt wurde. Manchmal braucht man schon einen Anstoß, um irgendeine Initiative zu ergreifen. Diese habe ich durch Euren Artikel erhalten. So habe ich nun seit geraumer Zeit einen Brieffreund in der JVA Tegel, den ich in der kurzen Zeit sehr lieb gewonnen habe. Es gibt bestimmt noch andere Menschen wie mich, die vorurteilsfrei gerne bereit sind, Kontakte zu Gefangenen zu knüpfen. Und ich hoffe doch sehr, daß diese unterstützenswerte Aktion und Euer „Offener Treff“ Erfolg haben werden, denn oft sind es die kleinen Dinge im Leben, die etwas bewirken.

Christin A. - Bochum

Mit großem Interesse habe ich Euren Bericht über Schwule im Knast gelesen. Als nicht im Knast lebender, jedoch öffentlich zu seinem Schwulsein stehender Mann, kann ich Euch für Bericht nur

herzlich danken. Es wird höchste Zeit, daß wir, die wir schwul sind, auch her austreten und versuchen, etwas für uns zu erreichen. Daher ist es so wichtig, daß diese Gruppe, gemeinsam mit dem Mann - O - Meter, entsteht. Und je mehr Leute daran teilnehmen, um so interessanter ist es doch, einen Erfahrungsaustausch vorzunehmen.

Ich kann Eure Leser daher nur auffordern, nehmt dieses Angebot an. Redet miteinander über Eure Ängste, Sorgen, Hoffnungen und Vorstellungen. Wer keine Hoffnung mehr in sich trägt, hat sich selbst aufgegeben. Habt Mut, zu Euch selbst zu stehen.

Ich würde mich freuen, in einem der nächsten 'lichtblicke' über Eure Gruppe und deren Aktivitäten zu lesen. In diesem Sinne wünsche ich Euch ganz viel Erfolg und werde Euch unterstützen, so gut wie es geht.

Jochen Kaempf - Berlin

Eine schöne Ausgabe habt Ihr da gemacht. Frage ich mich nur, was bedeutet auf Seite 24 (Buchbesprechung) der blaue Fleck unter dem eingerasterten ebenfalls blauen Schriftzug „Der Justizirrtum“? Wie ich Euch kenne, werdet Ihr Euch wohl was dabei gedacht haben. Vielleicht habt Ihr Euch bei dem Thema schon vor Erscheinen des 'lichtblick' einen „blauen Fleck“ geholt.

H. Zimmer - Stuttgart

Haben wir nicht!

Vielleicht ist es der manchmal sichtbare Fleck auf der ansonsten rein erscheinenden Weste so mancher Richter und Staatsanwälte. Wer weiß, wer weiß? (Anm.d.Red.)

Die GIV-Seiten könnt Ihr Euch echt sparen. Null Info!

Bernd St. - JVA Tegel - TA IV

Adorf ist hier

Gefängnisfilme haben Saison. Wenn dabei Nützliches für Gefangene abfällt, mag's vertretbar sein. Nachfolgend ein Leserbrief aus der JVA Wittlich in Rheinland-Pfalz.

In der Vorwoche kurzfristig angekündigt, und das für den 1. April, eine Lesung mit Mario Adorf, ausgerechnet in der JVA Wittlich. Gerücht, Aprilscherz? Nein Wahrheit. Am 1. und 2. April Filmaufnahmen zu einer Serie von SAT 1: Mario Adorf und wer weiß, wer sonst noch alles, mit Filmteam in der JVA.

Eine Zelle im toten Flügel wird renoviert. In welcher Zeit wird der Film spielen? Hoffentlich haben sie nicht vergessen, zur Schau noch eine Steckdose zu setzen. Strom in den Zellen, hier immer noch nicht. Licht ja, aber keine Schalter. Kann ein Knacki überhaupt einen Schalter bedienen? Egal, Adorf ist hier. Wo? In der Anstaltskirche. Teilnahme nur mit Voranmeldung möglich. Bedenkzeit 12 Stunden, also Vormelder ausfüllen

Gegen 19.00 Uhr ab in die Anstaltskirche. Gespannte, erwartungsvolle Schwere liegt über dem breiten Kirchenschiff, nervöse Zuckungen in den Gesichtern der Beamten. Wer darf nicht fehlen? Natürlich Pfarrer Wax. Die Ruhe kann nicht stiller werden. Dann, was sehen unsere durch das düstere Licht der Zelle getriebenen Augen? Minister Cäsar, das Urgestein rheinland-pfälzischer Vollzugspolitik. Was will der hier? Hat er nichts Besseres zu tun, die Wahlen und der Wahlkampf ist doch vorbei. Trotzdem, da ist ja ein Kamerateam, warum sich nicht in Gesellschaft eines Weltstars präsentieren? Wem gilt der Beifall? Sicher nicht Cäsar, denn da kommt Mario Adorf. Cäsar kann's nicht lassen, er muß reden. „Nur ein paar Worte“, was hätte er uns auch zu sagen? Kein Wort über die Situation im Vollzug. Läßt nur sein schlechtes Gewissen ihn darüber schweigen?

Mario Adorf liest aus seinen Büchern. Geschichten aus der Heimat, sie ist nicht weit, nur ca. 50 km bis Mayen, auch Eifel. Ein Rundblick durch die Welt von Montreal nach Mainz, nach Cannes, in die Karibik. Der „Mausetöter“: lustig, interessant, kurzweilig vorgetragen, Abwechslung im Knastalltag. Hierfür aufs Fernsehen verzichtet. Was soll's, gab nur einen Film mit Götz George, dann lieber Adorf in Natur. Viel Beifall. Premiere eines neuen Werkes des „Schattenmannes“, die ersten Kapitel aus „Der Fenstersturz“. Welche Ehre für Knackis. Jetzt schon 90 Minuten und dann Schluß, Ende, aus vorbei. Abschiedsworte von Cäsar, natürlich wieder kein Wort über den Knast. Ist ja ganz normal. Umschlußräume auch belegt, der Knast ist überfüllt, was soll's? Noch ein paar Fragen an Adorf, Autogramme und dann zurück in die Zelle. Ein weiterer Tag im Leben eines Knackis ist vorbei. Zellenalltag. Wie geht's weiter, was kommt? Abwarten, Zeit totschiagen.

H.C. Ra. - JVA Wittlich

In Eurer März/April - Ausgabe habt Ihr über die Lohnerhöhungen für das Jahr 1996 berichtet. Nun sind ja solche Informationen wichtig, aber Eure Meldung war sehr leicht mißzuverstehen. Es las sich so, als ob die angegebenen Beträge die Erhöhung wären, und das ist ja wohl nicht der Fall. Die von Euch abgedruckten Beträge sind die Arbeitsentgelte für einen ganzen Arbeitstag. Die Lohnerhöhungen für die einzelnen Vergütungsstufen liegen zwischen 12 und 21 Pfennige, wie gesagt pro Tag. Aber man kann wohl kaum von Lohnerhöhungen reden. Das haben sich die Justizgewaltigen mal wieder fein ausgedacht. Im Januar geben sie den Knackis mal 'nen Groschen mehr und im März ziehen sie dafür mehr ab. So habe ich schon über zwei Jahre die Lohnstufe 4 und eine Leistungszulage von 30 %. Nun werden seit März 1996 nur noch 25 % Leistungszulage gezahlt. Dafür haben sich die Bürokraten aber auch gleich noch ein neues Formular ausgedacht und drucken lassen (kostet ja nichts), das als Anlage zum Beschäftigungsnachweis ausgefüllt werden muß.

Ich habe Euch mal eine Tabelle mitgeschickt, aus der Ihr die finanziellen Einbußen der Gefangenen entnehmen könnt, immer vorausgesetzt, daß der Arbeitsfleiß, wenn auch mit einem Hungerlohn, doch aber zumindest bis Februar 1996 mit 30 % Leistungszulage honoriert wurde.

Verg.- stufe	bis Dez. 1995	ab Jan. 1996	ab März 1996	Differenz zu 1995	Differenz zu Feb.96
I	9,50	9,66	9,29	0,21	0,37
II	11,14	11,34	10,90	0,24	0,44
III	12,66	12,88	12,39	0,27	0,49
IV	14,18	14,43	13,88	0,30	0,55
V	15,83	16,11	15,49	0,34	,062

Die absolute Frechheit und glatter Betrug, der leider nicht bestraft wird!

Peter W. - JVA Tegel TA V

In eigener Sache

Wolfgang W. aus Straubing schrieb uns zu Ostern einen Brief, für den wir uns leider nur auf diese Weise bedanken können. Darin bedankte er sich für die regelmäßige Zusendung des 'lichtblick', beklagte sich über den „unbegreiflichen Bayerischen Rachevollzug“ und legte Kopien von Zeitungsausschnitten u.a. von Johann Mittermeier bei.

Unsere Antwort wurde ihm nicht ausgehändigt, weil ihr Inhalt angeblich das Ziel des Vollzuges gefährdet.

Die lt. Anhalteverfügung beanstandeten Abschnitte lauten:

I.

Lieber Wolfgang,

recht herzlichen Dank für die lieben Ostergrüße, die der 'lichtblick' - Redaktion und mir zugegangen sind.

II.

Zwei Dinge sprechen aus Deinen Zeilen, die mich sehr bewegen. Die berechtigte aufgestaute Wut über dieses Justizsystem. Den Worten von Johann Mittermeier kann man da kaum etwas hinzufügen. Im letzten 'lichtblick' haben wir der Thematik „Justizirrtum“ breiten Raum geschenkt. Es ist der Arroganz der Macht geschuldet, daß derartige Dinge kaum Aufklärung erfahren. Wichtig

ist in diesem Zusammenhang, daß man nicht aufgibt, sich selbst auch nicht aufgibt.

III.

Und das ist die zweite Seite, die ich aus Deinen Zeilen zu lesen glaube. Ein wenig Verzweiflung und Resignation. Wolfgang, Du hast keine Strafe erhalten, nur ein unrechtes Urteil. Strafe kann nur jemand empfinden, der Schuld auf sich geladen hat.

IV.

Dann meinen manche, wenn alle Rechtsmittel erfolglos geblieben sind, es bliebe noch der Gnadenweg. Lasse Dich nicht darauf ein. Nicht Du sollst Gnade beantragen, es ist an Dir, einmal Gnade walten zu lassen. Denke immer daran, daß Du noch in der Lage sein mußt, Dir - beim Blick in den Spiegel - in die Augen schauen zu können, ohne Scham zu empfinden. Das erhalte Dir, dann wirst Du auch nicht an dem „unbegreiflichen bayerischen Rachevollzug“ zerbrechen.

Durch den Inhalt des Briefes und die Darstellungen von Justiz und Recht würde der Gefangene bei einer Aushändigung in seiner ohnehin negativen Einstellung bestärkt und gefährdet. Auf den Brief wird Bezug genommen: Absatz I - II - III - IV.

Anzumerken ist, daß es sich bei dem Strafgefangenen, dessen Vollzugsziel bei Aushändigung des Briefes gefährdet sein soll, um einen nicht mehr jungen Mann handelt, der zu lebenslanger Freiheitsstrafe mit besonderer Schwere der Schuld verurteilt wurde. Er wird wahrscheinlich die Anstalt nur in der Kiste verlassen können. Ist dieses Vollzugsziel gefährdet?

Frank Giesen - 'der lichtblick'

Auf die lange Bank geschoben

Die gesetzliche Vorgabe, Strafgefangene, die zur Arbeit verpflichtet sind, tarifgemäß zu entlohnen und sie in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung einzubeziehen, scheitert weiterhin an der Finanzknappheit der öffentlichen Kassen. So lautet im Kern die Antwort des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages auf eine entsprechende Vorlage unseres Mitgefangenen Ingo Müller aus Haus IV. Zwar wird dem Anliegen des Pedenten Verständnis entgegengebracht, „daß in dieser Angelegenheit bereits vier Wahlperioden verstrichen sind, ohne daß ein Gesetzgebungsverfahren zum Abschluß gebracht worden wäre“, zu konkretem Handeln sehen sich die Bonner Politiker aber nicht in der Lage. Sie verweisen auf die Zuständigkeit der Volksvertretungen der Bundesländer, in Berlin also des Abgeordnetenhauses. Der Petitionsausschuß erwartet, daß bei einer Entspannung der Haushaltslage die Länder eine entsprechende Gesetzesänderung zugunsten der Strafgefangenen mittragen werden. Ingo Müller und mit ihm über 65.000 Inhaftierte in Deutschland werden also weiterhin auf ihr gutes Recht warten müssen, weil weder eine Gesetzesänderung noch die Entspannung der Haushaltslage vorgesehen sind.



Im Kittchen ist kein Zimmer frei

Die Anzahl der Inhaftierten in den Berliner Justizvollzugsanstalten hat einen Höchststand erreicht. Vorige Woche zählte die Senatsverwaltung für Justiz in den sieben Knästen 4.420 Gefangene. Zur Verfügung stehen aber nur 4.366 Plätze. „Alle Bereiche im Männervollzug sind voll bis überfüllt“, sagte Abteilungsleiter *Christoph Flügge* zur taz. „Das ist besorgniserregend.“ Besonders be-

die tageszeitung

troffen sind die Justizvollzugsanstalten Moabit und Tegel. Um die derzeit über 1.600 Gefangenen in der JVA Tegel mit ihren 1.518 Plätzen unterzubringen, werden zusätzliche Betten in die Zellen gestellt. Auch Personalräume wurden bereits zu Zellen umfunktioniert. Als „drastisch“ bezeichnet *Flügge* die Überfüllung

der Jugendstrafanstalt Plötzensee mit ihren 388 Plätzen. Derzeit sitzen dort 427 Jugendliche ein.

Neu ist, daß auch der offene Vollzug mit seinen 770 Plätzen mit derzeit 855 Gefangenen überfüllt ist. Vor zwei Jahren gab es noch freie Plätze. So ist derzeit der offene Männervollzug in Hakenfelde, der über 207 Plätze verfügt, mit 245 Gefangenen belegt. „Das macht uns Sorgen“, so *Flügge*.

Der Abteilungsleiter sieht in der derzeitigen Überbelegung eine „ausgesprochen gefährliche Situation“, die „Unzufriedenheit und Gewaltbereitschaft“ fördere. Geiselnahmen wie in anderen Bundesländern, von denen Berlin bisher verschont geblieben ist, hätten oftmals ihre Ursachen in überfüllten Gefängnissen... (29.4.96)

Möbel aus der Tischlerei im Knast

Eine Gefangene hat für das Projekt „Zeitung in der Schule“ die Tischlerei in Plötzensee beschrieben:

In der Tischlerei werden Regale, Kommoden und Hocker hergestellt. Die Arbeit ist nicht immer einfach, aber das Tischlern macht Spaß, weil man

Der Tagesspiegel

sich dabei kreativ entfalten kann. Wenn man persönliche Wünsche hat oder die Idee, etwas anderes zu bauen, etwa Holzspielzeug, kleine Kisten oder dergleichen, wird das möglichst berücksichtigt.

Die fertigen Arbeiten werden meist zu Spottpreisen an Beamte verkauft, da

zwar das Material, aber nicht die Arbeit bezahlt wird, die in den fertigen Holzprodukten steckt. Doch auch die Inhaftierten können sich etwas kaufen oder nach draußen verschicken. Die Tischlerei wird vom Arbeitsamt finanziert. Einmal pro Woche kommt von dort jemand in die Vollzugsanstalt und unterhält sich mit den Frauen darüber, was sie nach der Entlassung mal beruflich machen wollen. Oft ist uns der Mann vom Arbeitsamt dabei behilflich, draußen Jobs zu finden und Formalitäten zu klären. Also: Wenn frau hier im Knast landet, ist die Tischlerei sehr zu empfehlen. (3.5.96)

Tunnelplan

Vom 16. April an müssen sich fünf mutmaßliche Tunnelgangster vor der 2. Großen Strafkammer in Moabit wegen Geiselnahme, Menschenraubs und schwerer räuberischer Erpressung verantworten. Ein sechster Angeklagter steht wegen Beihilfe vor Gericht. Ihm wirft die Staatsanwaltschaft vor, beim Bau des Tunnels unter

Der Tagesspiegel

die Commerzbank an der Breisgauer Straße in Schlachtensee geholfen zu haben.

Nach Auffassung der Anklage hatte der 46jährige *Khaled B.* die Idee zur Tat, als wegen Drogenhandels in der Vollzugsanstalt Plötzensee einsaß. Er gewann den 38jährigen *Dergham I.* für den Plan. Beide arbeiteten ihn offenbar aus und hielten sich weitere Helfer, die halfen, den rund 150 Meter langen Tunnel zu graben... (19.3.96)

Privatwacht

Die Ankündigung des Thüringer Justizministeriums, daß die angespannte Personalsituation ab März durch den Einsatz von zunächst fünf Mitarbeitern privater Wachdienste in zwei Justizvollzugsanstalten verbessert werden soll, hat heftige Reaktionen der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) ausgelöst...

Sie bleiben unbewaffnet und dürfen hoheitliche Aufgaben wie Festnahmen nur in Zusammenarbeit mit den Justizbeamten erfüllen. Kritik an dieser Lösung kommt auch aus den

Neues Deutschland

Reihen des Bundes der Strafvollzugsbediensteten, der an schlechte Erfahrungen beim Einsatz privater Wachleute in Nordrhein-Westfalen erinnerte.

Das Thüringer Justizministerium wies diesen Einwand zurück und berief sich darauf, daß solche Einsätze in anderen Haftanstalten sehr erfolgreich gewesen seien. Diese Argumentation und der Hinweis, daß für den Wachdienst im Außenbereich keine so hohe Ausbildung erforderlich ist, wie sie Vollzugsbedienstete erhalten, nähren bei Kritikern den Verdacht, daß aus dem zunächst bis zum Herbst befristeten Einsatz womöglich eine Dauerlösung werden könnte, die das Entstehen neuer Arbeitsplätze behindert... (6.3.96)

Lebenslänglich

Der scheidende schleswig-holsteinische Justizminister Klaus Klingner (SPD) hat sich für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe eingesetzt. Er begründete seinen Vorstoß am Donnerstag in Bonn damit, daß sich der Strafvollzug für „Lebenslängliche“ nicht rational gestalten lasse, eine reine Verwahrung des Häftlings stattfindet und gutachterlich

Der Tagesspiegel

erwiesen sei, daß eine lebenslange Strafe nicht abschreckender wirke als langjähriger Freiheitsentzug. Klingner, der dem neuen Kieler Kabinett nicht mehr angehören wird, führte für seine Initiative vor allem humanitäre Argumente ins Feld. Auch Strafgefangene, die schwerste Schuld auf sich geladen hätten, müßten zumindest eine Chance auf ein Leben in Freiheit haben. Die nachträgliche Umwandlung des „Lebenslänglich“ in eine Freiheitsstrafe von 15 Jahren „ersetzt keine auf ein berechenbares Verbüßungsende ausgerichtete Vollzugsplanung und Entlassungsvorbereitung“ sagte Klingner... (29.3.96)

Spritzenautomaten

In hessischen Gefängnissen scheinen Drogenhandel und Rauschgiftkonsum sehr viel weiter verbreitet zu sein, als bisher angenommen wurde. Das läßt sich aus einer Formulierung von Justizminister Rupert von Plottnitz schließen, wonach „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ anzunehmen sei, „daß bei Gefangenen der prozentuale Anteil der Drogengebraucher im Verhältnis zu vergleichbaren Nichtinhaftierten Gruppierungen überproportional ist“. Der erste grüne Justizminister in der Bundesrepublik läßt deshalb „im Rahmen der Fortentwicklung der Infektionspro-

DIE WELT

phylaxe“ prüfen, ob künftig in hessischen Gefängnissen auch sterile Einwegspritzen zur Verfügung gestellt werden können. Gerade die neueren Erkenntnisse über die Verbreitung der Hepatitisinfektionen im Vollzugsgebiet nach Meinung des Ministers ein Umdenken im Bereich der Infektionsprophylaxe. In seinem Hause würden daher Überlegungen zur weiteren Verminderung der Infektionsgefahr im Bereich der Gesundheitsfürsorge der Gefangenen angestellt... (26.4.96)

Drogen hinter Schloß und Riegel

Adressen von Justizvollzugsbeamten sind Gold wert. Jedoch nicht, um sich nach der Entlassung für erlittene Pein hinter Gittern zu revanchieren. Dort, wo der Beamte wohnt, steht auch sein Auto. Und ist dieses kaputt und wird in der Werkstatt der Justizvollzugsanstalt Tegel repariert, ist der Drogendeal schon fast perfekt. Denn jetzt muß nur noch jemand gefunden werden, der den sogenannten Stoff an der Unterseite des Autos versteckt und dieses dann - ganz offiziell - die Gefängnistore passiert.

Der Phantasie, Drogen in den Knast zu schmuggeln, sind keine Grenzen gesetzt. Das weiß auch Justizsenatorin Lore Maria Peschel-Gutzeit (SPD). Nach ihrer Einschätzung gelangt ein

Der Tagesspiegel

Großteil der Drogen über Freigänger und Insassen, die Urlaub haben, in die Anstalten. „Die werden von drinnen unter Druck gesetzt“, so Peschel-Gutzeit. Weil viele im Knast einen enormen Schuldenberg anhäufen, verweigert kaum jemand diese „Bitte“.

Einen erheblichen Teil der Drogen bringen nach Ansicht der Senatorin aber auch Besucher in die Vollzugsanstalt. Dabei würden sämtliche Körperöffnungen zum Einsatz kommen. „Wir sind nicht berechtigt, Gäste zu röntgen“, so Peschel-Gutzeit. Auch über die Anstaltskosten würden Drogen in die Haftanstalten gelangen. Den Mythos vom mit Drogen gefüllten Tennisball, der über die Anstaltsmauern fliegt, kann Peschel-Gutzeit indes nur belächeln: „Dann müßte der ganze Hof voller Bälle sein.“

Die Justizsenatorin kann nicht einmal für die Bediensteten ihre Hand ins Feuer legen: „Ich kann nicht ausschließen, daß Bedienstete Drogen reinschmuggeln.“ Gerade deshalb sei eine „systematische Aufdeckung unmöglich“, so die Senatorin. Ende letzten Jahres wurde ein Justizbeamter der JVA Tegel zu 34 Monaten Haft verurteilt, weil er Heroin in den Knast geschmuggelt hatte...

Nach Ansicht von Renate Künast, rechtspolitische Sprecherin der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, müsse man sich angesichts der Möglichkeiten, die das Strafgesetzbuch und das Betäubungsmittelgesetz bieten, die Frage stellen, ob

Drogenabhängige überhaupt ins Gefängnis gehören. Wegen der schlechten Arbeitslage, nur etwa jeder zweite Gefangene ist beschäftigt, seien die Insassen „hochmotiviert, 24 Stunden am Tag darüber nachzudenken, wie sie an Drogen kommen“. Künast hält eine Aufstockung der derzeit etwa einhundert Plätze in der Drogentherapiestation in Tegel für wenig sinnvoll: „Eine Therapie hinter Gefängnismauern ist mit Zweifeln zu genießen“, meint Künast, die selbst einmal als Sozialarbeiterin in Tegel gearbeitet hat. (3.5.96)

Einbruch

Nicht einmal im Gefängnis sind die skandinavischen Rocker vor ihresgleichen sicher. Während der verurteilte „Bandidos“-Rocker Morten Christensen (27) in der Nacht zum Donnerstag in seiner Zelle im Horserød - Staatsgefängnis nördlich von Kopenhagen schlief, flog um vier Uhr morgens plötzlich eine Handgranate durch sein Zellenfenster. Sie explodierte, in der Zelle entstand ein Brand...

Sofort nach dem Anschlag stellte die Polizei fest, daß es sich wahrscheinlich um einen gezielten Angriff der Rockergruppe „Hell's Angels“

DIE WELT

handelte. Der oder die Täter hatten den Zaun zum Gefängnis durchgeschnitten und von diesem Loch aus gezielt eine Handgranate in Morten Christensens Zelle geworfen. Neben dem Loch im Zaun fand die Polizei ein automatisches Gewehr, Kaliber 75. Das Staatsgefängnis in Horserød ist ein offenes Gefängnis. Die Gefangenen leben in fast idyllischen Holzhäusern, die nicht von einer Mauer, sondern nur mit einem Zaun umgeben sind. Müssen verurteilte Bandenmitglieder in Zukunft in Gefängnissen besonders schwer bewacht werden? Ein Justizsprecher: „Die Rocker, die einsitzen, haben bisher nie gesagt, daß sie Angst vor irgend etwas hätten. Allerdings haben wir in der letzten Zeit bei zwei Rockern kugelsichere Westen beschlagnahmt.“ Der Rockerkrieg zwischen den „Hell's Angels“ und den „Bandidos“ eskalierte am 10. März, als ein „Bandido“ vor dem Kopenhagener Flughafen ermordet wurde... (27.4.96)

Aus dem Berliner

Abgeordnetenhaus



Kleine Anfrage des Abgeordneten Norbert Schellberg (Bündnis 90/Die Grünen) vom 14.2.1996 über
**„Belegungssituation in den Berliner Haftanstalten und
 Einsparmöglichkeiten beim Strafvollzug“**
 mit der Antwort des Senats, hier Justizsenatorin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, vom 28.2.1996

1.

Frage des Abgeordneten:

Beabsichtigt der Senat, kurzfristige Maßnahmen zur Behebung der katastrophalen Belegungssituation in den Berliner Haftanstalten zu ergreifen? Wenn ja, welche?

Antwort des Senats:

Der Senat hat schon in der vorigen Wahlperiode ein Programm entwickelt und dem Abgeordnetenhaus vorgelegt, aufgrund dessen die früheren Haftanstalten Pankow und Lichtenberg saniert und weitere Haftplatzkapazitäten durch Neubauten geschaffen werden sollten (offener Vollzug Hakenfelde, Jugenduntersuchungshaftanstalt Lichtenrade, geschlossener Männervollzug Pankow, Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten Buch). Leider kann der Senat nicht feststellen, daß die Fraktion des Fragestellers seinerzeit die drohende und zum Teil bereits zu verzeichnende Überbelegung zum Anlaß genommen hätte, das Sanierungs- und Neubauprogramm des Senats zu unterstützen, vielmehr wurde die Schaffung zusätzlicher Haftplatzkapazitäten kritisiert.

Der Senat hält es angesichts dieses Vorlaufs für nicht akzeptabel, wenn seitens des Fragestellers nun die „katastrophale Belegungssituation“ in den Berliner Haftanstalten beklagt und nach einem Verzicht des Staates auf die Strafvollstreckung gerufen wird. Der Senat hält solche Regelungen grundsätzlich nicht für gangbar.

Anmerkung der Redaktion

Politische Scheingefechte auf dem Rücken der Gefangenen. Als ob die Fraktion des Fragestellers aus der Opposition heraus die Justizpolitik der Großen Koalition

je hätte beeinflussen können. Verantwortlich für die katastrophale Belegungssituation sind allein CDU und SPD, die seit Jahren den Senat stellen. Aber so ist das: Vogel friß oder stirb; stimm dem Sanierungs- und Neubauprogramm der Senatsmehrheit zu oder halt die Klappe! Das Bündnis 90/Die Grünen das Überbelegungsproblem konzeptionell anders, nämlich durch Haftvermeidung lösen woll(t)en, fällt dabei unter den Tisch. Eine intellektuell unredliche Argumentation, Frau Senatorin, die Ihnen da ihr Referent untergeschoben hat! Aber das ist wohl höhere Politik.

Verräterisch auch die Feststellung, daß der Senat „einen Verzicht des Staates auf die Strafvollstreckung ...grundsätzlich nicht für gangbar (hält)“. Sieht doch die Strafprozeßordnung und mit ihr das Strafvollzugsgesetz genau dieses als Kann-Bestimmung in der Form des Aufschubs und der Unterbrechung von Freiheitsstrafen vor, zum Beispiel bei Überbelegung. Der Senat mag ja eine andere Politik verfolgen - das ist bedauerlich, aber dafür hat er die Mehrheit. Begründen sollte er diese Politik jedoch nicht mit rechtsstaatlich fragwürdigen Unterstellungen.

Antwort des Senats (Fortsetzung):

Im einzelnen kann der Senat jedoch noch folgendes mitteilen:

Ende Februar/Anfang März 1996 werden die Sozialtherapeutische Abteilung sowie eine weitere Station des offenen Frauenvollzuges von Haus 6 der jetzigen Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin in das Gebäude der ehemaligen Jugendarrestanstalt Berlin in Neukölln umziehen. Die dadurch freiwerdenden 30 Haftplätze

des Hauses 6 der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin erhält die Jugendstrafanstalt Berlin, so daß dieser dann im Haus 6 insgesamt 45 Haftplätze zur Verfügung stehen. Gleichzeitig wird von der Jugendstrafanstalt Berlin das Freigängerhaus Friedrich - Olbricht - Damm 36 geräumt und der Justizvollzugsanstalt Plötzensee für den offenen Männervollzug zur Verfügung gestellt, das dann mit ca. 35 Gefangenen des offenen Männervollzuges der Justizvollzugsanstalt Plötzensee belegt werden kann. Durch diese kurzfristigen Maßnahmen erhält die Jugendstrafanstalt Berlin zusätzlich 5 Haftplätze im offenen Jugendvollzug und die Justizvollzugsanstalt Plötzensee zusätzlich 35 Haftplätze im offenen Männervollzug.

Eine Entspannung der Belegungssituation in den Berliner Haftanstalten wird Anfang 1997 eintreten, wenn der Frauenvollzug den heutigen Standort räumt und die neuen Standorte für den Frauenvollzug in Reinickendorf, Lichtenberg und Pankow bezieht. Dadurch werden dem geschlossenen Männervollzug zusätzlich 270 Haftplätze der jetzigen Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin zur Verfügung stehen. Darüber hinaus erhält die Jugendstrafanstalt Berlin zusätzlich die restlichen 15 Haftplätze im Haus 6 der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin, die heute noch den Frauen zur Verfügung stehen, so daß die Jugendstrafanstalt Berlin Anfang 1997 über das Haus 6 mit insgesamt 60 Haftplätzen des offenen Vollzuges verfügen wird. Vor diesem Zeitpunkt, nämlich gegen Ende dieses Jahres, wird auch die noch im Bau befindliche Nebenanstalt der Jugendstrafanstalt Berlin in Lichtenrade bezugsfertig sein, wo dann insgesamt 80 junge Untersuchungsgefangene untergebracht werden können.

Schließlich werden mit dem Bezug des Neubaus der Justizvollzugsanstalt Hakenfelde Anfang 1997 40 zusätzliche Haftplätze für den offenen Männervollzug zur Verfügung stehen.

Anmerkung der Redaktion (Fortsetzung):

Die Überbelegungssituation in den Berliner Haftanstalten schrumpft zur Rechenaufgabe. Unter dem Strich kommen im laufenden Jahr günstigstenfalls 40 neue Haftplätze heraus, 35 im offenen Männer- und 5 im offenen Jugendvollzug. Der Rest verliert sich im Verschiebebahnhof. Für 1997 summieren sich die Ankündigungen auf stolze 405 Haftplätze, davon allerdings nur 55 (=15 %) im Offenen, wobei angesichts leerer öffentlicher Kassen dieses üppige Bauprogramm termingerech wohl kaum verwirklicht werden kann. Vollkommen untergegangen scheint bei den Rechenkünstlern die Tatsache zu sein, daß bei einer Normalbelegung der TA VI der JVA Tegel ca. 50 Gefangene - die dort in Doppel- und Dreifachbelegung untergebracht sind - einen Anspruch auf 50 von den neu geschaffenen Haftplätzen haben.

Viel schlimmer aber ist die Reduzierung der Vollzugsproblematik auf die Frage der Quantität. Kein Wort zur mangelhaften Qualität der Arbeit im Knast: zu wenig Fachpersonal, zu geringe Beschäftigungs- und Arbeitsangebote, fehlende bzw. zurückgedrängte externe Mitarbeit usw. All dies fördert Tendenzen eines restriktiven Strafvollzuges. Vielleicht hört der Senat gelegentlich auf den Berliner Vollzugsbeirat, der eine Lösung dieser Krisensituation schon mehrmals angemahnt hat.

2.

Frage des Abgeordneten:

Warum wird angesichts der öffentlichen Mittelknappheit und der Überbelegung von Haftanstalten nicht von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Vollstreckung von Strafen gemäß § 455a Strafprozeßordnung (StPO) aus Vollzugsgründen zu unterbrechen oder Strafantritte aufzuschieben, obwohl man z. B. in den Jahren 1979 bis 1985 die Erfahrung gemacht hat, daß bei 77 % der aufgeschobenen Vollstreckungen die Strafen 1 Jahr später zur Bewährung ausgesetzt werden konnten, weil die Betroffenen straffrei geblieben waren?

Antwort des Senats:

Eine Strafunterbrechung nach § 455a StPO ist nur zulässig, wenn dies aus vollzugsorganisatorischen Gründen erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen. Der Senat beobachtet die Belegung in den Berliner Justizvollzugsanstalten sehr genau. Im übrigen verweist er auf die Eingangsbemerkung in dieser Antwort.

Anmerkung der Redaktion:

Seit wann ist es üblich, eine rechtspolitische Frage scheinbar wertfrei, nämlich unter Rückgriff auf den Gesetzestext, zu beantworten? Lesen kann schließlich fast jeder. Gefragt wird der Senat nach den Gründen, warum er die gesetzlich mögliche Strafunterbrechung nicht ernsthaft erwägt, trotz größter vollzugsorganisatorischer Schwierigkeiten (Überbelegung fast aller Anstalten, großer Ausländeranteil, Personalmangel, Überstundenstau, hoher Krankenstand bei den Bediensteten, Stellenstreichungen, Sachmittelkürzungen, Baustop...). Hinzu kommen die ausgesprochen ermutigenden Erfahrungen, die zwischen 1979 und 1985 mit Vollzugsstop und Vollzugsunterbrechung gemacht worden sind. Der Senat möge Roß und Reiter nennen und konkret darlegen, welche „überwiegenden Gründe der öffentlichen Sicherheit“ dem entgegenstehen. Wir sehen nur Gründe der „inneren Sicherheit“, die hier im Knast den gesetzlichen Anspruch auf Resozialisierung eines jeden Gefangenen gefährden.

Die „Verteidigung der Rechtsordnung“, da sind sich die Kommentatoren der Strafprozeßordnung einig, kann es verbieten, bei Überbelegung einen allzu weitgehenden Vollzugsstop anzuordnen. Abwarten und Teetrinken reichen aber nicht.

3.

Frage des Abgeordneten:

Ist dem Senat bekannt, daß das Statistische Landesamt in den vergangenen Jahren auswies, daß etwa $\frac{3}{4}$ der zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung Verurteilten Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren zu verbüßen hatten? Wie viele Gefangene in den Berliner Haftanstalten

a) würden derzeit unter die 1982 - 1985 geltenden Regeln zur Vollstreckungsunterbrechung gemäß § 455a StPO fallen,

b) könnten derzeit im Wege einer Vollstreckungsunterbrechung entlassen werden, wenn die gesetzliche Grenze für Strafaussetzungen zur Bewährung von 2 Jahren gemäß § 56 Strafgesetzbuch (StGB) als Maßstab genommen würde und allenfalls die Ausschlußgründe in Anlehnung an die heute geltenden Ausführungsvorschriften zu den §§ 10 ff Strafvollzugsgesetz (StVollzG) gälten?

Antwort des Senats:

Ja. Dem Senat ist bekannt, daß das Statistische Landesamt bis 1993 in der Verurteiltenstatistik auswies, daß etwa $\frac{3}{4}$ der zu einer unbedingten Freiheitsstrafe Verurteilten Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren zu verbüßen hatten. Für die Jahre 1994 und 1995 ist die Verurteiltenstatistik noch nicht erstellt.

Die Fragen 3a) und 3b) können wir nicht beantworten, da die Ermittlung von aussagekräftigen Zahlen einen nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Anmerkung der Redaktion

Wer nicht will, der hat schon, nämlich gegen den Vollstreckungsstopp entschieden. Was interessieren da noch Einzelheiten, deren Zusammenstellungen etwas Mühe machen oder - in der Sprache der Executive - „einen nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand“ bedeuten?

4.

Frage des Abgeordneten:

Wird in der Senatsverwaltung für Justiz über eine Lösung wie unter vorstehend 3b) nachgedacht, und

a) wenn ja, warum wird sie noch nicht durchgeführt,

b) wenn nein, welche Gründe und welche kriminologischen Erkenntnisse sprechen gegen eine solche Lösung?

5.

Frage des Abgeordneten:

Ist bezüglich des ebenfalls bis zur Schmerzgrenze überbelegten Jugendstrafvollzuges an eine entsprechende Anwendung des § 455a StPO gedacht? Wenn nein, aufgrund welcher kriminologischen Erkenntnisse nicht?

Antworten des Senats:

Insoweit verweisen wir auf die Ausführungen in der Einleitung und zu Frage 2.

Anmerkung der Redaktion

Wenigstens zum Jugendstrafvollzug hätte der Senat sich was einfallen lassen können. Kriminologische Erkenntnisse? Fehlzeige.

6.

Frage des Abgeordneten

Werden für den Jugendstrafvollzug andere Maßnahmen zum Abbau der aktuellen Überbelegung erwogen, etwa die - gnadenweise oder gesetzliche - Anordnung ambulanter Maßnahmen an Stelle der Vollstreckung in Zusammenarbeit mit freien Trägern? Welche finanziellen Mittel stehen der Senatsverwaltung für Justiz zur Verfügung, um insbesondere Sachmittel - gegebenenfalls auch Personalaufwand - bei freien Trägern für solche Maßnahmen zu ersetzen?

Antwort des Senats

Über die in der Antwort zu Frage 1 dargelegten Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung von Haftplätzen im Jugendstrafvollzug hinaus werden weitere Maßnahmen der in der Fragestellung bezeichneten Art mangels gesetzlicher Grundlage sowie im Hinblick darauf, daß sie einer Regelung im Gnadenwege nicht zugänglich sind, nicht erwogen.

Anmerkung der Redaktion

Der Offenbarungseid! Was für den Männer- und Frauenvollzug schon schwer erträglich ist, erweist sich im Jugendstrafvollzug als Skandal: außer Knasterweiterung wird nichts erwogen. Wo ist sie geblieben die einst fortschrittliche sozialdemokratische Jugend-, Sozial- und Justizpolitik? Vom Winde verweht.

Offener Vollzug - geschlossen

„Wenn im übrigen der offene Vollzug in der Praxis bisher nicht zum Regelvollzug geworden ist, so hat das nicht am Fehlen der entsprechenden Räumlichkeiten gelegen, sondern daran, daß die ganz überwiegende Zahl der Gefangenen die Eignungsvoraussetzungen für den offenen Vollzug nicht erfüllt“. Diese deprimierende Feststellung traf Justizsenatorin Peschel-Gutzeit jetzt im Berliner Abgeordnetenhaus als Teil ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Schellberg vom Bündnis 90/Die Grünen. Die Senatorin sagte leider nicht die ganze Wahrheit. Hier in Tegel warten derzeit über 50 bereits eingewiesene Gefangene auf ihre Überstellung in den offenen Vollzug, und diese Zahl steigt von Tag zu Tag. Ihnen allen sind jene von der Senatorin angesprochenen Eignungsvoraussetzungen bereits offiziell bescheinigt worden. Und die anderen? Sind sie tatsächlich überwiegend ungeeignet, oder liegt es vielmehr an der hiesigen Justizpolitik, daß der Regelvollzug in Berlin nur zu 20% praktiziert wird und somit zur Restkategorie verkommt?

OK belebt das Geschäft

Bestraft für unkonventionelle Förderung der deutschen Wirtschaft

Organisierte Kriminalität, das ist soziale Marktwirtschaft in Reinkultur. Sie belebt das Geschäft, sichert Arbeitsplätze und stärkt die ordnende Hand des Staates. Nehmen wir das Beispiel unseres Mitgefangenen A. B., verurteilt zu 5½ Jahren Haft wegen Autoschieberei, ein Delikt, das symptomatisch für die Organisierte Kriminalität ist. Man könnte auch sagen: verurteilt wegen seines unkonventionellen Engagements am deutschen Wirtschaftswunder. Der Versicherungsschaden, den B. durch Mittäterschaft beim Export von 14 PKW verursachte, betrug 700.000 DM; eine Summe, die „Otto Normalverbraucher“ in Form von höheren Beiträgen letztendlich wieder an die Versicherungen zurückzahlte, aber auch eine Summe, die der Automobilbranche zugute kam. Den Steuerzahlern kosten diese 5½ Jahre etwa 400.000 DM zusätzlich an Haftkosten. Der „Staatsgefangene“ B. tut aber noch mehr „Gutes“, denn mit ein paar tausend Leidensgenossen trägt er täglich dazu bei, daß die Justiz ihren gesamten - immer größer ausgebauten - Apparat erhalten und ihre Arbeitsplätze sichern kann. „Der Begriff der Organisierten Kriminalität umfaßt Straftaten, die von mehr als zweistufig gegliederten Verbindungen oder von mehreren Gruppen in nicht nur vorübergehendem arbeitsteiligen Zusammenwirken begangen werden, um mate-

Justiz kontra Technik

rielle Gewinne zu erzielen oder Einfluß im öffentlichen Leben zu nehmen“ (Demokratie und Recht 1992, S. 374). Offensichtlich besteht eine Wechselbeziehung zwischen dem Organisierten Verbrechen und der jeweiligen Bedürfnisstruktur einer Gesellschaft. Seit mit deutscher Gründlichkeit zu definieren versucht wird, was Organisierte Kriminalität ist, fällt auf, wie sehr sich diese Definition an den legalen Unternehmen unserer Wirtschaft orientiert. Ja, es scheint eine Wechselbeziehung mit dem Finanzsystem und der Wirtschaftsstruktur unserer Gesellschaft zu geben. Eines von vielen Beispielen: Die Technik erlaubt es uns, zum Mond zu fliegen und die Erde wochen - und monatelang zu umkreisen; aber sie ist nicht imstande, die Serie von jährlich 130.000 Autodiebstählen zu stoppen. Es grenzt in einer Gesellschaft von „Machern“ wirklich an ein Wunder, daß Diebe Jahr für Jahr über 130.000 Wagen so einfach wegfahren können. Beim näheren Hinsehen erweist es sich rasch, daß zum einen die Wegfahrsperrung dann nichts nutzt, wenn der Eigentümer selbst der Dieb ist, und zum anderen die Interessen der Industrie dagegen stehen. Rund 40% der etwa 130.000 PKW, die 1992 als gestohlen gemeldet wurden, haben die Eigentümer - nach einer Schätzung des Bundeskriminalamtes - selbst verschwinden lassen. Eigentlich gehören diese Zahlen in die Rubrik Versicherungsbetrug. Am 19.11.1993 traf sich das „Sicherheitsforum Auto“. Neben dem Bundesinnen- und Bundesverkehrsminister nahmen

darin auch Vertreter der Automobilindustrie teil. Ein Ergebnis dieses Treffens der Autolobby war der Beschluß der Autohersteller, vom kommenden Modelljahr an serienmäßig Wegfahrsperrungen in die Neuwagen einzubauen. Kripo-Beamte, die jahrelang hinter Autoschiebern her waren, könnten vor Zorn in den Teppich beißen, wurden doch ihre Forderungen nach genau jenen Wegfahrsperrungen jahrelang ignoriert. Als es 1994 der Versicherungswirtschaft richtig ans Geld ging, bedurfte es nur eines einzigen Treffens in

Rasanten Wachstum

Bonn, und die Automobilindustrie reagierte sofort. Die Versicherungswirtschaft hat diesen Druck nicht nur ausgeübt, weil der Kfz-Diebstahl von 1989 (50.000) bis 1992 um mehr als 160 % anstieg. Die Zahl der auf Dauer abhanden gekommenen PKW stieg von 1989 bis 1992 um mehr als 250% (von 17.000 auf 61.000 PKW). Zuletzt erreichte die Schadenshöhe annähernd zwei Milliarden DM.

Das Desinteresse der Automobilindustrie an Wegfahrsperrungen liegt auf der Hand: Autos, die gestohlen sind, müssen ihren Besitzern von den Versicherungen ersetzt werden. Die Konzerne der Nobelkarossen wissen, wo ihre „Liebhaber“ unter den Bevölkerungsschichten zu finden sind. Bei Unfällen oder Reparaturen werden auch diese „Liebhaber“ die so sehr begehrten Karossen nicht einfach stehen lassen, sie werden sie aufbauen und/oder reparieren lassen, d.h. produzierte Ersatzteile kaufen. Ein Riesenumsatz mit einem Riesengewinn. Auf ihn müßte die Automobilindustrie verzichten, wenn es nicht Personen gäbe, die täglich - oft unter sehr hohem Einsatz - dafür sorgen, daß genügend Fahrzeuge der Typen MADE IN GERMANY auch dorthin kommen, wo sie unter weniger schlechten Bedingungen noch einen Parkplatz finden. Von Kindern und Erwachsenen werden sie gleichermaßen bestaunt. Ihre neuen Besitzer glauben, zu denen zu zählen, die es wirtschaftlich endlich geschafft haben. Personen, wie unser Mitgefangener A. B. die der Automobilindustrie und den „Liebhabern“ - sehr oft auch

Keine Belohnung

den Vorbesitzern - zu Gewinnen, Ansehen und Wohlstand verhelfen, werden dann meist der Organisierten Kriminalität zugeordnet. Obwohl durch sie die Arbeitsplätze in der Automobilindustrie und bei den Zulieferern verhältnismäßig sicher sind, obwohl sie - um dies alles zu erreichen - ihre kostbare Freiheit aufs Spiel setzen, werden sie noch lange nicht belohnt. Das Bundesverdienstkreuz wurde schon Menschen verliehen, die bei weitem wirtschaftlich nicht so erfolgreich waren. Fazit: Bei dieser Art von unkonventioneller Wirtschaftsförderung gibt es auch Metall - allerdings nur in Gitterform. -Siegfried Stünkel-

Wertvolle Verbrecher

Ein Philosoph produziert Ideen, ein Poet Gedichte, ein Pastor Predigten, ein Professor Kompendien usw. Ein Verbrecher produziert Verbrechen. Betrachtet man näher den Zusammenhang dieses letzten Produktionszweiges mit dem Ganzen der Gesellschaft, so wird man von vielen Vorurteilen zurückkommen. Der Verbrecher produziert nicht nur Verbrechen, sondern auch das Kriminalrecht und damit auch den Professor, der Vorlesungen über Kriminalrecht hält, und zudem das unvermeidliche Kompendium, worin dieser selbe Professor seine Vorträge als „Ware“ auf den allgemeinen Markt wirft. Damit tritt Vermehrung des Nationalreichtums ein. Ganz abgesehen von dem Privatgenuß, den [...] das Manuskript des Kompendiums seinem Urheber selbst gewährt.

Der Verbrecher produziert ferner die ganze Polizei und Kriminaljustiz, Schergen, Richter, Henker, Geschworene usw.; und alle diese verschiedenen Gewerbszweige, die ebenso viele Kategorien der gesellschaftlichen Teilung der Arbeit bilden, entwickeln verschiedene Fähigkeiten des menschlichen Geistes, schaffen neue Bedürfnisse und neue Weisen ihrer Befriedigung. Die Tortur allein hat zu den sinnreichsten Erfindungen Anlaß gegeben und in der Produktion ihrer Werkzeuge eine Masse ehrsamere Handwerksleute beschäftigt.

Der Verbrecher produziert einen Eindruck, teils moralisch, teils tragisch, je nach dem, und leistet so der Bewegung der moralischen und ästhetischen Gefühle des Publikums einen „Dienst“. Er produziert nicht nur Kompendien über das Kriminalrecht, nicht nur Strafgesetzbücher und damit Strafgesetzgeber, sondern auch Kunst, schöne Literatur, Romane und sogar Tragödien, wie nicht nur Müllners „Schuld“ und Schillers „Räuber“, sondern selbst „Ödipus“ und „Richard der Dritte“ beweisen. Der Verbrecher unterbricht die Monotonie und Alltagssicher

heit des bürgerlichen Lebens. Er bewahrt es damit vor Stagnation und ruft jene unruhige Spannung und Beweglichkeit hervor, ohne die selbst der Stachel der Konkurrenz abstumpfen würde. Er gibt so den produktiven Kräften einen Sporn. Während das Verbrechen einen Teil der überzähligen Bevölkerung dem Arbeitsmarkt entzieht und damit die Konkurrenz unter den Arbeitern vermindert, zu einem gewissen Punkt den Fall des Arbeitslohnes unter das Minimum verhindert, absorbiert der Kampf gegen das Verbrechen einen anderen Teil derselben Bevölkerung. Der Verbrecher tritt so als eine jener natürlichen „Ausgleichungen“ ein, die ein richtiges Niveau herstellen und eine ganze Perspektive „nützlicher“ Beschäftigungszweige auf tun.

Bis ins Detail können die Einwirkungen des Verbrechers auf die Entwicklung der Produktivkraft nachgewiesen werden. Wären Schlösser je zu ihrer jetzigen Vollkommenheit gediehen, wenn es keine Diebe gäbe? Wäre die Fabrikation von Banknoten zu ihrer gegenwärtigen Vollendung gediehen, gäbe es keine Falschmünzerei? Hätte das Mikroskop seinen Weg in die gewöhnliche kommerzielle Sphäre gefunden ... ohne Betrug im Handel? Verdankt die praktische Chemie nicht ebensoviel der Warenfälschung und dem Bestreben, sie aufzudecken, als dem ehrlichen Produktionseifer? Das Verbrechen, durch die stets neuen Mittel des Angriffs auf das Eigentum, ruft stets neue Verteidigungsmittel ins Leben und wirkt damit ganz so produktiv wie strikes auf Erfindung von Maschinen. Und verläßt man die Sphäre des Privatverbrechens: Ohne nationale Verbrechen, wäre je der Weltmarkt entstanden? Ja, auch nur Nationen? Und ist der Baum der Sünde nicht zugleich der Baum der Erkenntnis seit Adams Zeiten her?

Quelle: Theorien über den Mehrwert, Marx-Engels/Werke, Bd.26.



Bemerkenswert

... und für Salatliebhaber nicht übersenbar, ist das in letzter Zeit erheblich verbesserte Geschmacksniveau der von der Küche gelieferten Salate.

Da nicht anzunehmen ist, daß sich die Qualität der Zutaten verbessert hat, dürfte dies ausschließlich auf das Können und das Interesse des zubereitenden Salatierters zurückzuführen sein. Jedenfalls aber wird bewiesen, daß sich auch aus wenig mehr machen ließe und das oft geschmacklose Essen durchaus nicht nur mit mangelnden Ingredienzen zu entschuldigen ist.

Vielleicht wäre es angebracht, im Küchenbereich mehr Leute mit dem nötigen fachlichen Können und Interesse zu beschäftigen.

(*'lichtblick'* 4/76, S. 30)

Anmerkung eines Skeptikers

Der Berufsstand der Köche scheint unter den Gefangenen ausgestorben zu sein. Zumindest wird der Weg des geringsten Widerstandes von den Beamten der Küche bevorzugt, die für ihre eigenen Rezepturen am liebsten Schlosser, Gärtner und Drucker einstellen. Köche, die den Kochkünsten der Beamten kritisch gegenüberstehen, schneiden dagegen Papier in der Druckerei, statt Wurst in der Küche, rühren auf dem Bau im Mörtelkasten herum, statt in der Küche im Topf, basteln im Unternehmerbetrieb Kugelschreiber zusammen, statt in der Küche einen abwechslungsreichen Speiseplan.

Häftlingsblut weniger wert?

Gerade lese ich in der heutigen Ausgabe der B.Z., daß sich 500 Häftlinge der Strafanstalt Tegel zum Blutspenden gemeldet haben. Aber nun kommt meine Frage: „Warum ist das 'Häftlingsblut' weniger wert als das Blut eines 'freien Bürgers'?“ Ich bekomme dafür 35,- DM und ein kräftiges Frühstück, warum

bekommen diese Leute nur 28,-DM? Ich hoffe, ich stehe mit meiner Meinung nicht alleine da.

Dorle R., Berlin, in der B.Z. v. 17.4.71 (*'lichtblick'* 4/71, S. 26)

Anmerkung nicht nur für „Spender“

Eigentlich wären wie beim Arbeitsentgelt 5% des Regelsatzes ausreichend gewesen, macht genau 1,75 DM. Das Häftlingsblut war eindeutig überbewertet, auch wenn das Frühstück schon damals fehlte...

Man hat das Problem schließlich dadurch gelöst, daß man heute ganz auf Häftlingsblut verzichtet und keine Blutspendetermine mehr anbietet.

Insassen aller Häuser fragen:

Im Mai des vergangenen Jahres wurde von der Anstaltsleitung die Herausgabe eines Informationsblattes für alle Neuzugänge in Erwägung gezogen. Was ist aus diesem Vorhaben geworden?

Die Anstaltsleitung antwortet:

Die Absicht, alle Neuzugänge mit einem Informationsblatt zu versehen, ließ sich wegen personeller und organisatorischer Schwierigkeiten bisher leider nicht verwirklichen. Statt dessen ist das Bildungs- und Freizeitprogramm der Strafanstalt Tegel als Handexemplar auf den Zentralen zur Information der Neuzugänge hinterlegt worden.

(*'lichtblick'* 3/71, S. 23)

Anmerkungen eines Insiders

Heute könnte die Ausrede lauten: „Leider ist es uns durch die Streichung finanzieller Mittel noch nicht möglich gewesen, den Neuzugängen ein Informationsblatt zukommen zu lassen. Wir setzen jetzt auf die kostengünstigere Mundpropaganda.“

Der 'lichtblick' hat sich der Sache angenommen und verweist auf die Informationen auf den Seiten 24/25, damit es nicht noch einmal 25 Jahre dauert.

Im nächsten 'lichtblick'

**Probleme mit der Realität: „Drogen im Knast“
Miteinander reden: „Kommunikation im Knast“**

Wenn Ihr Vorschläge und Meinungen nicht nur zu diesen Themen mitteilen wollt, dann schreibt an: 'der lichtblick', Seidelstraße 39, 13507 Berlin
Redaktionsschluß für die nächste Ausgabe ist der 15. Juni 1996

KRAST

FRÜHLING

GEFÜHLE

NACH LANGER NACHT

BESIEGEN EINSAMKEIT

ERWACHEN TRÄUME

SICHTBAR WIRD

AUS DEM SCHLAF

AUS DER DUNKELHEIT

HOFFNUNG

WAS ZUVOR VERBORGEN

LEBEN

ERSCHEINT IM LICHT

ZUKUNFT